

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1902)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Jänner bis 31. Dezember

1903.



Vorschläge des Regierungsrates.



Buchdruckerei Suter & Hierow in Bern.

Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Jänner 1902	Fr. 58,643,291
Mutmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1902	" 899,225
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1902	Fr. 57,744,066
Mutmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1903	" 869,155
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1903	<u>Fr. 56,874,911</u>

Rechnung 1901.)*		Voranschlag 1902.)*		Voranschlag für das Jahr 1903.	R o h -		R e i n -	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				Uebersicht.				
645,890	10	653,080	—	I. Allgemeine Verwaltung	50,000	712,780	—	662,780
985,693	65	964,710	—	II. Gerichtsverwaltung	—	973,660	—	973,660
17,371	35	23,800	—	III. ^a Justiz	—	23,800	—	23,800
1,010,779	84	1,051,470	—	III. ^b Polizei	810,580	1,829,250	—	1,018,670
300,985	23	250,400	—	IV. Militär	836,340	1,102,080	—	265,740
1,001,469	71	1,008,685	—	V. Kirchenwesen	2,015	1,009,745	—	1,007,730
3,580,014	92	3,636,465	—	VI. Unterrichtsweisen	227,200	3,914,915	—	3,687,715
9,275	30	9,470	—	VII. Gemeinwesen	—	9,570	—	9,570
1,800,977	49	1,811,340	—	VIII. Armenwesen	176,910	1,970,050	—	1,793,140
326,035	21	328,350	—	IX. ^a Volkswirtschaft	94,690	437,275	—	342,585
964,353	05	958,450	—	IX. ^b Gesundheitswesen	1,009,820	1,962,355	—	952,535
2,079,887	65	1,992,510	—	X. Bauwesen	53,000	2,066,750	—	2,013,750
2,781,205	60	2,809,465	—	XI. Anleihen	—	2,809,630	—	2,809,630
121,497	45	135,310	—	XII. Finanzwesen	—	135,310	—	135,310
287,825	29	315,600	—	XIII. Landwirtschaft	383,200	709,400	—	326,200
107,042	99	113,600	—	XIV. Forstwesen	83,000	213,200	—	130,200
551,428	28	457,000	—	XV. Staatswaldungen	989,300	495,100	494,200	—
890,272	50	853,750	—	XVI. Domänen	961,560	110,000	851,560	—
7,324	50	4,700	—	XVII. Domänenkasse	95,700	92,700	3,000	—
1,343,580	32	1,195,000	—	XVIII. Hypothekarkasse	7,601,600	6,444,600	1,157,000	—
1,200,000	—	1,200,000	—	XIX. Kantonalbank	4,315,000	3,115,000	1,200,000	—
529,282	24	400,000	—	XX. Staatskasse	435,000	45,000	390,000	—
4,056	70	3,100	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	144,600	141,500	3,100	—
50,974	84	36,800	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	70,100	32,900	37,200	—
829,722	84	851,900	—	XXIII. Salzhandlung	1,531,000	682,430	848,570	—
567,720	86	541,175	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	595,000	47,325	547,675	—
1,409,152	43	1,246,800	—	XXV. Gebühren	1,264,100	800	1,263,300	—
357,799	57	353,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer	402,000	48,500	353,500	—
951,816	23	935,000	—	XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufgebühren	1,087,000	152,000	935,000	—
882,825	52	877,500	—	XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols	1,044,840	117,840	927,000	—
264,736	76	228,300	—	XXIX. Militärsteuer	580,000	341,700	238,300	—
6,234,909	38	5,988,355	—	XXX. Direkte Steuern	6,283,600	249,145	6,034,455	—
34	10	—	—	XXXI. Unvorhergesehenes	—	—	—	—
16,068,312	57	15,168,180	—	Einnahmen	31,127,155	—	15,283,860	—
16,027,629	33	16,067,405	—	Ausgaben	—	31,996,310	—	16,153,015
40,683	24	—	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	—	—
—	—	899,225	—	Ueberschuß der Ausgaben	869,155	—	869,155	—
16,068,312	57	16,067,405	—		31,996,310	31,996,310	16,153,015	16,153,015

*) Die Ausgaben sind mit **stehenden**, die Einnahmen mit **Curfbzahlen** angegeben.

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh-		Rein-				
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
				Laufende Verwaltung.								
				Spezielle Rechnungen.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				A. Großer Rat.								
58,401	—	60,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	—	60,000	—	60,000	—	60,000		
58,401	—	60,000	—		—	60,000	—	60,000	—	60,000		
				B. Regierungsrat.								
59,000	—	59,000	—	1. Befoldungen der Regierungsräte	—	59,000	—	59,000	—	59,000		
59,000	—	59,000	—		—	59,000	—	59,000	—	59,000		
				C. Ratskredit.								
9,503	21	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek	—	15,000	—	15,000	—	15,000		
1,560	70										2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen	
4,166	50											3. Förderung von Wissenschaft und Kunst
230	41											
15,000	—	15,000	—		—	15,000	—	15,000	—	15,000		
				D. Ständeräte und Kommissäre.								
2,358	—	3,000	—	1. Ständeräte	—	3,000	—	3,000	—	3,000		
831	85	1,000	—	2. Kommissäre	—	1,000	—	1,000	—	1,000		
3,189	85	4,000	—		—	4,000	—	4,000	—	4,000		
				E. Staatskanzlei.								
14,000	—	14,000	—	1. Befoldungen der Beamten	—	14,000	—	14,000	—	14,000		
22,400	20	23,600	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	23,600	—	23,600	—	23,600		
7,007	15	7,000	—	3. Bureaukosten	—	7,000	—	7,000	—	7,000		
33,390	75	28,000	—	4. Druckkosten	6,000	40,000	—	34,000	—	34,000		
6,359	50	7,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathhauses	—	7,000	—	7,000	—	7,000		
11,580	—	11,580	—	6. Mietzins	—	11,580	—	11,580	—	11,580		
3,801	25	3,800	—	7. Erstellung des bernischen Urkundenwerkes	—	3,800	—	3,800	—	3,800		
98,538	85	94,980	—		6,000	106,980	—	100,980	—	100,980		

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
I. Allgemeine Verwaltung.											
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.											
12,000	—	12,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag		12,000	—	12,000	—		
21,984	—	20,000	—	2. Abonnemente der Wirte		20,000	—	20,000	—		
4,000	—	4,000	—	3. Redaktionskosten		—	4,000	—	4,000		
14,652	45	12,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung		—	14,000	—	14,000		
15,331	55	16,000	—			32,000	18,000	14,000	—		
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.											
5,000	—	5,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag		5,000	—	5,000	—		
7,488	—	7,000	—	2. Abonnemente der Wirte		7,000	—	7,000	—		
450	—	1,200	—	3. Redaktionskosten		—	1,200	—	1,200		
3,352	30	4,500	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung		—	4,500	—	4,500		
8,685	70	6,300	—			12,000	5,700	6,300	—		
H. Regierungstatthalter.											
101,066	65	100,800	—	1. Befoldungen der Regierungstatthalter		—	100,800	—	100,800		
3,800	—	4,000	—	2. Sekretariat des Regierungstatthalteramtes Bern		—	4,000	—	4,000		
1,809	05	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter		—	2,000	—	2,000		
18,027	70	18,000	—	4. Bureaukosten		—	18,000	—	18,000		
17,340	—	17,340	—	5. Mietzinse		—	17,340	—	17,340		
142,043	40	142,140	—			—	142,140	—	142,140		
J. Amtsschreibereien.											
100,200	—	100,200	—	1. Befoldungen der Amtsschreiber		—	100,200	—	100,200		
153,319	25	151,000	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	152,700	—	152,700		
14,775	—	14,750	—	3. Bureaukosten		—	14,750	—	14,750		
13,760	—	14,310	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale		—	14,310	—	14,310		
282,054	25	280,260	—			—	281,960	—	281,960		
K. Revision der Gesetzsammlung.											
1,680	—	20,000	—	1. Revisions- und Redaktionskosten	}	—	20,000	—	20,000		
10,000	—					—	—	—	20,000		
11,680	—	20,000	—			—	20,000	—	20,000		

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.							
				I. Allgemeine Verwaltung.							
58,401	—	60,000	—	A. Großer Rat	—	60,000	—	60,000	—	60,000	—
59,000	—	59,000	—	B. Regierungsrat	—	59,000	—	59,000	—	59,000	—
15,000	—	15,000	—	C. Ratskredit	—	15,000	—	15,000	—	15,000	—
3,189	85	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre	—	4,000	—	4,000	—	4,000	—
98,538	85	94,980	—	E. Staatskanzlei	6,000	106,980	—	106,980	—	100,980	—
15,331	55	16,000	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz-							
				 sammlung	32,000	18,000	14,000	—	—	—	—
8,685	70	6,300	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Ge-							
				 setzsammlung	12,000	5,700	6,300	—	—	—	—
142,043	40	142,140	—	H. Regierungstatthalter	—	142,140	—	142,140	—	142,140	—
282,054	25	280,260	—	J. Amtschreibereien	—	281,960	—	281,960	—	281,960	—
11,680	—	20,000	—	K. Revision der Gesetzgebung	—	20,000	—	20,000	—	20,000	—
645,890	10	653,080	—		50,000	712,780	—	—	—	662,780	—
				II. Gerichtsverwaltung.							
				A. Obergericht.							
90,500	—	90,500	—	1. Befoldungen der Obergerichter	—	90,500	—	90,500	—	90,500	—
480	—	1,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	1,000	—	1,000	—	1,000	—
90,980	—	91,500	—		—	91,500	—	—	—	91,500	—
				B. Obergerichtskanzlei.							
12,748	30	11,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	11,500	—	11,500	—	11,500	—
1,800	—	1,800	—	2. Befoldung des Weibels	—	1,800	—	1,800	—	1,800	—
34,541	—	34,700	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	34,700	—	34,700	—	34,700	—
4,600	15	4,500	—	4. Bureaukosten	—	4,500	—	4,500	—	4,500	—
3,540	—	3,540	—	5. Mietzinse	—	3,540	—	3,540	—	3,540	—
786	—	750	—	6. Bibliothek	—	750	—	750	—	750	—
58,015	45	56,790	—		—	56,790	—	—	—	56,790	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.											
II. Gerichtsverwaltung.											
C. Amtsgerichte.											
120,800	—	120,800	—	1. Befoldungen der Gerichtspräsidenten . . .	—	120,800	—	120,800	—	120,800	—
3,946	65	3,500	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	4,000	—	4,000	—	4,000	—
53,905	25	45,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten	—	48,000	—	48,000	—	48,000	—
23,000	—	20,850	—	4. Bureaukosten	—	21,000	—	21,000	—	21,000	—
23,955	—	24,130	—	5. Mietzinse	—	24,130	—	24,130	—	24,130	—
281	80	1,500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	1,500	—	1,500	—	1,500	—
225,888	70	215,780	—		—	219,430	—	219,430	—	219,430	—
D. Gerichtsschreibereien.											
100,800	—	100,200	—	1. Befoldungen der Gerichtsschreiber	—	100,200	—	100,200	—	100,200	—
88,170	65	85,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	88,000	—	88,000	—	88,000	—
12,478	20	12,000	—	3. Bureaukosten	—	12,600	—	12,600	—	12,600	—
9,300	—	9,300	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale	—	9,300	—	9,300	—	9,300	—
210,748	85	206,500	—		—	210,100	—	210,100	—	210,100	—
E. Staatsanwaltschaft.											
26,350	—	26,300	—	1. Befoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	—	26,300	—	26,300	—	26,300	—
3,031	40	3,300	—	2. Bureaukosten des Generalprokurators . . .	—	3,300	—	3,300	—	3,300	—
5,036	70	5,000	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren . .	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—
230	—	230	—	4. Mietzins	—	230	—	230	—	230	—
34,648	10	34,830	—		—	34,830	—	34,830	—	34,830	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
F. Geschworenengerichte.									
21,070	50	20,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen	—	20,000	—	20,000	—
6,117	55	7,000	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer	—	7,000	—	7,000	—
2,775	90	3,000	—	3. Entschädigungen der Erfazmänner, Dolmetscher und Weibel	—	2,700	—	2,700	—
4,124	75	2,700	—	4. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—
9,400	—	9,400	—	5. Mietzinse	—	9,400	—	9,400	—
43,488	70	42,100	—		—	42,100	—	42,100	—
G. Betreibungs- und Konkursämter.									
1,218	90	1,200	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	1,200	—	1,200	—
1,000	—	1,000	—	2. Befoldung des Sekretärs der Aufsichtsbehörde	—	1,000	—	1,000	—
96,200	—	96,200	—	3. Befoldungen der Beamten	—	94,100	—	94,100	—
1,232	55	1,000	—	4. Entschädigungen der Stellvertreter	—	1,000	—	1,000	—
97,732	60	95,000	—	5. Befoldungen der Betreibungsgehülfen	—	95,000	—	95,000	—
89,641	60	86,800	—	6. Befoldungen der Angestellten und Stellvertreter	—	90,000	—	90,000	—
11,751	75	10,800	—	7. Bureaukosten	—	10,800	—	10,800	—
4,950	65	5,000	—	8. Kontrollen, Formulare	—	5,200	—	5,200	—
12,720	—	13,710	—	9. Mietzinse	—	14,110	—	14,110	—
1,225	20	1,500	—	10. Kosten in Ehrenfolgsachen	—	1,500	—	1,500	—
317,673	25	312,210	—		—	313,910	—	313,910	—
H. Gewerbegerichte.									
4,250	60	5,000	—	1. Kostenanteile des Staates	—	5,000	—	5,000	—
4,250	60	5,000	—		—	5,000	—	5,000	—
90,980	—	91,500	—	A. Obergericht	—	91,500	—	91,500	—
58,015	45	56,790	—	B. Obergerichtskanzlei	—	56,790	—	56,790	—
225,888	70	215,780	—	C. Amtsgerichte	—	219,430	—	219,430	—
210,748	85	206,500	—	D. Gerichtsschreibereien	—	210,100	—	210,100	—
34,648	10	34,830	—	E. Staatsanwaltschaft	—	34,830	—	34,830	—
43,488	70	42,100	—	F. Geschworenengerichte	—	42,100	—	42,100	—
317,673	25	312,210	—	G. Betreibungs- und Konkursämter	—	313,910	—	313,910	—
4,250	60	5,000	—	H. Gewerbegerichte	—	5,000	—	5,000	—
985,693	65	964,710	—		—	973,660	—	973,660	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III. a Justiz.									
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.									
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	—
3,478	15	3,500	—	2. Befoldung des Angestellten	—	3,500	—	3,500	—
2,996	35	3,000	—	3. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—
638	50	1,000	—	4. Rechtskosten	—	1,000	—	1,000	—
750	—	750	—	5. Mietzinse	—	750	—	750	—
12,363	—	12,750	—		—	12,750	—	12,750	—
B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.									
—	—	5,000	—	(1. Revisions- und Redaktionskosten)	—	5,000	—	5,000	—
—	—	5,000	—	(2. Druckkosten)	—	5,000	—	5,000	—
C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien.									
3,333	—	4,250	—	1. Befoldung des Inspektors	—	4,250	—	4,250	—
1,675	35	1,800	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben	—	1,800	—	1,800	—
5,008	35	6,050	—		—	6,050	—	6,050	—
12,363	—	12,750	—	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion	—	12,750	—	12,750	—
—	—	5,000	—	B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision	—	5,000	—	5,000	—
5,008	35	6,050	—	C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien	—	6,050	—	6,050	—
17,371	35	23,800	—		—	23,800	—	23,800	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.									
10,500	—	15,000	—	1. Befoldungen der Beamten	—	15,000	—	15,000	—
26,050	—	26,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	26,200	—	26,200	—
7,684	37	7,600	—	3. Bureaukosten	—	7,600	—	7,600	—
2,570	—	2,570	—	4. Mietzinse	—	2,570	—	2,570	—
46,804	37	51,370	—		—	51,370	—	51,370	—
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.									
739	80	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei	—	1,000	—	1,000	—
2,585	22	2,500	—	2. Allgemeiner schweizerischer Polizeianzeiger	10,500	8,000	2,500	—	—
9,593	95	10,000	—	3. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	10,000	—	10,000	—
18,894	89	18,000	—	4. Transport- und Armenfuhrkosten	—	18,000	—	18,000	—
26,643	42	26,500	—		10,500	37,000	—	26,500	—
C. Polizeicorps.									
21,075	50	19,600	—	1. Befoldungen der Beamten	—	19,600	—	19,600	—
492,845	—	496,950	—	2. Sold der Landjäger	—	496,950	—	496,950	—
22,000	—	45,000	—	3. Bekleidung	—	9,250	—	9,250	—
1,178	80	1,200	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	1,200	—	1,200	—
2,718	60	2,700	—	5. Bureaukosten	—	2,800	—	2,800	—
60,612	10	61,150	—	6. Mietzinse	625	62,625	—	62,000	—
10,385	60	10,400	—	7. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen	—	10,400	—	10,400	—
3,497	20	3,500	—	8. Arztkosten	—	3,500	—	3,500	—
3,502	82	3,000	—	9. Verschiedene Verwaltungskosten	—	3,000	—	3,000	—
7,600	40	8,000	—	10. Reiseentschädigungen und Instruktionsturse	—	8,000	—	8,000	—
20,000	—	20,000	—	11. Beitrag aus dem Ertrag der Geldbußen	20,000	—	20,000	—	—
605,416	02	631,500	—		20,625	617,325	—	596,700	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.			
				R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
III. b Polizei.							
D. Gefängnisse.							
1. In der Hauptstadt :							
13,244	49	16,500	—	—	16,500	—	16,500
8,415	75	10,000	—	—	10,000	—	10,000
19,550	—	19,550	—	—	19,550	—	19,550
2. In den Bezirken :							
55,635	40	65,000	—	—	65,000	—	65,000
8,781	20	9,000	—	—	9,000	—	9,000
26,422	—	26,380	—	—	26,380	—	26,380
132,048	84	146,430	—	—	146,430	—	146,430
E. Strafanstalten.							
1. Strafanstalt Thorberg.							
13,392	90	15,100	—	—	15,100	—	15,100
1,477	20	1,650	—	—	1,650	—	1,650
48,812	34	45,000	—	—	47,000	—	47,000
29,321	45	26,100	—	1,200	27,300	—	26,100
12,340	—	12,700	—	—	12,700	—	12,700
23,869	01	26,000	—	99,750	73,750	26,000	—
18,202	40	22,800	—	62,800	40,000	22,800	—
63,272	48	51,750	—	163,750	217,500	—	53,750
1,571	75	—	—	—	—	—	—
526	75	250	—	350	600	—	250
61,173	98	52,000	—	164,100	218,100	—	54,000
Betriebsergebnis							
2. Strafanstalt St. Johannen und Arbeitsanstalt Jns.							
11,476	54	12,000	—	—	12,800	—	12,800
927	59	1,050	—	—	1,070	—	1,070
33,698	78	36,800	—	—	37,000	—	37,000
18,957	12	16,200	—	3,600	20,800	—	17,200
9,890	—	9,890	—	—	9,890	—	9,890
14,241	31	15,000	—	28,700	15,780	12,920	—
36,612	72	28,000	—	83,500	51,700	31,800	—
24,096	—	32,940	—	115,800	149,040	—	33,240
9,906	95	2,280	—	—	1,980	—	1,980
8,260	45	7,000	—	7,000	—	7,000	—
—	—	10,000	—	10,000	—	10,000	—
25,742	50	18,220	—	132,800	151,020	—	18,220
Betriebsergebnis							

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.			
				K o s t e n :		E i n n a h m e n :	
Fr.	Nr.	Fr.	Nr.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Nr.	Fr.	Nr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
III. b Polizei.							
E. Strafanstalten.							
3. Strafanstalt Wigwil.							
15,164	01	11,500	—	—	12,500	—	12,500
1,067	94	1,100	—	—	1,100	—	1,100
33,838	30	31,500	—	600	35,600	—	35,000
25,940	15	19,500	—	—	27,000	—	27,000
11,283	—	11,200	—	—	11,870	—	11,870
15,776	03	6,500	—	8,170	—	8,170	—
91,387	24	47,300	—	111,500	54,500	57,000	—
19,869	87	21,000	—	120,270	142,570	—	22,300
50,763	65	10,000	—	—	10,000	—	10,000
935	—	1,000	—	2,300	—	2,300	—
29,958	78	30,000	—	122,570	152,570	—	30,000
4. Enthaltungsanstalt Trachselwald.							
4,538	21	4,480	—	—	4,500	—	4,500
446	19	450	—	—	270	—	270
6,819	28	6,720	—	145	7,000	—	6,855
3,541	75	4,150	—	—	3,745	—	3,745
1,160	—	1,160	—	—	1,160	—	1,160
157	70	530	—	200	—	200	—
1,197	55	1,930	—	7,000	5,370	1,630	—
15,150	18	14,500	—	7,345	22,045	—	14,700
1,126	70	—	—	—	—	—	—
1,725	—	1,200	—	1,400	—	1,400	—
14,551	88	13,300	—	8,745	22,045	—	13,300
61,173	98	52,000	—	164,100	218,100	—	54,000
25,742	50	18,220	—	132,800	151,020	—	18,220
29,958	78	30,000	—	122,570	152,570	—	30,000
14,551	88	13,300	—	8,745	22,045	—	13,300
131,427	14	113,520	—	428,215	543,735	—	115,520

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.			
				R o h :		R e i n :	
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
III. b Polizei.							
F. Bekämpfung des Alkoholismus.							
1. Arbeitsanstalt Hindelbank:							
8,483	88	8,250	—	—	8,500	—	8,500
623	69	700	—	—	700	—	700
14,623	81	16,750	—	100	16,550	—	16,450
9,482	83	9,500	—	—	9,820	—	9,820
3,870	—	4,450	—	—	3,870	—	3,870
9,538	60	10,030	—	f. Gewerbe	10,000	2,000	8,000
101	85			g. Landwirtschaft	10,500	8,200	2,300
27,443	76	29,620	—	20,600	49,640	—	29,040
1,130	55	—	—	—	—	—	—
5,508	65	5,300	—	5,300	—	5,300	—
23,065	66	24,320	—	25,900	49,640	—	23,740
9,743	90	10,600	—	—	10,600	—	10,600
32,809	56	24,920	—	24,340	—	24,340	—
—	—	10,000	—	50,240	60,240	—	10,000
G. Justiz- und Polizeikosten.							
100,151	02	85,000	—	—	90,000	—	90,000
111,848	97	95,000	—	300,000	200,000	100,000	—
650	—	650	—	—	650	—	650
1,128	50	1,000	—	1,000	—	1,000	—
18,322	—	14,000	—	—	14,000	—	14,000
500	—	500	—	—	500	—	500
6,645	55	4,150	—	301,000	305,150	—	4,150
H. Civilstand.							
59,794	—	66,000	—	—	66,000	—	66,000
2,000	50	2,000	—	—	2,000	—	2,000
61,794	50	68,000	—	—	68,000	—	68,000

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
46,804	37	51,370	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . . .	—	51,370	—	51,370	—
26,643	42	26,500	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . . .	10,500	37,000	—	26,500	—
605,416	02	631,500	—	C. Polizeicorps	20,625	617,325	—	596,700	—
132,048	84	146,430	—	D. Gefängnisse	—	146,430	—	146,430	—
131,427	14	113,520	—	E. Strafanstalten	428,215	543,735	—	115,520	—
—	—	10,000	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	50,240	60,240	—	10,000	—
6,645	55	4,150	—	G. Justiz- und Polizeikosten	301,000	305,150	—	4,150	—
61,794	50	68,000	—	H. Civilstand	—	68,000	—	68,000	—
1,010,779	84	1,051,470	—		810,580	1,829,250	—	1,018,670	—
IV. Militär.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	—
14,199	10	16,700	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	16,800	—	16,800	—
6,045	43	6,000	—	3. Bureaukosten	—	6,000	—	6,000	—
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse	—	3,000	—	3,000	—
—	—	—	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen	—	3,000	—	3,000	—
27,744	53	30,200	—		—	33,300	—	33,300	—
B. Kantonkriegskommissariat.									
5,000	—	5,000	—	1. Befoldung des Kantonkriegskommissärs	—	5,000	—	5,000	—
3,600	—	3,600	—	2. Befoldung des Adjunkten	—	3,600	—	3,600	—
12,296	20	12,600	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	13,000	—	13,000	—
5,081	10	4,500	—	4. Bureaukosten	—	4,500	—	4,500	—
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse	—	3,300	—	3,300	—
1,033	20	1,500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten	—	1,500	—	1,500	—
15,155	25	15,250	—	7. Kostenanteil der Konfektion	15,450	—	15,450	—	—
15,155	25	15,250	—		15,450	30,900	—	15,450	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
C. Zeughausverwaltung.									
5,000	—	5,000	—	1. Befoldung des Verwalters	—	5,000	—	5,000	—
15,939	—	16,400	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	16,900	—	16,900	—
2,261	51	3,000	—	3. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—
1,028	15	1,000	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	—	1,000	—	1,000	—
113	45	200	—	5. Modellsammlung	—	200	—	200	—
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse	—	2,700	—	2,700	—
13,521	05	14,150	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten	14,400	—	14,400	—	—
13,521	06	14,150	—		14,400	28,800	—	14,400	—
D. Zeughauswerkstätten.									
78,922	40	72,900	—	1. Arbeitslöhne	—	80,790	—	80,790	—
17,725	65	15,600	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial	—	15,600	—	15,600	—
990	05	1,200	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	1,390	—	1,390	—
931	—	950	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	950	—	950	—
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	3,500	—	3,500	—
32	05	40	—	6. Feuerversicherung	—	40	—	40	—
116,207	52	108,340	—	7. Lieferungen	116,670	—	116,670	—	—
13,521	05	14,150	—	8. Verwaltungskosten	—	14,400	—	14,400	—
585	32	—	—		116,670	116,670	—	—	—
E. Depots in Dachsfelden und Langnau.									
5,137	95	5,500	—	1. Aufsicht und Auslagen	—	5,500	—	5,500	—
2,481	35	2,750	—	2. Vergütung des Bundes	2,750	—	2,750	—	—
3,900	—	3,900	—	3. Mietzinse	—	3,900	—	3,900	—
6,556	60	6,650	—		2,750	9,400	—	6,650	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh:		Rein:	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
F. Kasernenverwaltung.									
3,000	—	3,000	—	1. Befoldung des Verwalters	—	3,000	—	3,000	—
1,952	80	2,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	2,200	—	2,200	—
17,011	32	17,000	—	3. Betriebskosten	10,000	27,000	—	17,000	—
7,837	—	8,000	—	4. Anschaffung von (Bettstellen und) Leintüchern	—	3,000	—	3,000	—
76,400	—	76,500	—	5. Mietzinse	6,500	83,000	—	76,500	—
64,000	—	98,500	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft	88,500	—	88,500	—	—
42,201	12	8,200	—		105,000	118,200	—	13,200	—
G. Kreisverwaltung.									
21,800	—	21,800	—	1. Entschädigung der Kreiskommandanten :	—	21,800	—	21,800	—
7,136	70	6,500	—	a. Befoldungen	—	7,000	—	7,000	—
6,363	49	6,500	—	b. Taggelder	—	7,000	—	7,000	—
44,949	60	48,000	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten	—	48,000	—	48,000	—
2,972	35	3,000	—	3. Befoldungen der Sektionschefs	—	3,000	—	3,000	—
83,222	14	85,800	—	4. Rekrutenaushebung	—	86,800	—	86,800	—
H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.									
525,156	29	400,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	400,000	—	400,000	—
616	35	800	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	800	—	800	—
25,011	—	30,000	—	3. Zins des Betriebskapitals	—	30,000	—	30,000	—
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins	—	5,250	—	5,250	—
549,474	47	451,300	—	5. Lieferungen	451,500	—	451,500	—	—
15,155	25	15,250	—	6. Betriebskosten	—	15,450	—	15,450	—
21,714	42	—	—		451,500	451,500	—	—	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.									
				1. Kriegskommissariat :					
14,188	32	13,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung .	70,000	83,000	—	13,000	
8,742	70	13,000	—	b. Erlös von Kleidern	10,000	—	10,000	—	
24,819	52	25,000	—	2. Zeughaus :					
22,034	70	22,000	—	a. Persönliche Bewaffnung	25,000	51,500	—	26,500	
724	65	2,500	—	b. Corpsausrüstung	15,000	38,500	—	23,500	
1,854	95	1,500	—	c. Munition	500	3,000	—	2,500	
7,616	34	8,500	—	d. Erlös von Kriegsmaterial	1,500	—	1,500	—	
4,580	35	5,000	—	3. Transporte	—	8,500	—	8,500	
16,440	—	16,650	—	4. Affekuranz	—	5,000	—	5,000	
				5. Mietzinse	6,570	23,010	—	16,440	
79,806	23	78,150	—		128,570	212,510	—	83,940	
K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.									
500	—	1,000	—	1. Erlös von alten Kleidern	1,000	—	1,000	—	
2,212	80	1,000	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial	1,000	—	1,000	—	
2,712	80	2,000	—		2,000	—	2,000	—	
L. Verschiedene Militärausgaben.									
9,000	—	12,000	—	1. Schützenwesen	—	12,000	—	12,000	
4,996	—	2,000	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre, an Reitkurze und an den militärischen Vorunterricht (Neue Korpskontrollen.)	—	2,000	—	2,000	
366	—	—	—		—	14,000	—	14,000	
14,362	—	14,000	—		—	14,000	—	14,000	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
27,744	53	30,200	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	33,300	—	—	33,300
15,155	25	15,250	—	B. Kantonskriegskommissariat	15,450	30,900	—	—	15,450
13,521	06	14,150	—	C. Zeughausverwaltung	14,400	28,800	—	—	14,400
585	32	—	—	D. Zeughauswerkstätten	116,670	116,670	—	—	—
6,556	60	6,650	—	E. Depots in Dachselden und Langnau	2,750	9,400	—	—	6,650
42,201	12	8,200	—	F. Kasernenverwaltung	105,000	118,200	—	—	13,200
83,222	14	85,800	—	G. Kreisverwaltung	—	86,800	—	—	86,800
21,714	42	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	451,500	451,500	—	—	—
79,806	23	78,150	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs-					
				materials	128,570	212,510	—	—	83,940
2,712	80	2,000	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial	2,000	—	2,000	—	—
14,362	—	14,000	—	L. Verschiedene Militärausgaben	—	14,000	—	—	14,000
300,985	23	250,400	—		836,340	1,102,080	—	—	265,740
V. Kirchenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
271	95	300	—	1. Bureaukosten	—	300	—	—	300
271	95	300	—		—	300	—	—	300
B. Protestantische Kirche.									
589,957	95	593,500	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	593,500	—	—	593,500
5,183	35	5,800	—	2. Befoldungszulagen	—	5,800	—	—	5,800
14,456	45	15,800	—	3. Wohnungsentzädigungen	—	15,800	—	—	15,800
43,249	66	43,900	—	4. Brennholz	—	44,100	—	—	44,100
30,164	65	30,000	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	30,000	—	—	30,000
4,900	—	4,900	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche	—	5,000	—	—	5,000
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn	—	580	—	—	580
1,412	40	1,415	—	8. Beiträge an Pfarrbefoldungen	1,415	—	1,415	—	—
1,454	10	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission	500	2,500	—	—	2,000
156,380	—	153,705	—	10. Mietzinse	—	152,450	—	—	152,450
844,913	76	848,770	—		1,915	849,730	—	—	847,815

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einahmen.	Ausgaben.	Einahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
V. Kirchenwesen.									
C. Römischkatholische Kirche.									
126,627	50	128,600	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	128,600	—	128,600	—
8,275	—	9,000	—	2. Leibgedinge (Pensionen)	—	9,000	—	9,000	—
1,438	30	1,800	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	1,800	—	1,800	—
1,865	—	1,865	—	4. Beitrag an die Befoldung des Bischofs	—	1,865	—	1,865	—
201	30	200	—	5. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	—
138,004	50	141,465	—		50	141,515	—	141,465	—
D. Christkatholische Kirche.									
12,100	—	11,900	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	11,900	—	11,900	—
2,100	—	2,100	—	2. Befoldungszulagen	—	2,100	—	2,100	—
1,200	—	1,200	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	1,200	—	1,200	—
2,750	—	2,750	—	4. Beitrag an die Befoldung des Bischofs	—	2,750	—	2,750	—
129	50	200	—	5. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	—
18,279	50	18,150	—		50	18,200	—	18,150	—
A. Verwaltungskosten der Direction									
271	95	300	—		—	300	—	300	—
B. Protestantische Kirche									
844,913	76	848,770	—		1,915	849,730	—	847,815	—
C. Römischkatholische Kirche									
138,004	50	141,465	—		50	141,515	—	141,465	—
D. Christkatholische Kirche									
18,279	50	18,150	—		50	18,200	—	18,150	—
1,001,469	71	1,008,685	—		2,015	1,009,745	—	1,007,730	—
VI. Unterrichtsweisen.									
A. Verwaltungskosten der Direction und der Synode.									
4,000	—	4,000	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,000	—	4,000	—
8,200	—	8,500	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	8,500	—	8,500	—
7,498	05	7,650	—	3. Bureaukosten	—	7,650	—	7,650	—
935	—	935	—	4. Mietzinse	—	935	—	935	—
8,014	35	6,500	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten	3,000	10,000	—	7,000	—
2,415	60	3,500	—	6. Schulsynode	—	3,500	—	3,500	—
31,063	—	31,085	—		3,000	34,585	—	31,585	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule und Tierarzneischule.									
276,836	20	278,000	—	1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten		4,000	282,000	—	278,000
6,015	25	4,100	—	2. Pensionen		—	4,100	—	4,100
29,600	—	30,400	—	3. Befoldungen der Assistenten		—	29,500	—	29,500
32,299	25	34,000	—	4. Befoldungen der Angestellten		—	32,650	—	32,650
48,084	20	45,000	—	5. Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung etc.) (Anatomisches Institut, Einrichtungskosten.) (Poliklinik, id.)		1,500	51,500	—	50,000
1,491	40	—	—						
325	30	—	—						
87,615	—	87,615	—	6. Mietzinse		—	87,615	—	87,615
10,000	—	11,000	—	7. Bibliotheken		—	11,000	—	11,000
				8. Lehrmittel und Subidiaranstalten :					
10,603	65			1. Poliklinische Anstalt	}	22,000	82,950	—	60,950
3,265	84			2. Chirurgische Klinik					
1,503	60			3. Medizinische Klinik					
6,632	15			4. Anatomisches Institut					
2,327	75			5. Physiologisches Institut					
2,190	60			6. Augenheilkunde					
290	10			7. Otologisch-laryngologisches Institut					
3,504	36			8. Pathologische Anstalt					
2,362	75			9. Medizinisch-chemisches Institut					
2,872	80			10. Bakteriologische Anstalt					
4,045	48			11. Pasteur-Institut					
6,131	24			12. Organische Chemie					
13,569	62			13. Anorganische Chemie					
4,252	35			14. Physikalisches Kabinett und tellurisches Observatorium					
1,186	—			15. Mineralogische Sammlung					
1,291	30	59,950	—	16. Zoologische Sammlung					
4,216	95			17. Pharmazeutisches Institut					
17	35			18. Pharmakologisches Institut					
121	65			19. Hygienisches Institut					
1,216	60			20. Dermatologisches Institut					
471	70			21. Geographisches Institut					
				Tierarzneischule :					
2,429	45			22. Anatomie					
228	90			23. Physiologie					
1,992	28			24. Pathologische Anatomie					
83	50			25. Tierzucht					
1,274	95			26. Stationäre Klinik					
—	—			27. Chirurgische Klinik					
—	—			28. Medizinische Klinik					
1,623	—			29. Ambulatorische Klinik					
1,952	35			30. Veterinär-Apotheke					
1,146	50			31. Bibliothek					
14,865	01			32. Institutsgebühren					
552,115	40	550,065	—	Uebertrag		27,500	581,315	—	553,815

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.	Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.								
VI. Unterrichtswesen.								
B. Hochschule und Tierarzneischule.								
552,115	40	550,065	—	Uebertrag	27,500	581,315	—	553,815
				9. Botanischer Garten:				
				a. Betriebsrechnung	650	13,950	}	17,030
16,465	63	17,000		b. Pachtzins	—	4,730		
				c. Beitrag des Burgerrates von Bern	1,000	—		
6,768	21	3,000		10. Tierhospital	3,000	—	3,000	—
6,072	50	7,000		11. Matrikelgelder	7,000	—	7,000	—
2,500	—	2,500		12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt	2,500	—	2,500	—
				13. Beitrag an die Kliniken im Inselfpital:				
130,000	—	130,000		a. Beitrag an die vier Kliniken	—	140,000	—	140,000
500	—	500		b. Beitrag an die Befoldung des Hülfsschirurgen	—	500	—	500
2,000	—	3,000		c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Apparates	—	3,000	—	3,000
26,299	35	41,960		d. Amortisation der Bauvorschüffe	3,500	45,460	—	41,960
2,052	80	2,050		e. Vergütung für Gebäudeunterhalt	—	3,450	—	3,450
551	35	—		(Chemische Versuchs- und Kontrollstation.)				
713,541	12	732,075			45,150	792,405	—	747,255
C. Mittelschulen.								
3,200	—	3,200		1. Kantonschule Bern, Pensionen	—	3,200	—	3,200
48,000	—	48,000		2. Kantonschule Bruntrut, Beitrag	—	48,000	—	48,000
174,367	60	180,725		3. Staatsbeiträge an Gymnasien und Pro-gymnasien	4,500	194,000	—	189,500
451,240	90	464,540		4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	3,000	479,400	—	476,400
5,200	—	5,200		5. Inspektion	—	5,200	—	5,200
33,432	50	34,000		6. Pensionen für Sekundarlehrer	—	35,000	—	35,000
5,133	50	12,630		7. Stipendien	1,370	14,000	—	12,630
720,574	50	748,295			8,870	778,800	—	769,930

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.	Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.								
VI. Unterrichtswesen.								
D. Primarschulen.								
1,360,633	10	1,360,000		1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol-	—	1,370,000	—	1,370,000
99,291	70	100,000		2. Außerordentliche Staatszulagen an Ge-	—	100,000	—	100,000
87,274	75	92,000		3. Leibgedinge (Pensionen)	—	92,000	—	92,000
23,349	95	22,000		4. Beiträge an erweiterte Oberschulen	—	22,000	—	22,000
15,028	40	15,000		5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	15,000	—	15,000
40,014	05	40,000		6. Beiträge an Schulhausbauten	—	40,000	—	40,000
110,077	95	121,500		7. Mädchenarbeitschulen	—	121,500	—	121,500
1,820	55	1,800		8. Turnunterricht	—	1,800	—	1,800
49,600	—	49,600		9. Schulinspektoren	—	49,600	—	49,600
4,476	90	5,000		10. Abteilungsweiser Unterricht	—	5,000	—	5,000
3,150	—	3,200		11. Handfertigkeitsunterricht	—	3,600	—	3,600
34,096	15	20,000		12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	—	20,000	—	20,000
28,833	95	28,000		13. Fortbildungsschule	—	28,000	—	28,000
8,374	20	5,000		14. Stellvertretung kranker Lehrer	—	5,000	—	5,000
400	—	5,000		15. Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder	—	5,000	—	5,000
1,866,421	65	1,868,100			—	1,878,500	—	1,878,500
E. Lehrerbildungsanstalten.								
				1. Seminar Hofwil.				
8,007	75	8,300		a. Verwaltung	—	8,300	—	8,300
30,924	41	37,395		b. Unterricht	5,400	43,400	—	38,000
24,860	24	26,200		c. Nahrung	200	26,400	—	26,200
12,345	02	11,500		d. Verpflegung	—	11,500	—	11,500
6,405	—	6,405		e. Mietzins	—	6,400	—	6,400
24	05	300		f. Landwirtschaft	700	600	100	—
82,518	37	89,500		Betriebsergebnis	6,300	96,600	—	90,300
1,865	97	—		g. Inventarveränderung	—	—	—	—
15,637	50	14,000		h. Kostgelder	16,000	—	16,000	—
13,369	—	12,500		i. Stipendien für Externe	—	15,700	—	15,700
82,115	84	88,000			22,300	112,300	—	90,000

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.							
VI. Unterrichtswesen.							
E. Lehrerbildungsanstalten.							
2. Seminar Bruntrut.							
5,092	97	5,155	—	—	5,280	—	5,280
20,234	85	20,000		400	20,400	—	20,000
14,578	82	16,500		—	15,920	—	15,920
5,825	60	4,345		—	5,000	—	5,000
5	30	—		—	—	—	—
45,737	54	46,000		400	46,600	—	46,200
48	60	—		—	—	—	—
6,825	—	7,000		7,200	—	7,200	—
38,961	14	39,000		7,600	46,600	—	39,000
3. Seminar Hindelbank.							
2,257	80	300		—	2,500	—	2,500
4,948	77	7,600		—	6,430	—	6,430
12,199	46	13,400		—	13,400	—	13,400
2,824	65	2,000		—	3,160	—	3,160
755	—	755		—	755	—	755
22,985	68	24,055		—	26,245	—	26,245
605	50	—		—	—	—	—
5,525	—	5,600		6,790	—	6,790	—
18,066	18	18,455		6,790	26,245	—	19,455
4. Seminar Delsberg.							
3,641	55	3,800		—	3,900	—	3,900
4,397	34	4,500		—	4,500	—	4,500
11,700	—	12,500		—	13,175	—	13,175
4,087	10	3,500		—	3,400	—	3,400
2,305	—	2,305		—	2,305	—	2,305
26,130	99	26,605		—	27,280	—	27,280
104	40	—		—	—	—	—
5,140	—	5,500		5,640	—	5,640	—
21,095	39	21,105		5,640	27,280	—	21,640
5. Wiederholungskurze und Pensionen.							
4,000	—	4,000		—	4,000	—	4,000
2,033	85	2,000		—	2,000	—	2,000
2,000	—	2,000		—	2,000	—	2,000
8,033	85	8,000		—	8,000	—	8,000
6. Schweizerische Schulausstellung							
				—	8,000	—	8,000

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.				K o h :		K e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Laufende Verwaltung.											
VI. Unterrichtswesen.											
E. Lehrerbildungsanstalten.											
82,115	84	88,000		1. Seminar Hofwil		22,300	112,300	—		90,000	
38,961	14	39,000		2. Seminar Bruntrut		7,600	46,600	—		39,000	
18,066	18	18,455		3. Seminar Hindelbank		6,790	26,245	—		19,455	
21,095	39	21,105		4. Seminar Delsberg		5,640	27,280	—		21,640	
8,033	85	8,000		5. Wiederholungskurse, Pensionen und Schulabschlussstellung		—	8,000	—		8,000	
168,272	40	174,560				42,330	220,425	—		178,095	
F. Taubstummenanstalten.											
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.											
3,783	45	3,750		a. Verwaltung		—	3,800	—		3,800	
7,341	55	7,850		b. Unterricht		—	7,200	—		7,200	
18,490	30	19,600		c. Nahrung		—	19,600	—		19,600	
9,939	55	9,000		d. Verpflegung		—	9,600	—		9,600	
4,700	—	4,700		e. Mietzins		—	4,700	—		4,700	
1,014	90	1,000		f. Gewerbe		5,300	4,300	1,000		—	
1,484	40	950		g. Landwirtschaft		4,850	3,900	950		—	
41,755	55	42,950		Betriebsergebnis		10,150	53,100	—		42,950	
1,365	20	—		h. Inventarveränderung		—	—	—		—	
11,128	50	10,900		i. Kostgelder		10,900	—	10,900		—	
31,992	25	32,050				21,050	53,100	—		32,050	
2. Taubstummenanstalt Wabern.											
3,500	—	3,500		Beitrag des Staates		—	3,500	—		3,500	
3,500	—	3,500				—	3,500	—		3,500	
31,992	25	32,050		1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee		21,050	53,100	—		32,050	
3,500	—	3,500		2. Taubstummenanstalt Wabern		—	3,500	—		3,500	
35,492	25	35,550				21,050	56,600	—		35,550	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VI. Unterrichtswesen.							
G. Kunst.							
12,000	—	12,000	—	—	12,000	—	12,000
3,000	—	3,000	—	—	3,000	—	3,000
9,000	—	2,000	—	—	2,000	—	2,000
3,500	—	3,500	—	—	3,500	—	3,500
15,000	—	25,000	—	—	25,000	—	25,000
1,000	—	1,000	—	—	1,000	—	1,000
300	—	300	—	—	300	—	300
850	—	—	—	—	—	—	—
44,650	—	46,800	—	—	46,800	—	46,800
H. Bekämpfung des Alkoholismus.							
10,000	—	10,500	—	10,500	—	10,500	—
8,700	—	8,700	—	—	8,700	—	8,700
1,300	—	1,800	—	—	1,800	—	1,800
—	—	—	—	10,500	10,500	—	—
J. Lehrmittel-Berlag.							
4,550	—	3,500	—	—	3,500	—	3,500
1,319	25	4,100	—	—	3,160	—	3,160
1,903	48	1,600	—	—	1,780	—	1,780
995	—	995	—	—	995	—	995
801	25	1,530	—	1,000	1,800	—	800
4,119	45	750	—	—	4,200	—	4,200
9,028	48	18,500	—	95,300	48,565	46,735	—
407	70	—	—	—	—	—	—
5,067	65	6,025	—	—	32,300	—	32,300
—	—	—	—	96,300	96,300	—	—
31,063	—	31,085	—	3,000	34,585	—	31,585
713,541	12	732,075	—	45,150	792,405	—	747,255
720,574	50	748,295	—	8,870	778,800	—	769,930
1,866,421	65	1,868,100	—	—	1,878,500	—	1,878,500
168,272	40	174,560	—	42,330	220,425	—	178,095
35,492	25	35,550	—	21,050	56,600	—	35,550
44,650	—	46,800	—	—	46,800	—	46,800
—	—	—	—	10,500	10,500	—	—
—	—	—	—	96,300	96,300	—	—
3,580,014	22	3,636,465	—	227,200	3,914,915	—	3,687,715

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
VII. Gemeindefwesen.											
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindefwesens.											
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	—	4,500	
2,400	—	2,400	—	2. Befoldung des Angestellten	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
1,505	30	1,700	—	3. Bureaukosten	—	1,700	—	1,700	—	1,700	
870	—	870	—	4. Mietzinse	—	870	—	870	—	870	
9,275	30	9,470	—		—	9,570	—	9,570	—	9,570	
VIII. Armenwesen.											
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.											
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	—	4,500	
9,800	—	10,400	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	12,200	—	12,200	—	12,200	
4,504	35	5,000	—	3. Bureaukosten	—	5,000	—	5,000	—	5,000	
940	—	940	—	4. Mietzinse	—	940	—	940	—	940	
19,744	35	20,840	—		—	22,640	—	22,640	—	22,640	
B. Kommission und Inspektoren.											
1,017	70	1,200	—	1. Kantonale Armenkommission	—	1,200	—	1,200	—	1,200	
5,000	—	5,000	—	2. Kantonaler Armeninspektor:	—	5,000	—	5,000	—	5,000	
1,561	25	1,200	—	a. Befoldung	—	1,200	—	1,200	—	1,200	
17,012	55	18,000	—	b. Reisekosten	—	18,000	—	18,000	—	18,000	
24,591	50	25,400	—	3. Armeninspektoren	—	25,400	—	25,400	—	25,400	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.			
Fr.	R.	Fr.	R.	R o h :		R e i n :	
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VIII. Armenwesen.							
C. Armenpflege.							
1,071,749	99	900,000	—	1.			
221,292	35	170,000	—	a.	900,000	—	900,000
234,508	78	250,000	—	b.	170,000	—	170,000
—	—	200,000	—	2.	230,000	—	230,000
				3.	200,000	—	200,000
1,527,551	12	1,520,000	—		1,500,000	—	1,500,000
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge.							
13,100	—			1.			
7,740	—			2.			
10,725	—			3.			
8,475	—			4.			
9,000	—	70,000	—	5.			
8,510	—			6.			
4,590	—			7.			
8,229	—			8.			
70,369	—	70,000	—		70,000	—	70,000
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.							
2,500	—	2,500	—	1.	2,500	—	2,500
3,000	—	3,000	—	2.	3,000	—	3,000
3,500	—	3,500	—	3.	3,500	—	3,500
3,500	—	3,500	—	4.	3,500	—	3,500
2,500	—	2,500	—	5.	2,500	—	2,500
3,000	—	3,000	—	6.	3,000	—	3,000
2,500	—	2,500	—	7.	2,500	—	2,500
2,500	—	2,500	—	8.	2,500	—	2,500
23,000	—	23,000	—		23,000	—	23,000

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.				R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Laufende Verwaltung.											
VIII. Armenwesen.											
F. Kantonale Erziehungsanstalten.											
1. Sandorf.											
2,900	04	2,800	—	a. Verwaltung	—	2,800	—	—	2,800		
3,000	50	3,900	—	b. Unterricht	—	3,900	—	—	3,900		
10,959	79	11,700	—	c. Nahrung	—	11,700	—	—	11,700		
7,464	28	6,650	—	d. Verpflegung	800	7,450	—	—	6,650		
2,150	—	2,150	—	e. Mietzinse	—	2,150	—	—	2,150		
2,725	57	4,000	—	f. Landwirtschaft	15,000	11,000	4,000	—	—		
23,749	04	23,200	—	Betriebsergebnis	15,800	39,000	—	—	23,200		
1,292	75	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
7,788	—	7,200	—	h. Kostgelder	8,200	1,000	7,200	—	—		
14,668	29	16,000	—		24,000	40,000	—	—	16,000		
2. Marwangen.											
2,938	31	2,850	—	a. Verwaltung	—	2,850	—	—	2,850		
2,354	42	2,800	—	b. Unterricht	—	2,800	—	—	2,800		
14,403	80	14,950	—	c. Nahrung	—	14,250	—	—	14,250		
6,418	80	5,870	—	d. Verpflegung	600	6,870	—	—	6,270		
1,830	—	1,830	—	e. Mietzinse	—	1,830	—	—	1,830		
5,567	56	6,500	—	f. Landwirtschaft	14,300	8,100	6,200	—	—		
22,377	77	21,800	—	Betriebsergebnis	14,900	36,700	—	—	21,800		
271	60	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
8,225	—	8,000	—	h. Kostgelder	9,200	1,200	8,000	—	—		
14,424	37	13,800	—		24,100	37,900	—	—	13,800		
3. Erlach.											
2,712	57	2,800	—	a. Verwaltung	—	2,850	—	—	2,850		
2,388	66	3,000	—	b. Unterricht	—	2,720	—	—	2,720		
13,615	46	14,700	—	c. Nahrung	100	14,100	—	—	14,000		
5,911	24	5,500	—	d. Verpflegung	1,000	6,500	—	—	5,500		
3,327	85	3,320	—	e. Mietzinse	—	3,330	—	—	3,330		
6,416	25	6,320	—	f. Landwirtschaft	21,400	15,100	6,300	—	—		
21,539	53	23,000	—	Betriebsergebnis	22,500	44,600	—	—	22,100		
618	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
7,549	50	8,000	—	h. Kostgelder	8,200	1,100	7,100	—	—		
14,608	03	15,000	—		30,700	45,700	—	—	15,000		

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
4. Lehrfab.									
2,920	47	3,100	—	a. Verwaltung	—	2,900	—	2,900	—
3,339	80	3,700	—	b. Unterricht	—	3,700	—	3,700	—
10,936	76	10,800	—	c. Nahrung	500	11,350	—	10,850	—
6,290	40	5,590	—	d. Verpflegung	—	5,550	—	5,550	—
2,760	—	2,760	—	e. Mietzins	—	2,760	—	2,760	—
3,525	18	3,800	—	f. Landwirtschaft	12,060	8,450	3,610	—	—
22,722	25	22,150	—	Betriebsergebnis	12,560	34,710	—	22,150	—
1,001	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
5,785	—	5,650	—	h. Kostgelder	6,500	850	5,650	—	—
17,938	25	16,500	—		19,060	35,560	—	16,500	—
5. Brüttelen.									
2,552	60	2,570	—	a. Verwaltung	—	2,600	—	2,600	—
2,559	49	3,550	—	b. Unterricht	—	3,700	—	3,700	—
10,749	10	10,740	—	c. Nahrung	100	10,800	—	10,700	—
4,693	81	4,060	—	d. Verpflegung	—	4,670	—	4,670	—
3,980	—	3,980	—	e. Mietzins	—	3,980	—	3,980	—
4,367	25	3,050	—	f. Landwirtschaft	10,600	6,800	3,800	—	—
20,167	75	21,850	—	Betriebsergebnis	10,700	32,550	—	21,850	—
4,718	75	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
6,372	50	5,850	—	h. Kostgelder	6,750	900	5,850	—	—
18,514	—	16,000	—		17,450	33,450	—	16,000	—
6. Sonstiger.									
3,571	91	3,200	—	a. Verwaltung	—	3,200	—	3,200	—
1,168	12	2,510	—	b. Unterricht	—	2,510	—	2,510	—
12,392	01	11,500	—	c. Nahrung	200	11,700	—	11,500	—
7,799	49	5,000	—	d. Verpflegung	—	5,000	—	5,000	—
4,390	—	4,390	—	e. Mietzins	—	4,390	—	4,390	—
245	02	1,800	—	f. Landwirtschaft	13,400	11,600	1,800	—	—
29,076	51	24,800	—	Betriebsergebnis	13,600	38,400	—	24,800	—
2,024	08	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
5,377	65	6,000	—	h. Kostgelder	7,000	1,000	6,000	—	—
21,674	78	18,800	—		20,600	39,400	—	18,800	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		R o h :		R e i n :	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
14,668	29	16,000	—	1. Landorf	24,000	40,000	—	16,000	
14,424	37	13,800	—	2. Narwangen	24,100	37,900	—	13,800	
14,608	03	15,000	—	3. Erlach	30,700	45,700	—	15,000	
17,938	25	16,500	—	4. Kehrsatz	19,060	35,560	—	16,500	
18,514	—	16,000	—	5. Brüttelen	17,450	33,450	—	16,000	
21,674	78	18,800	—	6. Sonvilier	20,600	39,400	—	18,800	
101,827	72	96,100	—		135,910	232,010	—	96,100	
G. Verschiedene Unterstützungen.									
15,887	—	18,000	—	1. Berufsstipendien	—	18,000	—	18,000	
13,006	80	13,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder . . .	—	13,000	—	13,000	
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hilfsvereinigungen im Auslande	—	5,000	—	5,000	
—	—	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Natur-	—	20,000	—	20,000	
				ereignisse	—	20,000	—	20,000	
33,893	80	56,000	—		—	56,000	—	56,000	
H. Bekämpfung des Alkoholismus.									
41,000	—	41,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	41,000	—	41,000	—	
41,000	—	41,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus	—	41,000	—	41,000	
—	—	—	—		41,000	41,000	—	—	
J. Beiträge an Anstalten für Bauen und Einrichtungen.									
—	—	—	—	1. Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds für	—	—	—	—	
—	—	—	—	Anstalten	—	—	—	—	
—	—	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten	—	—	—	—	
—	—	—	—		—	—	—	—	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
19,744	35	20,840	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	22,640	—	22,640	
24,591	50	25,400	—	B. Kommission und Inspektoren	—	25,400	—	25,400	
1,527,551	12	1,520,000	—	C. Armenpflege	—	1,500,000	—	1,500,000	
70,369	—	70,000	—	D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge	—	70,000	—	70,000	
23,000	—	23,000	—	E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge	—	23,000	—	23,000	
101,827	72	96,100	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten	135,910	232,010	—	96,100	
33,893	80	56,000	—	G. Verschiedene Unterstützungen	—	56,000	—	56,000	
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	41,000	41,000	—	—	
—	—	—	—	J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen	—	—	—	—	
1,800,977	49	1,811,340	—		176,910	1,970,050	—	1,793,140	
IX.^a Volkswirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.									
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	
10,700	—	11,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	11,500	—	11,500	
4,000	77	4,000	—	3. Bureaukosten	—	4,000	—	4,000	
1,450	—	1,450	—	4. Mietzinse	—	1,450	—	1,450	
20,650	77	20,950	—		—	21,450	—	21,450	
B. Statistik.									
7,200	—	7,200	—	1. Befoldung des Vorstehers	—	4,500	—	4,500	
2,773	54	3,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	5,200	—	5,200	
—	—	1,200	—	3. Bureaukosten und Druckkosten	—	3,500	—	3,500	
—	—	1,000	—	(Eisenbahnfinanzstatistik.)					
3,024	95	—	—	(Zählung der Geisteskranken.)					
2,117	90	—	—	(Eidgenössische Volkszählung.)					
1,166	—	—	—	(Eidgenössische Viehzählung.)					
—	—	—	—	(Mptatistik.)					
16,282	39	12,400	—		—	13,200	—	13,200	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		R o h =		R e i n =	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
C. Handel und Gewerbe.									
4,969	55	5,200	—	1. Förderung von Handel- und Gewerbe im allgemeinen	—	5,200	—	—	5,200
6,475	—	6,500	—	2. Gewerbliche Stipendien	—	6,500	—	—	6,500
124,813	—	135,000	—	3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen	—	150,000	—	—	150,000
12,000	—	12,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum	—	12,000	—	—	12,000
3,801	60	4,000	—	5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse	—	4,000	—	—	4,000
8,000	—	8,000	—	6. Handels- und Gewerbekammer:					
811	70	1,000	—	a. Befoldungen der Beamten	—	8,250	—	—	8,250
3,989	56	4,000	—	b. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen	—	1,000	—	—	1,000
790	—	1,200	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	—	4,000	—	—	4,000
500	—	500	—	d. Befoldung des Angestellten	—	1,200	—	—	1,200
—	—	25,000	—	e. Mietzins	—	500	—	—	500
40,000	—	5,000	—	7. Technikum Biel, Baukosten, Beitrag	—	25,000	—	—	25,000
				(Gewerbeschulgebäude in St. Immer, Beitrag.)					
206,150	41	207,400	—		—	217,650	—	—	217,650
D. Kantonales Technikum in Burgdorf.									
62,054	70	61,400	—	1. Unterricht:					
6,648	65	6,900	—	a. Lehrerbefoldungen	—	66,975	—	—	66,975
				b. Lehrmittel	—	9,900	—	—	9,900
701	—	800	—	2. Verwaltung:					
3,266	08	3,000	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission	—	800	—	—	800
7,143	57	7,550	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	3,100	—	—	3,100
2,167	—	2,150	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	7,500	—	—	7,500
				d. Abwart	—	2,200	—	—	2,200
81,981	—	81,800	—	Betriebsergebnis	—	90,475	—	—	90,475
11,458	—	9,100	—	3. Schulgelder	10,000	—	10,000	—	—
14,873	65	15,800	—	4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	15,890	—	15,890	—	—
24,437	—	25,300	—	5. Beitrag des Bundes	32,800	—	32,800	—	—
2,325	—	3,200	—	6. Stipendien	—	3,500	—	—	3,500
65	—	—	—	7. Ertrag der Wiese	—	—	—	—	—
33,472	35	34,800	—		58,690	93,975	—	—	35,285

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
IX.^a Volkswirtschaft.							
E. Maß und Gewicht.							
1,500	—	1,500	—	1.	Befoldung des Inspektors	—	1,500
460	25	650	—	2.	Bureau- und Reisekosten desselben	—	650
3,862	05	4,000	—	3.	Inspektionkosten der Eichmeister	—	4,000
941	05	900	—	4.	Mäße, Gewichte und Apparate	—	1,000
950	—	950	—	5.	Mietzins	—	950
7,713	35	8,000	—			—	8,100
						8,100	
F. Lebensmittelpolizei.							
5,000	—	5,000	—	1.	Chemisches Laboratorium :		
—	—	2,000	—	a.	Befoldung des Kantonschemikers	—	5,000
7,775	—	8,500	—	b.	Anteil desselben an den Analysekosten	—	2,000
1,990	—	1,990	—	c.	Befoldungen der Assistenten und des Abwärts	—	8,800
2,724	14	2,700	—	d.	Mietzins	—	1,990
3,216	95	4,000	—	e.	Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung zc. f. Rückerstattungen von Analysekosten	4,000	—
						—	4,000
12,500	—	12,500	—	2.	Nachschauen :		
4,579	55	5,000	—	a.	Befoldungen der Experten	—	13,200
2,243	70	2,400	—	b.	Reisevergütungen und Bureaukosten	—	6,000
317	10	500	—	c.	Lokale Experten für Fleischschau und Weinvoruntersuchungen	—	2,400
211	25	710	—	d.	Apparate und Reagentien	—	500
34,123	79	37,300	—	3.	Bureaukosten und Druckkosten	—	810
						4,000	43,400
							39,400
G. Bekämpfung des Alkoholismus.							
32,400	—	32,000	—	1.	Beitrag aus dem Alkoholzehntel	32,000	—
16,942	49	12,000	—	2.	Bekämpfung des Alkoholismus im allge- meinen	—	12,000
9,153	11	8,000	—	3.	Beiträge an Koch- und Haushaltungskurje	—	8,000
1,100	—	5,500	—	4.	Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speise- hallen	—	5,500
5,204	40	6,500	—	5.	Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kost- geldbeiträge zur Unterbringung von unver- möglichen Trinkern	—	6,500
—	—	—	—			32,000	32,000

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
H. Feuerpolizei.									
6,165	70	6,000	—	1. Feuerpolizei	—	6,000	—	6,000	—
1,476	45	1,500	—	2. Inspektion der Böhnanstalten	—	1,500	—	1,500	—
7,642	15	7,500	—		—	7,500	—	7,500	—

20,650	77	20,950	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	21,450	—	21,450	—
16,282	39	12,400	—	B. Statistik	—	13,200	—	13,200	—
206,150	41	207,400	—	C. Handel und Gewerbe	—	217,650	—	217,650	—
33,472	35	34,800	—	D. Kantonales Technikum	58,690	93,975	—	35,285	—
7,713	35	8,000	—	E. Maß und Gewicht	—	8,100	—	8,100	—
34,123	79	37,300	—	F. Lebensmittelpolizei	4,000	43,400	—	39,400	—
—	—	—	—	G. Bekämpfung des Alkoholismus	32,000	32,000	—	—	—
7,642	15	7,500	—	H. Feuerpolizei	—	7,500	—	7,500	—
326,035	21	328,350	—		94,690	437,275	—	342,585	—

IX.^b Gesundheitswesen.									
A. Verwaltungskosten.									
4,960	25	5,000	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	—	5,000	—	5,000	—
1,727	—	2,500	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	2,500	—	2,500	—
1,605	39	1,600	—	3. Bureaukosten	—	1,600	—	1,600	—
350	—	350	—	4. Mietzinse	—	350	—	350	—
8,642	64	9,450	—		—	9,450	—	9,450	—

B. Gesundheitswesen im allgemeinen.									
10,232	40	10,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen	—	7,600	—	7,600	—
3,841	75	3,000	—	2. Impfwesen	—	3,500	—	3,500	—
2,000	—	2,000	—	3. Wartgelder an Aerzte	—	2,000	—	2,000	—
112,878	35	114,000	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten . .	30,000	146,000	—	116,000	—
21,000	—	21,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke .	—	21,000	—	21,000	—
52,640	—	50,000	—	6. Beiträge an das Infirmitätspital und an das Außerkrankenhaus	—	50,000	—	50,000	—
258,499	50	250,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege	—	250,000	—	250,000	—
461,092	—	450,000	—		30,000	480,100	—	450,100	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh-		Rein-	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
C. Frauenspital.									
14,479	62	15,000	—	1. Verwaltung	600	15,600	—	15,000	—
3,483	29	4,600	—	2. Unterricht	—	4,600	—	4,600	—
37,423	75	37,500	—	3. Nahrung	750	38,250	—	37,500	—
33,506	15	30,300	—	4. Verpflegung	5,000	37,500	—	32,500	—
2,287	70	2,000	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	2,000	—	2,000	—
17,200	—	17,200	—	6. Mietzins	—	17,200	—	17,200	—
108,380	51	106,600	—	Betriebsergebnis	6,350	115,150	—	108,800	—
15,258	20	13,000	—	7. Kostgelder von Pflegenden	15,000	—	15,000	—	—
4,899	60	5,000	—	8. Kostgelder von Hebammenwärterinnen	5,000	—	5,000	—	—
750	—	600	—	9. Kostgelder von Wärterwärterinnen	800	—	800	—	—
613	64	—	—	10. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
86,859	07	88,000	—		27,150	115,150	—	88,000	—
D. Hebammenkurse.									
1,203	20	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen	—	2,500	—	2,500	—
1,203	20	2,500	—		—	2,500	—	2,500	—
E. Irrenanstalt Waldau.									
71,518	14	72,585	—	1. Verwaltung	3,850	81,940	—	78,090	—
3,483	66	3,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst	100	3,310	—	3,210	—
165,600	60	165,000	—	3. Nahrung	18,600	188,600	—	170,000	—
121,197	17	108,000	—	4. Verpflegung	4,465	122,835	—	118,370	—
40,602	—	40,600	—	5. Mietzins	2,000	42,600	—	40,600	—
17,844	35	10,000	—	6. Gewerbe	37,400	20,400	17,000	—	—
1,090	80	4,000	—	7. Landwirtschaft	66,600	61,900	4,700	—	—
385,648	02	375,185	—	Betriebsergebnis	133,015	521,585	—	388,570	—
2,695	80	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
245,376	55	235,000	—	9. Kostgelder	255,050	650	254,400	—	—
32,685	—	32,685	—	10. Beitrag des Waldaufonds	32,685	—	32,685	—	—
104,890	67	107,500	—		420,750	522,235	—	101,485	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh-		Rein-	
Fr.	N.	Fr.	N.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
F. Irrenanstalt Münstingen.									
75,238	32	83,120	—	1. Verwaltung	—	79,940	—	79,940	—
2,902	20	3,200	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	3,200	—	3,200	—
190,471	97	188,700	—	3. Nahrung	21,200	212,700	—	191,500	—
110,263	46	93,900	—	4. Verpflegung	—	95,500	—	95,500	—
92,820	—	92,880	—	5. Mietzins	—	92,860	—	92,860	—
9,688	16	10,800	—	6. Gewerbe	10,000	—	10,000	—	—
18,538	43	15,000	—	7. Landwirtschaft	66,100	51,100	15,000	—	—
443,469	36	436,000	—						
3,921	60	—	—	Betriebsergebnis	97,300	535,300	—	438,000	—
239,734	95	230,000	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
207,656	01	206,000	—	9. Kostgelder	232,000	—	232,000	—	—
					329,300	535,300	—	206,000	—
G. Irrenanstalt Bellelay.									
31,891	43	33,000	—	1. Verwaltung	12,570	46,820	—	34,250	—
1,570	43	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	1,700	—	1,700	—
73,029	64	80,980	—	3. Nahrung	16,650	99,650	—	83,000	—
65,403	05	56,600	—	4. Verpflegung	1,900	59,800	—	57,900	—
10,450	—	10,670	—	5. Mietzins	800	10,500	—	9,700	—
7,843	87	5,400	—	6. Gewerbe	38,300	32,900	5,400	—	—
4,441	08	2,150	—	7. Landwirtschaft	49,000	46,250	2,750	—	—
170,059	60	175,400	—						
7,526	76	—	—	Betriebsergebnis	119,220	297,620	—	178,400	—
79,758	20	80,400	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
3,818	70	—	—	9. Kostgelder	83,400	—	83,400	—	—
				(Beitrag aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege.)					
94,009	46	95,000	—		202,620	297,620	—	95,000	—
A. Verwaltung									
8,642	64	9,450	—		—	9,450	—	9,450	—
461,092	—	450,000	—	B. Gesundheitswesen im allgemeinen	30,000	480,100	—	450,100	—
86,859	07	88,000	—	C. Frauenhospital	27,150	115,150	—	88,000	—
1,203	20	2,500	—	D. Hebammenkurse	—	2,500	—	2,500	—
104,890	67	107,500	—	E. Irrenanstalt Waldau	420,750	522,235	—	101,485	—
207,656	01	206,000	—	F. Irrenanstalt Münstingen	329,300	535,300	—	206,000	—
94,009	46	95,000	—	G. Irrenanstalt Bellelay	202,620	297,620	—	95,000	—
964,353	05	958,450	—		1,009,820	1,962,355	—	952,535	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh-		Rein-	
Fr.	St.	Fr.	St.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
X. Baumeisen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.									
20,250	—	20,250	—	1. Befoldungen der Beamten	—	20,250	—	20,250	—
27,100	—	27,300	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	27,300	—	27,300	—
12,595	75	12,600	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	12,600	—	12,600	—
4,510	—	4,510	—	4. Mietzinsfe	—	4,510	—	4,510	—
64,455	75	64,660	—		—	64,660	—	64,660	—
B. Bezirksbehörden.									
26,500	—	27,000	—	1. Befoldungen der Bezirksingenieure	—	27,000	—	27,000	—
9,420	—	9,860	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	10,100	—	10,100	—
10,622	75	10,600	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	10,600	—	10,600	—
46,542	75	47,460	—		—	47,700	—	47,700	—
C. Unterhalt der Staatsgebäude.									
110,004	—	110,000	—	1. Amtsgebäude	—	110,000	—	110,000	—
51,506	30	52,000	—	2. Pfarrgebäude	—	52,000	—	52,000	—
16,688	20	6,000	—	3. Kirchengebäude	—	6,000	—	6,000	—
503	45	1,000	—	4. Öffentliche Plätze	—	1,000	—	1,000	—
21,544	25	23,000	—	5. Wirtschaftsgebäude	—	23,000	—	23,000	—
17,000	—	—	—	(Pfandloskäufe.)					
217,246	20	192,000	—		—	192,000	—	192,000	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.	Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				X. Bauwesen.				
				D. Neue Hochbauten.				
262,971	65	250,000	—	1. Neue Hochbauten (nach speziellen Beschlüssen) und Amortisation	—	250,000	—	250,000
48,476	05	25,000	—	2. Bellelay, Umbauten (Waldbau, Irrenanstalt, Umbau des Toll- hauses.)	10,000	10,000	—	—
48,476	05	25,000	—					
54,153	35	—	—					
54,153	35	—	—					
262,971	65	250,000	—		10,000	260,000	—	250,000
				E. Unterhalt der Straßen.				
379,618	55	380,000	—	1. Wegmeisterbesoldungen	—	385,000	—	385,000
389,985	24	395,000	—	2. Straßenunterhalt	5,000	410,000	—	405,000
120,141	90	60,000	—	3. Wasserschaden und Schwellenbauten	—	70,000	—	70,000
5,013	98	5,000	—	4. Verschiedene Kosten	—	5,000	—	5,000
82	20	2,000	—	5. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstraßen	—	2,000	—	2,000
1,813	50	2,500	—	6. Erlös von Straßen Gras, Landabschnitten u.	2,500	—	2,500	—
892,863	97	839,500	—		7,500	872,000	—	864,500
				F. Neue Straßen- und Brückenbauten.				
225,000	—	225,000	—	1. Neue Straßen- und Brückenbauten und Amortisationen	—	225,000	—	225,000
225,000	—	225,000	—		—	225,000	—	225,000

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
X. Bauwesen.									
G. Wasserbauten.									
320,000	—	320,000	—	1. Wasserbauten und Amortisation	—	320,000	—	320,000	—
320,000	—	320,000	—	2. Befoldungen der Schleusen- und Schwellen-	—	320,000	—	320,000	—
7,887	70	7,400	—	meister	—	7,400	—	7,400	—
—	—	—	—	3. Wasserwerkgebühren	—	—	—	—	—
31,923	05	35,000	—	4. Juragewässerkorrektur, Unterhalt	35,000	35,000	—	—	—
31,923	05	35,000	—	5. Haslethalentumpfung, nachträglicher Beitrag	—	20,000	—	20,000	—
20,000	—	20,000	—						
347,887	70	347,400	—		35,000	382,400	—	347,400	—
H. Vermessungskosten.									
8,484	98	12,000	—	1. Vermessungskosten, ordentliche	—	12,000	—	12,000	—
13,573	65	14,000	—	2. Kosten für Probevermessungen	—	10,000	—	10,000	—
129	—	500	—	3. Kantonskarte	500	—	500	—	—
990	—	990	—	4. Mietzinse (Katasterbureau Bruntrut)	—	990	—	990	—
22,919	63	26,490	—		500	22,990	—	22,490	—
A. Verwaltungskosten der centralen Bauver-									
64,455	75	64,660	—	waltung	—	64,660	—	64,660	—
46,542	75	47,460	—	B. Bezirksbehörden	—	47,700	—	47,700	—
217,246	20	192,000	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	192,000	—	192,000	—
262,971	65	250,000	—	D. Neue Hochbauten	10,000	260,000	—	250,000	—
892,863	97	839,500	—	E. Unterhalt der Straßen	7,500	872,000	—	864,500	—
225,000	—	225,000	—	F. Neue Straßen- und Brückenbauten	—	225,000	—	225,000	—
347,887	70	347,400	—	G. Wasserbauten	35,000	382,400	—	347,400	—
22,919	63	26,490	—	H. Vermessungskosten	500	22,990	—	22,490	—
2,079,887	65	1,992,510	—		53,000	2,066,750	—	2,013,750	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
XI. Anleihen.											
A. Rückzahlung und Verzinsung.											
431,500	—	444,500	—	1. Rückzahlung:		—	458,000	—	458,000		
				Anleihen von 1895 Fr. 47,821,000, 3 %							
1,460,910	—	1,447,965	—	2. Verzinsung:		—	1,434,630	—	1,434,630		
700,000	—	700,000	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 47,821,000, 3 %		—	700,000	—	700,000		
				b. Anleihen von 1900 Fr. 20,000,000, 3 1/2 %		—		—			
2,592,410	—	2,592,465	—			—	2,592,630	—	2,592,630		
B. Anleihenkosten.											
8,158	15	14,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio		—	14,000	—	14,000		
637	45	1,000	—	2. Druckkosten, Publikationskosten		—	1,000	—	1,000		
180,000	—	202,000	—	3. Kosten des Anleihe von 1900, Amortisation		—	202,000	—	202,000		
188,795	60	217,000	—			—	217,000	—	217,000		
—————											
2,592,410	—	2,592,465	—	A. Rückzahlung und Verzinsung		—	2,592,630	—	2,592,630		
188,795	60	217,000	—	B. Anleihenkosten		—	217,000	—	217,000		
2,781,205	60	2,809,465	—			—	2,809,630	—	2,809,630		
=====											

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XII. Finanzwesen.							
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.							
4,500	—	4,500	—	—	4,500	—	4,500
10,200	—	12,200	—	—	12,200	—	12,200
3,294	17	4,500	—	—	4,500	—	4,500
1,310	—	1,310	—	—	1,310	—	1,310
19,304	17	22,510	—	—	22,510	—	22,510
B. Kantonsbuchhalterei.							
13,500	—	14,000	—	—	14,000	—	14,000
20,371	70	24,800	—	—	24,800	—	24,800
1,883	60	2,500	—	—	2,500	—	2,500
3,404	25	3,500	—	—	3,500	—	3,500
1,010	—	1,010	—	—	1,010	—	1,010
40,169	55	45,810	—	—	45,810	—	45,810
C. Allgemeine Kassen (Kantonkasse und Amtschaffnereien).							
55,480	—	58,000	—	—	58,000	—	58,000
3,000	—	3,200	—	—	3,200	—	3,200
2,883	73	4,000	—	—	4,000	—	4,000
660	—	1,790	—	—	1,790	—	1,790
62,023	73	66,990	—	—	66,990	—	66,990
19,304	17	22,510	—	—	22,510	—	22,510
40,169	55	45,810	—	—	45,810	—	45,810
62,023	73	66,990	—	—	66,990	—	66,990
121,497	45	135,310	—	—	135,310	—	135,310

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.			
				R o h =		R e i n =	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XIII. Landwirtschaft.							
A. Verwaltungskosten der Direktion.							
8,700	—	8,900	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	3,700	— 3,700
1,289	—	1,800	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	5,000	— 5,000
—	—	—	—	3. Bureaukosten	—	1,800	— 1,800
—	—	—	—	4. Kantonstierarzt:			
—	—	—	—	a. Befoldung	—	4,500	— 4,500
480	—	480	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	1,000	— 1,000
10,469	—	11,180	—	5. Mietzins	—	480	— 480
					—	16,480	— 16,480
B. Landwirtschaft.							
22,356	88	25,000	—	1. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen	—	27,000	— 27,000
1,900	—	1,900	—	2. Landwirtschaftliche Meliorationen:			
1,179	35	1,300	—	a. Befoldung des Kulturtechnikers	2,000	4,000	— 2,000
—	—	5,000	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	1,300	— 1,300
15,386	75	20,000	—	c. Bodenverbesserungen im Flachland	5,000	10,000	— 5,000
—	—	—	—	d. Alpverbesserungen	6,000	26,000	— 20,000
25,000	—	25,000	—	3. Pferdezücht:			
1,516	84	2,500	—	a. Prämien und Kosten	1,000	26,000	— 25,000
80,000	—	80,000	—	b. Hengststationen	—	2,500	— 2,500
15,997	70	16,500	—	4. Rindviehzucht, Prämien und Kosten	10,000	90,000	— 80,000
19,546	10	20,000	—	5. Kleinviehzucht, Prämien und Kosten	500	17,000	— 16,500
24,417	44	25,000	—	6. Zuckerrübenkultur, Beiträge	—	20,000	— 20,000
207,301	06	222,200	—	7. Hagelversicherung, Beiträge	25,000	50,000	— 25,000
					49,500	273,800	— 224,300
C. Landwirtschaftliche Schule.							
26,236	98	30,000	—	1. Landwirtschaftliche Schule:			
962	04	1,000	—	a. Unterricht	—	30,000	— 30,000
13,314	88	13,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche	—	1,000	— 1,000
3,636	78	7,000	—	c. Verwaltung	—	13,000	— 13,000
13,265	22	10,500	—	d. Nahrung	28,100	34,100	— 6,000
4,450	—	4,450	—	e. Verpflegung	2,500	14,000	— 11,500
4,433	45	4,000	—	f. Mietzins	—	4,450	— 4,450
57,432	45	61,950	—	g. Arbeiten der Zöglinge	4,000	—	4,000
867	90	—	—	Betriebsergebnis	34,600	96,550	— 61,950
18,440	—	16,000	—	h. Inventarveränderung	—	—	—
4,450	—	4,800	—	i. Kostgelder	16,000	—	16,000
13,973	04	15,000	—	k. Stipendien	—	4,800	— 4,800
30,337	31	35,750	—	l. Bundesbeitrag	15,000	—	15,000
					65,600	101,350	— 35,750

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
C. Landwirtschaftliche Schule.									
5,621	84	4,050	—	2. Gutswirtschaft		77,150	73,100	4,050	—
5,621	84	4,050	—			77,150	73,100	4,050	—
30,337	31	35,750	—	1. Landwirtschaftliche Schule		65,600	101,350	—	35,750
5,621	84	4,050	—	2. Gutswirtschaft		77,150	73,100	4,050	—
—	—	—	—	3. Ausstellungskosten		—	1,500	—	1,500
24,715	47	31,700	—			142,750	175,950	—	33,200
D. Molkereischule.									
1. Molkereischule :									
23,784	73	23,300	—	a. Unterricht		—	24,700	—	24,700
559	09	500	—	b. Milchwirtschaftliche Versuche		500	500	—	—
4,551	03	4,800	—	c. Verwaltung		—	4,300	—	4,300
7,998	50	8,800	—	d. Nahrung		2,600	11,400	—	8,800
4,595	13	3,250	—	e. Verpflegung		1,800	5,800	—	4,000
2,020	—	2,020	—	f. Mietzins		—	2,020	—	2,020
1,200	—	1,200	—	g. Arbeiten der Zöglinge		1,200	—	1,200	—
41,190	30	41,470	—	Betriebsergebnis		6,100	48,720	—	42,620
1,620	65	—	—	h. Inventarveränderung		—	—	—	—
8,500	—	7,200	—	i. Kostgelder		7,200	—	7,200	—
900	—	1,600	—	k. Stipendien		—	1,600	—	1,600
10,921	11	11,650	—	l. Bundesbeitrag		12,350	—	12,350	—
24,289	84	24,220	—			25,650	50,320	—	24,670
2. Molkerei :									
3,303	24	3,350	—	a. Mietzinse und Steuern		—	3,350	—	3,350
2,145	—	1,000	—	b. Unterhalt der Gebäude		—	1,000	—	1,000
3,230	15	1,000	—	c. Geräte und Maschinen		—	1,000	—	1,000
2,721	25	2,600	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung		—	2,600	—	2,600
1,950	—	1,800	—	e. Befoldungen und Arbeitslöhne		—	1,800	—	1,800
3,732	03	4,000	—	f. Verschiedene Betriebskosten		—	4,000	—	4,000
112,847	04	110,000	—	g. Milchankauf		—	110,000	—	110,000
136,241	76	124,000	—	h. Produkte		123,700	—	123,700	—
350	24	1,000	—	i. Schweine		16,000	14,250	1,750	—
—	—	—	—	k. Verschiedene Einnahmen und Ausgaben		—	—	—	—
6,663	29	1,250	—			139,700	138,000	1,700	—
24,289	84	24,220	—	1. Molkereischule		25,650	50,320	—	24,670
6,663	29	1,250	—	2. Molkerei		139,700	138,000	1,700	—
17,626	55	22,970	—			165,350	188,320	—	22,970

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rätti:									
15,995	35	17,000	—	a. Unterricht	—	15,700	—	15,700	—
1,421	20	1,200	—	b. Verwaltung	—	1,650	—	1,650	—
13,519	80	9,800	—	c. Nahrung	—	11,900	—	11,900	—
3,932	20	4,700	—	d. Verpflegung	—	5,300	—	5,300	—
4,000	—	4,000	—	e. Mietzins	—	4,000	—	4,000	—
38,868	55	36,700	—						
—	—	—	—	Betriebsergebnis	—	38,550	—	38,550	—
11,588	40	8,900	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
7,996	95	8,500	—	g. Kostgelder	10,200	—	10,200	—	—
—	—	—	—	h. Bundesbeitrag	7,850	—	7,850	—	—
—	—	—	—	i. Landwirtschaftliche Ausstellung in Frauenfeld	—	500	—	—	500
19,283	20	19,300	—		18,050	39,050	—	—	21,000
2. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut:									
6,896	50	8,200	—	a. Unterricht	—	8,400	—	8,400	—
1,725	25	1,500	—	b. Verwaltung	—	1,500	—	1,500	—
1,597	20	3,600	—	c. Nahrung	—	3,600	—	3,600	—
1,823	15	1,800	—	d. Verpflegung	—	1,800	—	1,800	—
500	—	500	—	e. Mietzins	—	500	—	500	—
12,542	10	15,600	—						
—	—	—	—	Betriebsergebnis	—	15,800	—	15,800	—
1,597	20	3,600	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
3,163	55	3,750	—	g. Kostgelder	3,600	—	3,600	—	—
648	66	—	—	h. Bundesbeitrag	3,950	—	3,950	—	—
				(Vortrag.)					
8,430	01	8,250	—		7,550	15,800	—	—	8,250
19,283	20	19,300	—	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rätti	18,050	39,050	—	—	21,000
8,430	01	8,250	—	2. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut	7,550	15,800	—	—	8,250
27,713	21	27,550	—		25,600	54,850	—	—	29,250
A. Verwaltungskosten der Direktion									
10,469	—	11,180	—		—	16,480	—	—	16,480
207,301	06	222,200	—	B. Landwirtschaft	49,500	273,800	—	—	224,300
24,715	47	31,700	—	C. Landwirtschaftliche Schule	142,750	175,950	—	—	33,200
17,626	55	22,970	—	D. Volkereischule	165,350	188,320	—	—	22,970
27,713	21	27,550	—	E. Landwirtschaftliche Winterschulen	25,600	54,850	—	—	29,250
287,825	29	315,600	—		383,200	709,400	—	—	326,200

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.			
				R o h :		R e i n :	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.							
XIV. Forstwesen.							
A. Verwaltungskosten der centralen Forstverwaltung.							
4,200	—	4,200	—	—	4,200	—	4,200
9,400	—	9,700	—	—	9,700	—	9,700
2,408	50	3,000	—	—	3,000	—	3,000
880	—	1,000	—	—	880	—	880
16,888	50	17,900	—	—	17,780	—	17,780
B. Forstpolizei.							
16,200	—	16,500	—	—	16,500	—	16,500
1,043	85	1,200	—	—	1,200	—	1,200
2,221	30	3,600	—	—	3,600	—	3,600
—	—	—	—	—	120	—	120
79,800	—	79,800	—	—	79,800	—	79,800
2,925	80	3,000	—	—	3,000	—	3,000
17,316	15	18,000	—	—	18,000	—	18,000
2,980	—	3,100	—	—	3,000	—	3,000
14,615	—	15,200	—	—	15,200	—	15,200
28,754	90	29,000	—	29,000	—	29,000	—
55,650	—	55,700	—	54,000	—	54,000	—
52,697	20	55,700	—	83,000	140,420	—	57,420
C. Förderung des Forstwesens.							
2,457	29	5,000	—	—	5,000	—	5,000
35,000	—	35,000	—	—	50,000	—	50,000
37,457	29	40,000	—	—	55,000	—	55,000
16,888	50	17,900	—	—	17,780	—	17,780
52,697	20	55,700	—	83,000	140,420	—	57,420
37,457	29	40,000	—	—	55,000	—	55,000
107,042	99	113,600	—	83,000	213,200	—	130,200

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.				R o h =		R e i n =	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
XV. Staatswaldungen.											
A. Haupt- und Zwischennutzungen.											
777,649	50	720,000	—	1. Hauptnutzungen		770,000	—	770,000	—		
154,284	—	140,000	—	2. Zwischennutzungen		150,000	—	150,000	—		
931,933	50	860,000	—			920,000	—	920,000	—		
B. Nebennutzungen.											
1,164	55	500	—	1. Stocklofungen		1,500	500	1,000	—		
766	70	800	—	2. Grubenlofungen, Dorf		800	—	800	—		
20,049	28	17,000	—	3. Weid- und Lehenzinsje, Gras- und Stichenraub		17,000	—	17,000	—		
21,980	53	18,300	—			19,300	500	18,800	—		
C. Wirtschaftskosten.											
13,661	66	20,000	—	1. Waldfulturen		50,000	70,000	—	20,000		
28,000	—	28,000	—	2. Wegenlagen		—	50,000	—	50,000		
34,751	—	35,000	—	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne)		—	35,000	—	35,000		
168,345	60	165,000	—	4. Hüflöhne		—	170,000	—	170,000		
217	65	1,500	—	5. Marchungen, Vermessungen		—	1,500	—	1,500		
4,758	90	8,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten		—	6,000	—	6,000		
64	50	1,000	—	7. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000		
5,687	80	5,600	—	8. Aufforstung im großen Moos		—	5,600	—	5,600		
1,319	90	3,000	—	9. Gebäude Reparaturen		—	3,000	—	3,000		
256,807	01	267,100	—			50,000	342,100	—	292,100		
D. Beschwerden.											
7,143	05	8,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arne		—	8,000	—	8,000		
34,229	68	36,000	—	2. Staatssteuern		—	36,000	—	36,000		
45,108	81	48,000	—	3. Gemeindesteuern		—	48,000	—	48,000		
47	20	3,000	—	4. Schwellenmaterial		—	3,000	—	3,000		
86,528	74	95,000	—			—	95,000	—	95,000		

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.					
				Roh-		Rein-			
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
E. Verwaltungskosten.									
55,650	—	55,700	—	1.	Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster	—	54,000	—	54,000
3,500	—	3,500	—	2.	Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldbarbeiter	—	3,500	—	3,500
59,150	—	59,200	—			—	57,500	—	57,500

931,933	50	860,000	—	A.	Haupt- und Zwischennutzungen	920,000	—	920,000	—
21,980	53	18,300	—	B.	Nebennutzungen	19,300	500	18,800	—
256,807	01	267,100	—	C.	Wirtschaftskosten	50,000	342,100	—	292,100
86,528	74	95,000	—	D.	Beschwerden	—	95,000	—	95,000
59,150	—	59,200	—	E.	Verwaltungskosten	—	57,500	—	57,500
551,428	28	457,000	—			989,300	495,100	494,200	—

XVI. Domänen.									
A. Ertrag.									
154,491	30	150,000	—	1.	Pachtzinse von Civildomänen	151,000	1,000	150,000	—
13,625	35	12,000	—	2.	Pachtzinse von Pfrunddomänen	12,000	—	12,000	—
17,320	—	16,320	—	3.	Mietzinse von Kirchengebäuden	15,730	—	15,730	—
640,645	—	645,420	—	4.	Mietzinse von Amtsgebäuden	644,170	—	644,170	—
127,660	—	127,660	—	5.	Mietzinse von Militärgebäuden	127,660	—	127,660	—
26,539	40	10,200	—	6.	Erlös von Produkten	10,200	—	10,200	—
300	05	200	—	7.	Versehiedene Einnahmen	200	—	200	—
980,581	10	961,800	—			960,960	1,000	959,960	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		R o h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XVI. Domänen.									
B. Wirtschaftskosten.									
11,744	05	18,000	—	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	—	18,000	—	18,000	—
650	17	500	—	2. Marchungen, Vermessungen	—	500	—	500	—
553	50	1,500	—	3. Aufsichtskosten	—	1,500	—	1,500	—
1,392	61	5,400	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	600	6,000	—	5,400	—
42,538	66	47,000	—	5. Brandversicherungskosten	—	47,000	—	47,000	—
56,878	99	72,400	—		600	73,000	—	72,400	—
C. Beschwerden.									
16,510	12	19,000	—	1. Staatssteuern	—	19,000	—	19,000	—
16,919	49	16,650	—	2. Gemeindesteuern	—	17,000	—	17,000	—
33,429	61	35,650	—		—	36,000	—	36,000	—

980,581	10	961,800	—	A. Ertrag	960,960	1,000	959,960	—	—
56,878	99	72,400	—	B. Wirtschaftskosten	600	73,000	—	72,400	—
33,429	61	35,650	—	C. Beschwerden	—	36,000	—	36,000	—
890,272	50	853,750	—		961,560	110,000	851,560	—	—
=====									

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XVII. Domänenkasse.									
82,677	70	85,300	—	A. Zinse von Guthaben	95,700	—	95,700	—	—
90,002	20	90,000	—	B. Zinse für Rausschulden	—	92,700	—	92,700	—
7,324	50	4,700	—		95,700	92,700	3,000	—	—
XVIII. Hypothekarkasse.									
A. Rohertrag.									
6,165,609	20	6,159,000	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	6,290,000	—	6,290,000	—	—
249,674	40	245,000	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden	280,000	—	280,000	—	—
344,835	38	280,500	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	178,500	—	178,500	—	—
23,355	50	13,000	—	4. Provisionen	23,000	13,000	10,000	—	—
15,238	68	16,000	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	19,600	3,600	16,000	—	—
1,500,000	—	1,500,000	—	6. Zins des Anleihe, Fr. 50,000,000, 3 %	—	1,500,000	—	1,500,000	—
6,631	80	12,000	—	7. Kosten der Couponseinlösung	—	12,000	—	12,000	—
192,663	—	192,700	—	8. Amortisation der Anleihekosten	—	192,700	—	192,700	—
1,954,302	80	2,036,000	—	9. Zinse der Depots auf Kassascheine	—	2,136,000	—	2,136,000	—
439,695	68	468,000	—	10. Zinse der Depots in Konto-Korrent	—	465,000	—	465,000	—
991,945	40	962,000	—	11. Zinse der Spareinlagen	—	977,000	—	977,000	—
64,511	65	63,300	—	12. Momentane Gelddaufnahmen	—	77,600	—	77,600	—
10,000	—	3,900	—	13. ^a Verluste und Abschreibungen	—	2,200	—	2,200	—
40,000	—	30,000	—	13. ^b Kursverlust-Reserve	—	—	—	—	—
140,750	—	133,600	—	14. Einkommenssteuern	—	138,000	—	138,000	—
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals	—	800,000	—	800,000	—
658,212	83	512,000	—		6,791,100	6,317,100	474,000	—	—
B. Verwaltungskosten.									
7,109	30	7,000	—	1. Tagelöhner der Verwaltungsbehörden	—	7,000	—	7,000	—
37,460	—	39,000	—	2. Besoldungen der Beamten	—	39,000	—	39,000	—
52,430	—	54,000	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	54,000	—	54,000	—
7,000	—	7,000	—	4. Mietzins	—	7,000	—	7,000	—
13,147	27	12,500	—	5. Bureaukosten	3,500	16,000	—	12,500	—
247	59	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	4,000	4,500	—	500	—
2,761	65	3,000	—	7. Emolumente	3,000	—	3,000	—	—
114,632	51	117,000	—		10,500	127,500	—	117,000	—
C. Zins des Stammkapitals									
800,000	—	800,000	—		800,000	—	800,000	—	—
800,000	—	800,000	—		800,000	—	800,000	—	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XX. Staatskasse.									
A. Zinse von Guthaben.									
				1. Zinse von Gelddanlagen:					
184,396	65	50,000		a. Bankdepot	100,000	—	100,000	—	
222,728	50	210,000		b. Obligationen	150,000	—	150,000	—	
77,961	50	70,000		c. Aktien	70,000	—	70,000	—	
114,691	15	100,000		2. Zinse von Vorschüssen:					
14,266	56	10,000		a. Spezialverwaltungen	100,000	—	100,000	—	
7,257	13	5,000		b. Öffentliche Unternehmen	10,000	—	10,000	—	
4,423	71	—		3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Ver-					
				spätungszinse	5,000	—	5,000	—	
				4. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—	
625,725	20	445,000			435,000	—	435,000	—	
B. Zinse für Schulden.									
				1. Zinse für Depots:					
52,628	73	20,000		a. Spezialverwaltungen	—	20,000	—	20,000	
22,218	33	12,000		b. Gerichtliche Geldhinterlagen	—	12,000	—	12,000	
502	80	1,000		c. Administrative Geldhinterlagen	—	1,000	—	1,000	
33	52	—		d. Spezialfonds	—	—	—	—	
15,453	13	7,000		e. Verschiedene Depots	—	7,000	—	7,000	
5,606	45	5,000		2. Sconti für Barzahlungen	—	5,000	—	5,000	
96,442	96	45,000			—	45,000	—	45,000	
				A. Zinse von Guthaben	435,000	—	435,000	—	
				B. Zinse für Schulden	—	45,000	—	45,000	
625,725	20	445,000			435,000	45,000	390,000	—	
96,442	96	45,000							
529,282	24	400,000							

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.	Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XXI. Bußen und Konfiskationen.				
				A. Bußen.				
135,483	35	140,000	—	1. Gerichtliche Bußen	140,000	—	140,000	—
29,658	75	33,000	—	2. Umgewandelte Bußen	—	33,000	—	33,000
7,848	80	6,500	—	3. Verjährte Bußen	—	6,500	—	6,500
683	10	500	—	4. Administrativbußen	500	—	500	—
551	95	1,000	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen	1,000	—	1,000	—
99,210	85	102,000	—		141,500	39,500	102,000	—
				B. Bußenverwendung.				
4,925	35	5,000	—	1. Bezugskosten	—	5,000	—	5,000
2,095	55	3,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private	—	3,000	—	3,000
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Befoldung des Polizeikorps	—	20,000	—	20,000
10,000	—	10,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben .	—	10,000	—	10,000
29,471	65	30,000	—	5. Anteil der Gemeinden	—	30,000	—	30,000
29,471	65	30,000	—	6. Anteil des Gesundheitswesens	—	30,000	—	30,000
1,722	70	4,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile	—	4,000	—	4,000
1,523	95	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile	—	—	—	—
99,210	85	102,000	—		—	102,000	—	102,000
				C. Ersatz und Konfiskationen.				
3,896	05	3,000	—	1. Ersatz	3,000	—	3,000	—
160	65	100	—	2. Konfiskationen	100	—	100	—
4,056	70	3,100	—		3,100	—	3,100	—
				A. Bußen	141,500	39,500	102,000	—
				B. Bußenverwendung	—	102,000	—	102,000
				C. Ersatz und Konfiskationen	3,100	—	3,100	—
99,210	85	102,000	—		144,600	141,500	3,100	—
99,210	85	102,000	—					
4,056	70	3,100	—					
4,056	70	3,100	—					

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.									
A. Jagd.									
58,848	70	50,000	—	1. Jagdpatentgebühren	51,500	—	51,500	—	
11,130	—	10,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 %	—	10,000	—	10,000	
8,150	30	9,600	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten	—	9,700	—	9,700	
—	—	—	—	4. Hebung der Jagd	—	1,500	—	1,500	
1,378	87	1,700	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	1,700	—	1,700	—	
40,947	27	32,100	—		53,200	21,200	32,000	—	
B. Fischerei.									
9,012	—	8,000	—	1. Fischezuzinse und Patentgebühren	8,000	—	8,000	—	
6,679	97	6,000	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten	—	6,000	—	6,000	
968	—	2,000	—	3. Hebung der Fischzucht	—	2,000	—	2,000	
3,405	02	2,500	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	2,500	—	2,500	—	
248	—	200	—	5. Fischzuchtanstalt	200	—	200	—	
—	—	500	—	6. Rechtskosten	—	—	—	—	
5,017	05	2,200	—		10,700	8,000	2,700	—	
C. Bergbau.									
1,200	—	1,200	—	1. Befoldung des Minen=Inspektors	—	1,200	—	1,200	
3,311	77	4,000	—	2. Eisenerzgebühren	4,000	—	4,000	—	
173	92	200	—	3. Steinbrüche:	200	—	200	—	
2,729	83	2,000	—	a. Konzessionsgebühren	2,000	—	2,000	—	
5	—	2,500	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung	—	2,500	—	2,500	
5,010	52	2,500	—	4. Hebung des Bergbaues	—	2,500	—	2,500	
					6,200	3,700	2,500	—	
40,947	27	32,100	—	A. Jagd	53,200	21,200	32,000	—	
5,017	05	2,200	—	B. Fischerei	10,700	8,000	2,700	—	
5,010	52	2,500	—	C. Bergbau	6,200	3,700	2,500	—	
50,974	84	36,800	—		70,100	32,900	37,200	—	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XXIII. Salzhandlung.									
A. Salzverkauf.									
59,632	42	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	—	—	—
1,055,778	50	1,077,000	—	2. Kochsalz	1,500,000	423,000	1,077,000	—	—
772	50	600	—	3. Tafelsalz	2,000	1,400	600	—	—
200	—	700	—	4. Meerisalz	1,500	800	700	—	—
15,317	—	10,800	—	5. Gewerbesalz	25,000	14,200	10,800	—	—
47,531	28	—	—	6. Salzvorräte auf 31. Dezember	—	—	—	—	—
1,059,966	86	1,089,100	—		1,528,500	439,400	1,089,100	—	—
B. Betriebskosten.									
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	16,000	—	16,000	—
77,783	67	85,000	—	2. Transportkosten	—	85,000	—	85,000	—
101,728	15	105,000	—	3. Auswägerlöhne	—	105,000	—	105,000	—
6,227	50	6,300	—	4. Magazinlöhne	—	6,300	—	6,300	—
11,295	46	11,000	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	11,000	—	11,000	—
605	20	500	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	500	—	500	—
239	71	5,400	—	7. Verschiedene Einnahmen	400	—	400	—	—
1,520	—	2,100	—	8. Scont, Zinsvergütungen, Kursgewinn	2,100	—	2,100	—	—
211,880	27	216,300	—		2,500	223,800	—	221,300	—
C. Verwaltungskosten.									
8,339	20	9,700	—	1. Befoldungen der Beamten	—	9,700	—	9,700	—
1,987	05	3,000	—	2. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—
8,037	50	8,200	—	3. Mietzinse	—	6,530	—	6,530	—
18,363	75	20,900	—		—	19,230	—	19,230	—
A. Salzverkauf									
1,059,966	86	1,089,100	—		1,528,500	439,400	1,089,100	—	—
211,880	27	216,300	—	B. Betriebskosten	2,500	223,800	—	221,300	—
18,363	75	20,900	—	C. Verwaltungskosten	—	19,230	—	19,230	—
829,722	84	851,900	—		1,531,000	682,430	848,570	—	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.											
A. Stempelsteuer.											
51,400	30	55,000	—	1. Stempelpapier		55,000	—	55,000	—		
422,599	65	385,000	—	2. Stempelmarken		400,000	—	400,000	—		
30,930	40	30,000	—	3. Spielkarten-Stempel		30,000	—	30,000	—		
504,930	35	470,000	—			485,000	—	485,000	—		
B. Banknotensteuer.											
109,242	70	118,000	—	1. Kantonalbank		110,000	—	110,000	—		
109,242	70	118,000	—			110,000	—	110,000	—		
C. Betriebskosten.											
11,633	70	12,000	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte . .		—	12,000	—	12,000		
25,330	74	25,000	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer . . .		—	25,500	—	25,500		
156	25	300	—	3. Verschiedene Bezugskosten		—	300	—	300		
37,120	69	37,300	—			—	37,800	—	37,800		
D. Verwaltungskosten.											
5,900	—	6,000	—	1. Befoldungen der Angestellten		—	6,000	—	6,000		
2,906	50	3,000	—	2. Bureaukosten		—	3,000	—	3,000		
525	—	525	—	3. Mietzinse		—	525	—	525		
9,331	50	9,525	—			—	9,525	—	9,525		

504,930	35	470,000	—	A. Stempelsteuer		485,000	—	485,000	—		
109,242	70	118,000	—	B. Banknotensteuer		110,000	—	110,000	—		
37,120	69	37,300	—	C. Betriebskosten		—	37,800	—	37,800		
9,331	50	9,525	—	D. Verwaltungskosten		—	9,525	—	9,525		
567,720	86	541,175	—			595,000	47,325	547,675	—		
=====											

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.	Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XXV. Gebühren.				
				A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.				
705,915	46	620,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	620,000	—	620,000	—
126,677	30	120,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	120,000	—	120,000	—
367,029	95	330,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be- treibungs- und Konkursämter	340,000	—	340,000	—
688	—	800	—	4. Bezugskosten	—	800	—	800
1,198,934	71	1,069,200	—		1,080,000	800	1,079,200	—
				B. Staatskanzlei.				
37,685	70	30,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali- fationsgebühren	30,000	—	30,000	—
37,685	70	30,000	—		30,000	—	30,000	—
				C. Gerichtskanzleien.				
8,850	—	5,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren (Gebühren in Strafsachen, siehe III ^b , G 2.)	6,000	—	6,000	—
8,850	—	5,000	—		6,000	—	6,000	—
				D. Justiz und Polizei.				
15,315	75	13,000	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizei- direktion	13,000	—	13,000	—
76,775	30	70,000	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	70,000	—	70,000	—
57,470	90	50,000	—	3. Patenttagen der Handelsreisenden	55,000	—	55,000	—
149,561	95	133,000	—		138,000	—	138,000	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
E. Direktion des Innern.									
3,809	96	2,500	—	1. Konzessionsgebühren	3,000	—	3,000	—	—
10,264	01	7,000	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren	7,000	—	7,000	—	—
14,073	97	9,500	—		10,000	—	10,000	—	—
F. Finanzdirektion.									
46	10	100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente	100	—	100	—	—
46	10	100	—		100	—	100	—	—

1,198,934	71	1,069,200	—	A. Amts- und Gerichtschreiber und Betreibungs- und Konkursämter	1,080,000	800	1,079,200	—	—
37,685	70	30,000	—	B. Staatskanzlei	30,000	—	30,000	—	—
8,850	—	5,000	—	C. Gerichtskanzleien	6,000	—	6,000	—	—
149,561	95	133,000	—	D. Justiz und Polizei	138,000	—	138,000	—	—
14,073	97	9,500	—	E. Direktion des Innern	10,000	—	10,000	—	—
46	10	100	—	F. Finanzdirektion	100	—	100	—	—
1,409,152	43	1,246,800	—		1,264,100	800	1,263,300	—	—
=====									

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		H o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.					
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.					
404,659	24	400,000	—	1. Ordentliche Abgaben	400,000	—	400,000	—	—
40,436	18	40,000	—	2. Anteil der Gemeinden 10 %	—	40,000	—	40,000	—
1,583	33	2,000	—	3. Bußen	2,000	—	2,000	—	—
365,806	39	362,000	—		402,000	40,000	362,000	—	—
				B. Bezugskosten.					
7,760	11	8,000	—	1. Bezugsprovisionen	—	8,000	—	8,000	—
246	71	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten	—	500	—	500	—
8,006	82	8,500	—		—	8,500	—	8,500	—
				<hr/>					
365,806	39	362,000	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	402,000	40,000	362,000	—	—
8,006	82	8,500	—	B. Bezugskosten	—	8,500	—	8,500	—
357,799	57	353,500	—		402,000	48,500	353,500	—	—
				<hr/>					

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		R o h :		R e i n :			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				Laufende Verwaltung.							
				XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Brauntweinverkaufsgebühren.							
				A. Wirtschaftspatentgebühren.							
1,035,749	02	1,020,000	—	1. Patentgebühren	1,049,000	29,000	1,020,000	—			
101,973	19	102,000	—	2. Anteil der Gemeinden 10 %	—	102,000	—	102,000			
933,775	83	918,000	—		1,049,000	131,000	918,000	—			
				B. Verkaufsgebühren.							
36,965	40	38,000	—	1. Patentgebühren	38,000	—	38,000	—			
18,685	—	19,000	—	2. Anteil der Gemeinden 50 %	—	19,000	—	19,000			
18,280	40	19,000	—		38,000	19,000	19,000	—			
				C. Bezugskosten.							
240	—	2,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druck- kosten	—	2,000	—	2,000			
240	—	2,000	—		—	2,000	—	2,000			

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.	R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.				
933,775	83	918,000	—	A. Wirtschaftspatentgebühren	1,049,000	131,000	918,000	—
18,280	40	19,000	—	B. Verkaufsgebühren	38,000	19,000	19,000	—
240	—	2,000	—	C. Bezugskosten	—	2,000	—	2,000
951,816	23	935,000	—		1,087,000	152,000	935,000	—
				XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols.				
980,917	24	975,000	—	1. Ertrags-Anteil	1,030,000	—	1,030,000	—
32,809	56	34,920	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus:				
10,000	—	10,500	—	a. Polizeidirektion	—	34,340	—	34,340
41,000	—	41,000	—	b. Erziehungsdirektion	—	10,500	—	10,500
32,400	—	32,000	—	c. Armendirektion	—	41,000	—	41,000
18,117	84	20,920	—	d. Direktion des Innern	—	32,000	—	32,000
				e. Reserve	14,840	—	14,840	—
882,825	52	877,500	—		1,044,840	117,840	927,000	—

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh:		Rein:			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				Laufende Verwaltung.							
				XXIX. Militärsteuer.							
				A. Militärsteuer.							
551,458	30	530,000	—	1. Landesamwesende Ersatzpflichtige	550,000	—	550,000	—			
58,800	10	27,000	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige	27,000	—	27,000	—			
9,739	50	3,000	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner	3,000	—	3,000	—			
309,998	95	280,000	—	4. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 %	—	290,000	—	290,000			
309,998	95	280,000	—		580,000	290,000	290,000	—			
				B. Taxations- und Bezugskosten.							
5,366	70	5,700	—	1. Befoldungen der Angestellten	—	5,700	—	5,700			
5,863	37	6,000	—	2. Taxationskosten	—	6,000	—	6,000			
34,032	12	40,000	—	3. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten	—	40,000	—	40,000			
45,262	19	51,700	—		—	51,700	—	51,700			
				<hr/>							
309,998	95	280,000	—	A. Militärsteuer	580,000	290,000	290,000	—			
45,262	19	51,700	—	B. Taxations- und Bezugskosten	—	51,700	—	51,700			
264,736	76	228,300	—		580,000	341,700	238,300	—			
				<hr/>							

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.	R o h :		R e i n :		
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.					
				XXX. Direkte Steuern.					
				A. Vermögenssteuer.					
				1. Grundsteuer :					
1,867,801	60	1,880,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰	1,880,000	—	1,880,000	—	
518,198	89	514,500	—	b. Im Jura, 2,1 ‰	516,600	—	516,600	—	
				2. Kapitalsteuer :					
1,195,199	97	1,100,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰	1,125,000	—	1,125,000	—	
162,153	50	140,000	—	b. Im Jura, 2,1 ‰	147,000	—	147,000	—	
21,028	72	25,000	—	3. Nachbezüge	25,000	—	25,000	—	
9,309	26	15,000	—	4. Steuerbußen	15,000	—	15,000	—	
3,773,691	94	3,674,500	—		3,708,600	—	3,708,600	—	
				B. Einkommenssteuer.					
				1. Einkommenssteuer I. Klasse :					
1,441,757	84	1,450,000	—	a. Im alten Kanton, 3,75 ‰	1,450,000	—	1,450,000	—	
491,293	48	460,000	—	b. Im Jura, 3,15 ‰	460,000	—	460,000	—	
				2. Einkommenssteuer II. Klasse :					
21,008	47	20,000	—	a. Im alten Kanton, 5 ‰	20,000	—	20,000	—	
3,819	83	3,000	—	b. Im Jura, 4,2 ‰	3,000	—	3,000	—	
				3. Einkommenssteuer III. Klasse :					
636,241	54	560,000	—	a. Im alten Kanton, 6,25 ‰	580,000	—	580,000	—	
34,412	35	34,000	—	b. Im Jura, 5,25 ‰	34,000	—	34,000	—	
42,259	56	20,000	—	4. Nachbezüge	20,000	—	20,000	—	
31,486	15	8,000	—	5. Steuerbußen	8,000	—	8,000	—	
2,702,279	22	2,555,000	—		2,575,000	—	2,575,000	—	
				C. Taxations- und Bezugskosten.					
12,527	15	14,000	—	1. Einkommenssteuer-Kommissionen	—	14,000	—	14,000	
				2. Bezugsprovisionen :					
77,555	71	74,700	—	a. Vermögenssteuer	—	77,400	—	77,400	
86,184	12	77,900	—	b. Einkommenssteuer	—	79,200	—	79,200	
4,865	—	15,000	—	3. Kosten der Steuer-Revision	—	15,000	—	15,000	
4,636	60	5,500	—	4. Entschädigungen an die Gemeinden	—	5,500	—	5,500	
11,117	05	10,000	—	5. Verschiedene Bezugskosten	—	12,000	—	12,000	
196,885	63	197,100	—		—	203,100	—	203,100	

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902.		Voranschlag für das Jahr 1903.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XXX. Direkte Steuern.							
D. Verwaltungskosten.							
—	—	—	—	—	—	—	—
24,840	—	30,000	—	—	30,000	—	30,000
18,291	15	13,000	—	—	15,000	—	15,000
1,045	—	1,045	—	—	1,045	—	1,045
44,176	15	44,045	—	—	46,045	—	46,045

3,773,691	94	3,674,500	—	3,708,600	—	3,708,600	—
2,702,279	22	2,555,000	—	2,575,000	—	2,575,000	—
196,885	63	197,100	—	—	203,100	—	203,100
44,176	15	44,045	—	—	46,045	—	46,045
6,234,909	38	5,988,355	—	6,283,600	249,145	6,034,455	—

XXXI. Unvorhergesehenes.							
9	10	—	—	—	—	—	—
25	—	—	—	—	—	—	—
34	10	—	—	—	—	—	—

Bericht der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über den

Voranschlag für das Jahr 1903.

(November 1902.)

Herr Präsident!
Herren Regierungsräte!

Nach Ihren Beschlüssen vom 27. und 28. Oktober abhin schliesst der Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1903 mit folgenden Summen ab:

<i>Einnahmen</i>	Fr. 31,127,155
<i>Ausgaben</i>	» 31,996,310
<i>Ausgabenüberschuss</i>	<u>Fr. 869,155</u>

oder wenn nur die Nettosummen der einzelnen Verwaltungszweige berücksichtigt werden:

<i>Einnahmen</i>	Fr. 15,283,860
<i>Ausgaben</i>	» 16,153,015
<i>Ausgabenüberschuss</i>	<u>Fr. 869,155</u>

Gegenüber dem vom Grossen Rate für das Jahr 1902 angenommenen Voranschlag zeigt der Voranschlag für 1903 folgende Unterschiede:

Mehreinnahmen:

XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	Fr. 49,500
XXX. Direkte Steuern	» 46,100
XV. Staatswaldungen	» 37,200
XXV. Gebühren	» 16,500
XXIX. Militärsteuer	» 10,000
XVII. Domänenkasse	» 7,700
XXIV. Stempel- und Banknotensteuer	» 6,500
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	» 400
Summe Mehreinnahmen	<u>Fr. 173,900</u>

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1902.

Mindereinnahmen:

XVIII. Hypothekarkasse	Fr. 38,000
XX. Staatskasse	» 10,000
XXIII. Salzhandlung	» 3,330
XVI. Domänen	» 2,190
Summe Mindereinnahmen	<u>Fr. 53,520</u>

Mehrausgaben:

VI. Unterrichtswesen	Fr. 51,250
X. Bauwesen	» 21,240
XIV. Forstwesen	» 16,600
IV. Militär	» 15,340
IX. ^a Volkswirtschaft	» 14,235
XIII. Landwirtschaft	» 10,600
I. Allgemeine Verwaltung	» 9,700
II. Gerichtsverwaltung	» 8,950
XI. Anleihen	» 165
VII. Gemeindewesen	» 100
Summe Mehrausgaben	<u>Fr. 148,180</u>

Minderausgaben:

III. ^b Polizei	Fr. 32,800
VIII. Armenwesen	» 18,200
IX. ^b Gesundheitswesen	» 5,915
V. Kirchenwesen	» 955
Summe Minderausgaben	<u>Fr. 57,870</u>

Mehreinnahmen	Fr. 173,900	
Mindereinnahmen	» 53,520	
Mehrausgaben	Fr. 148,180	Fr. 120,380
Minderausgaben	» 57,870	
		<u>» 90,310</u>
Günstigeres Ergebnis		<u>Fr. 30,070</u>

Ueberschuss der Ausgaben

nach dem Voranschlag für 1902	Fr. 899,225
nach dem beantragten Voranschlag für 1903	» 869,155
<i>Günstigeres Ergebnis, wie oben</i>	<u>Fr. 30,070</u>

Im Vergleich zu der Rechnung für das Jahr 1901 weicht der Voranschlag folgendermassen ab:

Mindereinnahmen:

XXX. <i>Direkte Steuern</i>	Fr. 200,454. 38
XVIII. <i>Hypothekarkasse</i>	» 186,580. 32
XXV. <i>Gebühren</i>	» 145,852. 43
XX. <i>Staatskasse</i>	» 139,282. 24
XV. <i>Staatswaldungen</i>	» 57,228. 28
XVI. <i>Domänen</i>	» 38,712. 50
XXIX. <i>Militärsteuer</i>	» 26,436. 76
XXIV. <i>Stempel- und Banknotensteuer</i>	» 20,045. 86
XXVII. <i>Wirtschaftspatentgebühren</i>	» 16,816. 23
XXII. <i>Jagd, Fischerei und Bergbau</i>	» 13,774. 84
XXVI. <i>Erbschafts- und Schenkungssteuer</i>	» 4,299. 57
XXI. <i>Bussen und Konfiskationen</i>	» 956. 70
XXXI. <i>Uvorhergesehenes</i>	» 34. 10
Summe der Mindereinnahmen	<u>Fr. 850,474. 21</u>

Mehreinnahmen:

XXVIII. <i>Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols</i>	Fr. 44,174. 48
XXIII. <i>Salzhandlung</i>	» 18,847. 16
XVII. <i>Domänenkasse</i>	» 10,324. 50
Summe der Mehreinnahmen	<u>Fr. 73,346. 14</u>

Mehrausgaben:

VI. <i>Unterrichtswesen</i>	Fr. 107,700. 08
XIII. <i>Landwirtschaft</i>	» 38,374. 71
XI. <i>Anleihen</i>	» 28,424. 40
XIV. <i>Forstwesen</i>	» 23,157. 01
I. <i>Allgemeine Verwaltung</i>	» 16,889. 90
IX. ^a <i>Volkswirtschaft</i>	» 16,549. 79
XII. <i>Finanzwesen</i>	» 13,812. 55
III. ^b <i>Polizei</i>	» 7,890. 16
III. ^a <i>Justiz</i>	» 6,428. 65
V. <i>Kirchenwesen</i>	» 6,260. 29
VII. <i>Gemeindewesen</i>	» 294. 70
Summe der Mehrausgaben	<u>Fr. 265,782. 24</u>

Minderausgaben:

X. <i>Bauwesen</i>	Fr. 66,137. 65
IV. <i>Militär</i>	» 35,245. 23
II. <i>Gerichtsverwaltung</i>	» 12,033. 65
IX. ^b <i>Gesundheitswesen</i>	» 11,818. 05
VIII. <i>Armenwesen</i>	» 7,837. 49
Summe der Minderausgaben	<u>Fr. 133,072. 07</u>

<i>Mindereinnahmen</i>	Fr. 850,474. 21
<i>Mehreinnahmen</i>	» 73,346. 14
	<u>Fr. 777,128. 07</u>
<i>Mehrausgaben</i>	Fr. 265,782. 24
<i>Minderausgaben</i>	» 133,072. 07
	<u>» 132,710. 17</u>
<i>Ungünstigeres Ergebnis</i>	<u>Fr. 909,838. 24</u>

Die Ausgaben haben gegenüber dem Voranschlag für 1902 netto um Fr. 85,610 und die Einnahmen um Fr. 115,680 zugenommen. Bei den Mehrausgaben steht

das Unterrichtswesen obenan mit Fr. 51,250 und bei den Mehreinnahmen der Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols mit Fr. 49,500, die direkten Steuern mit Fr. 46,100 und die Staatswaldungen mit Fr. 37,200. Wenn das Ergebnis gegenüber dem Voranschlag für 1902 sich um Fr. 30,070 besser gestaltet, so ist dies hauptsächlich dem erhöhten Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols zu verdanken, ohne den die übrigen Mehreinnahmen und die Minderausgaben die Mehrausgaben und die Mindereinnahmen nicht zu kompensieren vermöchten. Gegenüber der Rechnung für 1901 ergibt sich ein schlechteres Resultat von Fr. 909,838. 24, und obwohl die Rechnung in der Regel günstiger auszufallen pflegt als der Voranschlag, so hat der hierseits wiederholte Wunsch, es möchte in der Bewilligung neuer Ausgaben Mass gehalten werden, von seiner Berechtigung durchaus nichts eingebüsst.

Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag für 1902 sind folgende:

I. Allgemeine Verwaltung.*Mehrausgaben:*

E. <i>Staatskanzlei</i>	Fr. 6,000
J. <i>Amtsschreibereien</i>	» 1,700
	<u>Fr. 7,700</u>

Mindereinnahmen:

F. <i>Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzssammlung</i>	» 2,000
	<u>zusammen Fr. 9,700</u>

Bei der *Staatskanzlei* betreffen die Mehrausgaben die Druckkosten, welche von der Zahl der gedruckten Vorlagen abhängig sind, und für welche der bisherige Kredit von Fr. 28,000 unzulänglich geworden ist. Die Mehrkosten bei den *Amtsschreibereien* berühren die Besoldungen der Angestellten, und beim *deutschen Amtsblatt, Tagblatt und der Gesetzssammlung* sind es die um Fr. 2,000 erhöhten Druckkosten, welche die Mindereinnahme bedingen.

II. Gerichtsverwaltung.*Mehrausgaben:*

C. <i>Amtsgerichte</i>	Fr. 3,650
D. <i>Gerichtsschreibereien</i>	» 3,600
G. <i>Betreibungs- und Konkursämter</i>	» 1,700
	<u>zusammen Fr. 8,950</u>

Die Mehrausgaben für die *Amtsgerichte* verteilen sich mit Fr. 500 auf die Entschädigungen der Stellvertreter, mit Fr. 3,000 auf die Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten und mit Fr. 150 auf die Bureaukosten; sie stehen bei den zwei erstgenannten Rubriken mit der Zunahme der Geschäfte in Verbindung. Für die Besoldungen der Angestellten der *Gerichtsschreibereien* mussten Fr. 3,000 und für Bureaukosten Fr. 600 mehr berechnet werden. Bei den *Betreibungs- und Konkursämtern* machen folgende Posten eine Erhöhung notwendig: Besoldungen der Angestellten und Stellvertreter Fr. 3,200, Kontrollen, Formulare Fr. 200 und Mietzinse Fr. 400. Dagegen konnte der Posten Besoldungen der Beamten infolge Vereinigung der *Betreibungsbeamtenstelle Schwarzenburg* mit der *Gerichtsschreiberstelle* um Fr. 2,100 reduziert werden.

III.^b Polizei.

Minderausgaben:

C. *Polizeikorps* Fr. 34,800

Mehrausgaben:

E. *Strafanstalten* » 2,000

bleiben Minderausgaben Fr. 32,800

Die Kosten der Bekleidung des *Polizeikorps* erfordern Fr. 35,750 weniger als in 1902, wo die reglementarische Erneuerung der Bekleidung stattfindet, dagegen werden mehr vorgesehen für Bureaukosten Fr. 100 und für Mietzinse, infolge Steigen derselben, Fr. 850. Für die *Strafanstalt Thorberg* ist ein um Fr. 2,000 höherer Kredit eingesetzt worden.

IV. Militär.

Mehrausgaben:

A. *Verwaltungskosten der Direktion* . Fr. 3,100

B. *Kantonskriegskommissariat* . . . » 200

C. *Zeughausverwaltung* » 250

F. *Kasernenverwaltung* » 5,000

G. *Kreisverwaltung* » 1,000

J. *Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials* » 5,790

zusammen Fr. 15,340

Der Abschnitt *Verwaltungskosten der Direktion* sieht eine neue Rubrik Mobilmachungsvorbereitungen mit einem Kredit von Fr. 3,000 und eine Erhöhung der Besoldungen der Angestellten von Fr. 100 vor. Für die Besoldungen der Angestellten des *Kantonskriegskommissariates* sind Fr. 400 mehr eingesetzt worden, wovon die Hälfte dem Abschnitt H, Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung, zur Last fällt. Die Mehrkosten der *Zeughausverwaltung* sind die Folge der Erhöhung der Position Besoldungen der Angestellten um Fr. 500, wovon Fr. 250 von den Zeughauswerkstätten (D, 8) übernommen werden. Die Mehrausgabe bei der *Kasernenverwaltung* hat ihre Ursache in der Reduktion der Vergütung der Eidgenossenschaft um Fr. 10,000, welche Mindereinnahme durch eine Minderausgabe auf Rubrik Anschaffung von Leintüchern bis auf Fr. 5,000 ausgeglichen wird. Für die Tagelder und die Bureaukosten der Kreiskommandanten sind je Fr. 500 mehr aufgenommen worden. Der Erlös von Kleidern erreicht seit Jahren nicht mehr den eingesetzten Betrag von Fr. 13,000, der bezügliche Posten wird nun für 1903 auf Fr. 10,000 veranschlagt. Die Rubriken Persönliche Bewaffnung und Korpsausrüstung erfahren eine Erhöhung von je Fr. 1,500, um eine Aufbesserung der Löhne der Zeughausarbeiter zu ermöglichen. Diese Unterschiede weniger die Minderausgabe von Fr. 210 für Mietzinse ergeben die Mehrkosten von Fr. 5,790 für *Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials*.

V. Kirchenwesen.

Minderausgaben:

B. *Protestantische Kirche* Fr. 955

Für Mietzinse hat eine Verminderung der Ausgaben von Fr. 1,255, dagegen haben Vermehrungen der Kosten für Brennholz von Fr. 200 und für Beiträge an

Kollaturen und äussere Geistliche von Fr. 100 Platz gegriffen.

Für die beiden Katholischen Kirchen sind gesonderte Voranschläge aufgestellt worden.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausgaben:

A. *Verwaltungskosten der Direktion und der Synode* Fr. 500

B. *Hochschule und Tierarzneischule* . . » 15,180

C. *Mittelschulen* » 21,635

D. *Primarschulen* » 10,400

E. *Lehrerbildungsanstalten* » 3,535

zusammen Fr. 51,250

Unter den *Verwaltungskosten* werden Fr. 500 mehr für Prüfungskosten eingesetzt. Für die *Hochschule* sind folgende Posten erhöht worden: Verwaltungskosten um Fr. 5,000, Lehrmittel und Subsidiaranstalten um Fr. 1,000, botanischer Garten um Fr. 30, Beitrag an die vier Kliniken im Insepsital um Fr. 10,000 und Vergütung für Gebäudeunterhalt um Fr. 1,400. Dagegen finden Reduktionen statt auf den Posten: Besoldungen der Assistenten Fr. 900 und Besoldungen der Angestellten Fr. 1,350. Die Mehrkosten für die *Mittelschulen* betreffen die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien mit Fr. 8,775, die Staatsbeiträge an Sekundarschulen mit Fr. 11,860 und die Pensionen für Sekundarlehrer mit Fr. 1,000. Für die *Primarschulen* werden Mehrausgaben vorgesehen auf den Rubriken: Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen Fr. 10,000 und Handfertigkeitsunterricht Fr. 400. Von der Erhöhung für die *Lehrerbildungsanstalten* entfallen auf das Seminar Hofwil Fr. 2,000, auf das Seminar Hindelbank Fr. 1,000 und auf das Seminar Delsberg Fr. 535.

VII. Gemeindewesen.

Die Mehrausgabe von Fr. 100 wurde für die Besoldung des Angestellten eingesetzt.

VIII. Armenwesen.

Minderausgaben:

C. *Armenpflege* Fr. 20,000

Mehrausgaben:

A. *Verwaltungskosten der Direktion* . . » 1,800

bleiben Minderausgaben Fr. 18,200

Die Kosten der auswärtigen Armenpflege werden um Fr. 20,000 niedriger angenommen als in 1902. Die Mehrkosten von Fr. 1,800 beim Abschnitt A sind für die Besoldung eines fernern Angestellten bestimmt.

IX.^a Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

A. *Verwaltungskosten der Direktion* . . Fr. 500

B. *Statistik* » 800

C. *Handel und Gewerbe* » 10,250

D. *Kantonales Technikum in Burgdorf* . . » 485

E. *Mass und Gewicht* » 100

F. *Lebensmittelpolizei* » 2,100

zusammen Fr. 14,235

Die Krediterhöhungen für die *Verwaltungskosten der Direktion* und die *Statistik* haben Bezug auf die Besoldungen der Angestellten, bei der Statistik überdies auf die Bureaustkosten. Für Beiträge an Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen sind, um den steigenden Bedürfnissen möglichst gerecht zu werden, Fr. 15,000 mehr berechnet und für die Besoldungen der Beamten der Handels- und Gewerbekammer Fr. 250 mehr eingesetzt worden. Der Beitrag an das Gewerbeschulgebäude in St-Immer von Fr. 5000 fällt, nachdem der Staat die zugesicherte Subvention in 1901 vollständig ausgerichtet hat, dahin. Die Betriebsausgaben für das *kantonale Technikum in Burgdorf* sind infolge grösserer Frequenz der Schule um Fr. 8,675 höher angesetzt worden und es werden für Stipendien Fr. 300 mehr in Aussicht genommen. Diese Mehrkosten von zusammen Fr. 8,975 werden durch Mehreinnahmen für Schulgelder und die erhöhten Beiträge der Gemeinde Burgdorf und des Bundes bis auf Fr. 485 gedeckt. Die Mehrausgaben für *Mass und Gewicht* beziehen sich auf die Rubrik Masse, Gewichte und Apparate. Für die *Lebensmittelpolizei* werden höher veranschlagt die Posten: Besoldungen der Assistenten und des Abwarts um Fr. 300, Besoldungen der Experten um Fr. 700, infolge Anstellung eines weitem Experten, Reisevergütungen und Bureaustkosten um Fr. 1,000 aus dem eben genannten Grund und Bureaustkosten und Druckkosten um Fr. 100.

IX.^b Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

B. *Gesundheitswesen im allgemeinen* . . . Fr. 100

Minderausgaben:

E. *Irrenanstalt Waldau* . . . » 6,015

bleiben Minderausgaben Fr. 5,915

Die Mehrausgaben für das *Gesundheitswesen* im allgemeinen setzen sich aus folgenden Abweichungen zusammen: Weniger Ausgaben für allgemeine Sanitätsvorkehrungen infolge Wegfall der Kosten für Untersuchungen von Diphtherie-Material Fr. 2,400, Mehrausgaben für das Impfwesen Fr. 500 und für Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten Fr. 2,000.

X. Bauwesen.

Mehrausgaben:

B. *Bezirksbehörden* Fr. 240

E. *Unterhalt der Strassen* » 25,000

Fr. 25,240

Minderausgaben:

H. *Vermessungskosten* » 4,000

bleiben Mehrausgaben Fr. 21,240

Die erstere Mehrausgabe betrifft die Besoldungen der Angestellten und die letztere die Wegmeisterbesoldungen mit Fr. 5,000, den Strassenunterhalt mit Fr. 10,000 und den Posten Wasserschaden und Schwellenbauten mit Fr. 10,000. Die Kosten für *Probemessungen* konnten reduziert werden, da ein Teil dieser Arbeiten beendet sind.

XI. Anleihen.

Die Krediterhöhung von Fr. 165 bezieht sich auf die *Rückzahlung und Verzinsung* und im besondern auf

das Anleihen von 1895; die hierfür eingestellten Ansätze werden durch den Amortisationsplan bestimmt.

XII. Finanzwesen.

Bei diesem Verwaltungszweig entsprechen sämtliche Vorschläge denjenigen für das Jahr 1902.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben:

A. *Verwaltungskosten der Direktion* . . . Fr. 5,300

B. *Landwirtschaft* » 2,100

C. *Landwirtschaftliche Schule* » 1,500

E. *Landwirtschaftliche Winterschule Rüti* » 1,700

zusammen Fr. 10,600

Die Vermehrung der *Verwaltungskosten der Direktion* hat ihre Ursache in der Errichtung einer Sekretärstelle und der Stelle eines Kantonstierarztes. Für den letztern Beamten musste ein Kredit von Fr. 5,500 vorgesehen werden, nämlich Fr. 4,500 für Besoldung und Fr. 1,000 für Bureau- und Reisekosten. Die mit Fr. 3,700 eingesetzte Besoldung für den Direktionssekretär wurde dem bisherigen Posten Besoldungen der Angestellten entnommen und dieser um weitere Fr. 200 reduziert. Beim Abschnitt *Landwirtschaft* hat für Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen eine Erhöhung von Fr. 2,000 und für die Besoldung des Kulturtechnikers eine solche von Fr. 100 Berücksichtigung gefunden. Unter den Rubriken 3. a. *Prämien und Kosten*, 4. *Rindviehzucht, Prämien und Kosten* und 5. *Kleinviehzucht, Prämien und Kosten* sind im Einnehmen die alljährlich vorkommenden Prämienrückerstattungen und Bussen eingesetzt und die Ausgaben entsprechend erhöht worden. Demnach können diese im ganzen zu Fr. 11,500 veranschlagten Rückerstattungen und Bussen wieder für die Ausrichtung von Prämien verwendet werden.

Der *Landwirtschaftlichen Schule* soll der Mehrkredit die Beteiligung an der landwirtschaftlichen Ausstellung in Frauenfeld gestatten. Aus dem nämlichen Grund und überdies infolge vermehrter Frequenz sind bei der *Landwirtschaftlichen Winterschule Rüti* Mehrausgaben von Fr. 1,700 zu erwarten.

XIV. Forstwesen.

Mehrausgaben:

B. *Forstpolizei* Fr. 1,720

C. *Förderung des Forstwesens* » 15,000

Fr. 16,720

Minderausgaben:

A. *Verwaltungskosten der centralen Forstverwaltung* » 120

bleiben Mehrausgaben Fr. 16,600

Unter der *Forstpolizei* erscheint der Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster gegenüber 1902 mit einem um Fr. 1,700 geringern Betrag. Neu aufgenommen, resp. vom Abschnitt A herübergetragen ist der Posten Mietzins der Forstinspektoren von Fr. 120, wogegen der Kredit für Mietzinse der Kreisförster von Fr. 3,100 auf Fr. 3000 ermässigt worden ist. Die Erhöhung des Kredites für Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen im

Hochgebirge wird die raschere Erfüllung der nach dieser Richtung bestehenden Verbindlichkeiten des Staates gestatten.

XV. Staatswaldungen.

Mehreinnahmen:

A. Haupt- und Zwischennutzungen . . .	Fr. 60,000
B. Nebennutzungen	» 500
	<hr/>
	Fr. 60,500

Mehrausgaben:

C. Wirtschaftskosten . . .	Fr. 25,000
----------------------------	------------

Minderausgaben:

E. Verwaltungskosten . . .	» 1,700
	<hr/>
	» 23,300
bleiben Mehreinnahmen	<hr/>
	Fr. 37,200

Mit der auf den Rubriken Hauptnutzungen, Zwischennutzungen und Stocklosungen vorgenommenen Abänderungen nähern sich die Budgetansätze den Rechnungsergebnissen des Jahres 1901. Die Mehrausgaben für *Wirtschaftskosten* machen sich geltend auf den Posten Weganlagen mit Fr. 22,000 und Rüstlöhne mit Fr. 5,000; Fr. 2,000 dieser Kosten werden durch die für Steigerungs- und Verkaufskosten eintretende Minderausgabe von Fr. 2,000 ausgeglichen. Die Reduktion der Verwaltungskosten kompensiert die hiervoor sub XIV erwähnte gleich grosse Mehrausgabe für die Forstpolizei.

XVI. Domänen.

Der Minderertrag von Fr. 2,190 rührt einerseits vom geringern Nutzen der Kirchengebäude und der Amtsgebäude, betragend Fr. 590, bzw. Fr. 1,250, andererseits von den Mehrkosten für Gemeindesteuern, welche zu Fr. 350 angenommen werden, her.

XVII. Domänenkasse.

Die Einnahmen und Ausgaben derselben sind nach dem Bestande der Guthaben und Schulden auf 1. Juli 1902 berechnet. Die Aktivzinse werden um Fr. 10,400 und die Passivzinse um Fr. 2,700 höher veranschlagt, so dass sich gegenüber 1902 ein Einnahmenüberschuss von Fr. 3,000 oder ein um Fr. 7,700 besseres Ergebnis ergibt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Die Mindereinnahme von Fr. 38,000 kommt auf dem *Rohrertrag* zum Ausdruck. Die Einnahmen sind zwar gegenüber 1902 um Fr. 78,100 höher, vermögen aber die Mehrausgaben von Fr. 116,100 nicht zu decken. Von der Aufnahme einer Summe für Einlage in die Kursverlustreserve konnte Umgang genommen werden.

XIX. Kantonalbank.

Der Reinertrag derselben wird mit etwelchen Verschiebungen in den einzelnen Einnahmen- und Ausgaben-Rubriken wie für das Jahr 1902 zu Fr. 1,200,000 angenommen.

XX. Staatskasse.

Die Zinse von Guthaben zeigen einen um Fr. 10,000 geringern Ertrag. Der Ertrag der Obligationen ist infolge Verkauf eines Teiles derselben um Fr. 60,000

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1902.

reduziert worden, dagegen wurde der Zins für das Bankdepot um Fr. 50,000 erhöht. Die übrigen Einnahmeposten, sowie die Ausgaben weichen vom Voranschlag für 1902 nicht ab.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Die sämtlichen Ansätze entsprechen dem Voranschlag für 1902; die Schwankungen, die auf diesem Verwaltungszweig eintreten können, sind nicht von Belang.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Der Ertrag der Jagdpatentgebühren wird um Fr. 1,500 höher angenommen. Neu ist der Posten von Fr. 1500 für Hebung der Jagd. Für Aufsichts- und Bezugskosten sind Fr. 100 mehr eingesetzt. Im Abschnitt *Fischerei* kommt der Kredit für Rechtskosten in Wegfall. Im ganzen ergibt sich eine Mehreinnahme von Fr. 400.

XXIII. Salzhandlung.

Die *Betriebskosten* kommen um Fr. 5000 höher zu stehen, indem die Verschiedenen Einnahmen nur zu Fr. 400 geschätzt werden können. Für Mietzinse sind Fr. 1,670 weniger zu entrichten. Der Ertrag der Salzhandlung ist infolge dieser Abänderungen um Fr. 3,330 geringer zu veranschlagen.

XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.

Der Mehreinnahme für Stempelmarken von Fr. 15,000 stehen eine Mindereinnahme auf der Banknotensteuer von Fr. 8,000 und eine Mehrausgabe für Provisionen für Stempelverkäufer von Fr. 500 gegenüber. Die reine Mehreinnahme beträgt demnach Fr. 6,500.

XXV. Gebühren.

Die Mehreinnahmen von Fr. 16,500 betreffen mit Fr. 10,000 die Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter, mit Fr. 1,000 die Gebühren der Gerichtskanzleien, mit Fr. 5,000 die Patenttaxen der Handelsreisenden und mit Fr. 500 die Konzessionsgebühren.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.

Erträge und Kosten dieses Verwaltungszweiges sind gleich veranschlagt wie für das Jahr 1902.

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgeldern.

Auch hier hat die unveränderte Aufnahme des Voranschlages für das Jahr 1902 stattgefunden.

XXVIII. Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols.

Der *Ertragsanteil* kann zufolge Mitteilung des eidg. Alkoholamtes zu Fr. 1,030,000 angenommen werden. Gegenüber 1902 ist derselbe um Fr. 55,000 höher, so dass sich nach Abzug des Zehntels eine Mehreinnahme

von Fr. 49,500 ergibt. Der für die Bekämpfung des Alkoholismus zu verwendende Zehntel beträgt Fr. 103,000. Für die Bedürfnisse der einzelnen Direktionen sind die Kredite des Jahres 1902 mit zusammen Fr. 117,840, d. h. Fr. 14,840 mehr als der Zehntel, in Anschlag gebracht. Da die auf 1. Januar 1902 Fr. 14,936. 70 betragende Alkoholzehntel-Reserve in 1902 voraussichtlich ganz aufgebraucht wird, werden die Mittel zur Deckung der Summe von Fr. 14,840, um welche die Kredite der Direktionen über den Zehntel hinausgehen, fehlen, so dass die Kredite um diesen Unterschied reduziert werden müssen.

XXIX. Militärsteuer.

Der Mehrertrag von Fr. 10,000 resultiert aus der Erhöhung des Postens Landesbewohnende Ersatzpflichtige um Fr. 20,000, welche auch einer Erhöhung des Anteiles der Eidgenossenschaft um die Hälfte dieser Summe ruft.

XXX. Direkte Steuern.

Der Voranschlag über die direkten Steuern weicht vom Voranschlag für 1902 in folgenden Posten ab: *Mehreinnahmen*: Grundsteuer im Jura Fr. 2,100, Kapitalsteuer im alten Kanton Fr. 25,000, Kapitalsteuer im Jura Fr. 7,000 und Einkommenssteuer III. Klasse im alten Kanton Fr. 20,000; *Mehrausgaben*: Bezugspro-

visionen für Vermögenssteuer Fr. 2,700, Bezugsprovisionen für Einkommenssteuer Fr. 1,300, Verschiedene Bezugskosten Fr. 2,000 und Bureau- und Reisekosten Fr. 2,000. Aus diesen Abweichungen entsteht ein Mehrertrag von Fr. 46,100.

Mit Hochachtung!

Bern, den 4. November 1902.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 8. November 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

3573. Gürbenthalbahn, Statutenänderung und bereinigte Statuten. — Auf den Antrag der Eisenbahndirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Die von der Generalversammlung der Aktionäre vom 22. Juli 1902 durch Aenderung der Art. 4, Art. 22, Alinea 2, und Art. 40 bereinigten Statuten werden genehmigt.

Bau- und Domänengeschäfte.

(November 1902.)

2846. Reichenbach zu Meiringen, Korrektio im Gschwandenmaad. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion beantragt:

Das vom Bundesrat am 4. Juli 1902 genehmigte und mit 40% der wirklichen Kosten, höchstens 26,000 Fr., subventionierte Projekt für die Korrektio des Reichenbaches im Gschwandenmaad, Gemeinde Schattenhalb, im erhöhten Kostenanschlag von 65,000 Fr., wird ebenfalls genehmigt und der Gemeinde Schattenhalb zu Handen der Alpengenossenschaft Grindel ein Kantonsbeitrag von 30% der wirklichen Kosten, im Maximum 19,500 Fr., auf X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise unter Aufsicht und Kontrolle der Baudirektion auszuführen, und es haftet die Gemeinde Schattenhalb für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet, vorbehaltlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion, auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, restanzlich nach vollständiger vorschriftsgemässer Durchführung der Korrektio statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten eingestellt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen der Gemeinde.

4. Die subventionierten Bauten sind nach ihrer Vollendung von der Alpengenossenschaft Grindel nach den Vorschriften der eidg. und kantonalen Gesetze in richtiger Weise zu unterhalten.

5. Die Gemeinde Schattenhalb hat namens der Schwellenpflichtigen innert zwei Monaten, nach Eröffnung dieses Beschlusses, die Annahme der Kantons- und Bundesbeiträge unter den gestellten Bedingungen schriftlich zu erklären.

3464. Hagneck-Brücke, Neubau. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion beantragt:

In Ergänzung des Grossratsbeschlusses vom 28. April 1902 wird die für den Neubau der Hagneck-Brücke vorläufig auf Vorschusskredit bewilligte Bausumme von 86,500 Fr. auf folgende Budgetrubriken verteilt:

71,500 Fr. auf X G 4, Jura-Gewässer-Korrektion, und 15,000 Fr. auf X F, neue Strassen- und Brückenbauten.

3705. Lombach-Verbauung bei Habkern, Versicherungsbauten. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion beantragt:

Das vom Bundesrat am 8. September 1902 genehmigte und mit 21,500 Fr. subventionierte Projekt für die Erstellung von Sperren und andern Sicherungsbauten im Lombach bei der Habkernbrücke und der Schaufelegg, im erhöhten Voranschlag von 38,400 Fr., wird ebenfalls genehmigt und der Schwellengemeinde werden unter den frühern Subventionsbedingungen folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

1. Auf Rubrik X G 1 ein Drittel von 38,400 Fr. =	Fr. 12,800
2. auf Rubrik X E 3:	
a) für die Arbeiten bei der Habkernbrücke 16,7 % von 8500 Fr. =	Fr. 1420
b) für die Arbeiten bei der Schaufelegg 8 % von 29,900 Fr. =	> 2392
	» 3,812
	Zusammen Fr. 16,612

Die Arbeiten sind unter der direkten Leitung des Staates und unter guter Aufsicht auszuführen.

Die Einwohnergemeinden Habkern und Unterseen, resp. diejenige, in deren Bezirk die Bauten fallen, haben innerhalb 2 Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses zu erklären, dass sie die Bedingungen der Bundes- und Kantonsbehörden annehmen, die über die eidgen. und kantonalen Subventionen hinausgehenden Kosten, nach Voranschlag berechnet auf 288 Fr., nebst allfälligen Landentschädigungen übernehmen und die Bauten später auch richtig unterhalten wollen.

3908. Emmekorrektio Emmenmatt-Burgdorf, Umbau des Lochbachsteges. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion folgender Beschlusses-Entwurf zur Genehmigung unterbreitet:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von den am 19. September 1901 von der Firma Ferd. Schnell & Cie im Lochbach bei Burgdorf eingereichten beiden Gesuchen

1. betreffend Einbeziehung des Baues einer Fahrbrücke an Stelle des jetzigen Lochbachsteges in das Unternehmen der Emmekorrektio und Subventionierung derselben nach Massgabe der für dieses Unternehmen von Bund und Kanton bewilligten Kredite;

2. betreffend Bewilligung eines angemessenen Staatsbeitrages an die Zufahrten zu dieser Brücke, welche mit derselben eine direkte Verbindung zwischen den Gemeinden Oberburg und Heimiswil herstellen sollen.

In Anbetracht, dass die Entfernung des Lochbachsteges im Interesse der Emmekorrektio liegt, wird beschlossen:

Der Einwohnergemeinde Burgdorf wird an den, ohne die Anfahrten ausserhalb der Hochwasserdämme

der Emmekorrektion auf 48,000 Fr. veranschlagten und vom Bundesrat am 10. April 1902, abzüglich der Kosten für die Wiederherstellung des Steges in seiner gegenwärtigen Gestalt, mit einem Drittel subventionierten Bau einer Fahrbrücke von 3,6 m. Breite über die Emme im Lochbach bei Burgdorf, als Ersatz für den jetzigen Steg, ein Kantonsbeitrag von einem Drittel der effektiven Baukosten, im Maximum von 16,000 Fr. aus dem Kredit X G 1, b, 9, Emmekorrektion Emmenmatt-Burgdorf, bewilligt unter folgenden Bedingungen:

a. Die Einwohnergemeinde Burgdorf haftet dem Staate gegenüber für den von der Firma Ferd. Schnell & Cie im Lochbach über den Bundes- und Kantonsbeitrag hinaus zu bezahlenden Rest der Baukosten dieser Brücke und für die Kosten der Anfahrten ausserhalb der Hochwasserdämme der Emmekorrektion, sowie für den nach Erstellung der Brücke von der Firma Ferd. Schnell & Cie zu besorgenden Unterhalt derselben und ihrer Zufahrten.

b. Die Brücke und deren Zufahrten sind als Bestandteile einer zukünftigen Strasse IV. Klasse zwischen den Gemeinden Heimiswil und Oberburg nach ihrer Erstellung dem öffentlichen Verkehr für Fuhrwerke und Passanten zur Verfügung zu stellen.

c. Die Joche des jetzigen und des frühern oberhalb gelegenen Steges sind gänzlich aus dem Flussbett zu entfernen, oder wenigstens auf die zu erwartende Sohlentiefe der Emme abzusägen. Die daherigen Kosten können in die Baurechnung für die neue Brücke eingestellt werden.

d. Die Ausführung der projektierten Brücke und ihrer Zufahrten hat unter der Leitung der Baudirektion durch das Unternehmen der Emmekorrektion, im Einvernehmen mit der kompetenten Bundesbehörde, dem Einwohnergemeinderat von Burgdorf, sowie der Firma Schnell & Cie im Lochbach zu erfolgen.

e. Das Ausführungsprojekt und der Bauvertrag unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

f. Der Einwohnergemeinderat von Burgdorf hat für sich und namens der Firma Ferd. Schnell & Cie im Lochbach binnen einem Monat vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet die Annahme desselben zu erklären, widrigenfalls der Beschluss ohne weiteres dahin fallen würde.

3909. Zäziwil-Kornberg-Strasse IV. Klasse, Nachsubvention. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion beantragt:

Der Ortsgemeinde Oberhünigen wird an die rund 3300 Fr. betragenden Mehrkosten der Zäziwil-Kornberg-Strasse eine Nachsubvention von 1000 Fr. auf Rubrik X F bewilligt.

3579. Interlaken, Landverkauf. — Auf den Antrag der Finanzdirektion wird beim Grossen Rat um die Ermächtigung nachgesucht, den ungefähr 52 a. haltenden Teil des Schlossgutes Interlaken, welcher westlich von der Klosterstrasse, nördlich vom Hôtel du Nord und der Besetzung der Frau Witwe Hirschy-Oesch, südlich vom Amtsschreibereigässchen begrenzt wird, zum Preise von 25 Fr. 50 per m² zu verkaufen und die Verkaufsbedingungen festzusetzen.

Gesetz

betreffend

den Tierschutz.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

§ 1. Wer Tiere roh misshandelt, grausam vernachlässigt, oder unbarmherzig überanstrengt und wer zu solchen Vergehen anstiftet, macht sich der Tierquälerei schuldig und wird mit Gefangenschaft bis auf 30 Tage und einer Geldbusse von Fr. 5 bis Fr. 150 bestraft. In ganz geringfügigen Fällen kann auch auf Busse allein erkannt werden.

Bei Rückfällen ist die Strafe angemessen zu erhöhen.

Durchreisende, gegen welche eine Anzeige auf Tierquälerei vorliegt, können von den Polizeiorganen zur Leistung einer entsprechenden Kautions angehalten werden.

§ 2. Bei Bestimmung der Strafen soll die Grösse des gegebenen Aergernisses, sowie der dem Tier zugefügten Qual und der Grad der bei Verübung der That zu Tage getretenen Bosheit oder moralischen Verdorbenheit des Schuldigen zum Massstabe dienen.

- § 2 a. Als Tierquälerei ist namentlich zu betrachten
- a. Vorenthaltung der einem Tier nötigen Nahrung, Pflege und Unterkunft,
 - b. jede grausame Behandlung eines Tieres durch Anstrengung gegen dessen Natur oder über seine Kräfte,
 - c. die Tötung eines Tieres auf ungewöhnliche und zugleich mehr als nötig schmerzhaft Weise,

Abänderungsanträge.

- d. das Schlachten von Gross- und Kleinvieh ohne Betäubung mittelst Kopfschlag, Stift- oder Schussmaske vor dem Blutentzug,
- e. das Abtrennen der Schenkel von lebenden Fröschen,
- f. das unnötig lange Stehenlassen von Zug-, Reit-, Schlacht- oder Markttieren im Freien bei heissem, kaltem oder nassem Wetter. In solchen Fällen sind die Polizeiorgane verpflichtet, das Tier in einen Stall bringen und auf Kosten des Fehlbaren verpflegen zu lassen,
- g. der Transport von Kälbern, Schweinen, Schafen u. s. w. mit zusammengebundenen Füßen, oder ohne den nötigen Schutz vor den Rädern der Wagens, oder so zusammengedrängt, dass die Tiere übereinander liegen,
- h. der Transport von Geflügel oder andern kleinen Tieren in Käfigen, Körben oder sonstigen Behältern, die nicht geräumig genug sind, um den Tieren die nötige Bewegung, sowie deren Fütterung und Tränkung zu gestatten,
- i. das Aufführen von ungemolkenen Kühen oder Ziegen, welche auf den Markt gebracht werden.

§ 2 b. Die Gemeinden sind befugt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, Vorschriften betreffend die Hundebespannung aufzustellen.

§ 3. Versuche an lebenden Tieren sind einzig zum Zweck wissenschaftlicher Forschung und für Lehrzwecke gestattet und dürfen nur an den staatlichen medizinischen Instituten durch die betreffenden Fachlehrer oder nach deren Anordnung und unter deren speziellen Aufsicht vorgenommen werden.

Die Experimente sollen auf das unumgänglich nötige Mass beschränkt und für die Tiere so schmerzlos als möglich gemacht werden.

Versuche sind an allen verwendeten Tieren, wenn immer möglich, nur einmal vorzunehmen.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden als Tierquälerei bezeichnet und bestraft.

§ 4. Nicht als Experimente im Sinne von § 3 dieses Gesetzes werden betrachtet und bleiben daher durch das Verbot unberührt:

- a) Operationen, wie sie bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung und bei der Tierheilkunde notwendig sind.
- b) Einspritzungen zum Zwecke der Untersuchung, Verhütung oder Heilung von Krankheiten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am in Kraft. Es ist in üblicher Weise bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

. . . medizinischen und veterinär-medizinischen Instituten . . .

Die Experimente sind auf das unumgänglich nötige Mass zu beschränken und dürfen in der Regel nur mit vollständig betäubten Tieren vorgenommen werden.

Versuche sind an allen verwendeten Tieren nur einmal vorzunehmen.

Widerhandlungen

Ueber Art, Zahl und wissenschaftliches Ergebnis der Experimente ist halbjährlich an die Direktion des Unterrichtswesens zu Händen des Regierungsrates ein Bericht zu erstatten.

Abänderungsanträge.

Durch dasselbe werden die Dekrete vom 2. Dezember 1844 und vom 26. Juni 1857, sowie der regierungsrätliche Beschluss vom 13. Januar 1894 aufgehoben.

Die einschlägigen Bestimmungen der eidg. Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Bern, den 5. März 1901.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
A. v. Muralt,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 22. September 1902.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Wyssmann.

Abänderungsantrag der Grossratskommission

vom 24. November 1902

zu

§ 2 a des Gesetzes

betreffend

den Tierschutz.

- § 2 a. Als Tierquälerei ist namentlich zu betrachten
- a. Vorenthaltung der einem Tier nötigen Nahrung, Pflege und Unterkunft,
 - b. jede grausame Behandlung eines Tieres durch Anstrengung gegen dessen Natur oder über seine Kräfte,
 - c. die Tötung eines Tieres auf ungewöhnliche und zugleich mehr als nötig schmerzhaft Weise,
 - d. das Schlachten von Gross- und Kleinvieh ohne Betäubung vor dem Blutentzug,
 - e. das Abtrennen der Schenkel von lebenden Fröschen,
 - f. der Transport von Kälbern, Schweinen, Schafen u. s. w. mit zusammengebundenen Füssen, oder ohne den nötigen Schutz, oder so zusammengedrängt, dass die Tiere übereinander liegen,
 - g. das Aufführen von ungemolkenen Kühen oder Ziegen, welche auf den Markt gebracht werden,
 - h. das unnötige Verstümmeln von Tieren.

Bern, den 24. November 1902.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Wyssmann.

Entwurf des Regierungsrates
vom 27. Oktober 1902.

Dekret

betreffend die

Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Biel.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung, dass es dem Gerichtspräsidenten von Biel bei der Masse der in diesem Amtsbezirk zur Behandlung kommenden Geschäfte des Richteramtes unmöglich ist, die ihm nach dem Gesetze auffallenden Amtsverrichtungen allein zu besorgen,

gestützt auf die §§ 55 und 56 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847, auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

1. Dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes Biel wird ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet, welcher die Voruntersuchung in Kriminalsachen und in denjenigen korrekzionellen und Polizeistraffällen zu führen hat, die ihm von dem Gerichtspräsidenten überwiesen werden.

2. Der Untersuchungsrichter des Amtsbezirkes Biel ist in betreff der ihm zukommenden Rechte und Pflichten den ordentlichen Untersuchungsrichtern des Kantons nach Mitgabe des Strafprozessgesetzes gleichgestellt.

3. In Fällen der Verhinderung wird derselbe durch den Gerichtspräsidenten von Biel vertreten.

4. Das Obergericht ernennt den Untersuchungsrichter.

5. Derselbe bezieht eine jährliche Besoldung von 4000 Fr.

6. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Biel hat ihn nach Art. 113 der Staatsverfassung zu beidigen.

7. Der Gerichtsschreiber von Biel sorgt für das Sekretariat des Untersuchungsrichters. (§ 8 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878.)

8. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1903 in Kraft.

Bern, den 27. Oktober 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Antrag

der

Direktion des Unterrichtswesens

an den

Regierungsrat des Kantons Bern, zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die von den HH. Zraggen und Genossen über die sog. Titulaturprofessur eingereichte Motion.

(August 1902.)

Am 7. März 1901 stellten die Herren Grossräte Zraggen, Moor, Schlumpf, Scherz, Brüstlein und G. Müller folgende Motion: Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht die Titulaturprofessur wieder abzuschaffen sei.

Nachdem diese Motion fast ein Jahr lang liegen geblieben war, indem die Motionssteller keine Schritte taten, damit sie behandelt werde, kam sie unversehens auf die Tagesordnung des Grossen Rates vom 20. Februar 1902, während der Direktor des Unterrichtswesens wegen anderweitiger Inanspruchnahme nicht im Grossen Rate anwesend sein konnte. Sie wurde erheblich erklärt, jedoch ohne Präjudiz.

Wir sind nun im Falle, über diese an und für sich ganz unbedeutende Angelegenheit folgenden Bericht zu erstatten:

Der Grund, warum der Regierungsrat beschlossen hat, Privatdozenten den Titel «Professor» zu verleihen, ist ein rein opportunistischer. Es gibt Privatdozenten, welche vermöge ihrer langjährigen, tüchtigen, wissenschaftlichen Leistungen eine Auszeichnung verdient haben und eine solche erwarten. Die Auszeichnung könnte in der Form erfolgen, dass einem das Dozentenonorar von 580 Fr. verabfolgt oder dass der betreffende zum ordentlichen oder ausserordentlichen Professor ernannt würde. Der Regierungsrat lehnt seit einigen Jahren ziemlich konsequent die Gewährung des Dozentenonorares ab, da er überhaupt darnach trachtet, die Rubrik «Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten» nicht zu erhöhen. Er hat aber, um anerkannten Verdiensten gerecht zu werden, einige Privatdozenten zu ausser-

ordentlichen Professoren ohne Besoldung promoviert. Dies hat jedoch seine schlimme Seite. Laut Hochschulgesetz besitzen nämlich alle ausserordentlichen Professoren Sitz und Stimme in der Fakultät, mögen sie besoldet sein oder nicht; werden nun viele ausserordentliche Professoren ernannt, so können sie unter Umständen die Mehrheit in der Fakultät erlangen, und das darf nicht sein; denn da der Hauptunterricht durch die ordentlichen Professoren erteilt wird, so tragen diese die Verantwortlichkeit für die Einrichtung der Studienpläne, für einen genügenden Cyclus von Vorlesungen, für die Leitung der Universitätsinstitute u. s. w.

Weil also der Regierungsrat fleissige Privatdozenten nicht ignorieren kann, anderseits aber weder die Ausgaben des Staates für Hochschulbesoldungen erhöhen, noch den ausserordentlichen Professoren das Uebergewicht in den verschiedenen Fakultäten verschaffen will, bestimmte er, dass verdiente Privatdozenten den Namen Professor führen dürfen; jedoch nur für so lange, als sie Privatdozenten sind. Diese Einrichtung besteht auf allen deutschen Hochschulen, sowie in Basel und Zürich.

Ueber die Zweckmässigkeit seines Beschlusses will der Regierungsrat keine weiteren Worte verlieren. Er hat den betreffenden Beschluss im Interesse des Staates und der Beteiligten gefasst.

Nun wird aber von den Motionsstellern behauptet, dieser Beschluss stehe mit dem Hochschulgesetz nicht im Einklang; dieses sehe drei Klassen von Lehrern an der Hochschule vor: die Dozenten, die ausserordentlichen Professoren und die ordentlichen Profes-

soren; durch den angefochtenen Beschluss des Regierungsrates werde noch eine vierte Art hinzugefügt, nämlich die Titularprofessoren. Diese Argumentation ist unrichtig und beruht einzig und allein auf einem Wortspiel.

Es ist von vornherein klar, warum das Gesetz drei Arten von akademischen Lehrern unterscheidet. Es sollen damit lediglich die Wahlart, die Pflichten und die Besoldungen normiert werden, und weil eben die akademischen Lehrer in dieser Beziehung nicht gleich sind, weil die einen nicht ernannt werden und auf eine Besoldung keinen Anspruch haben, während die andern ernannt werden, ein Minimum von Stunden halten müssen und besoldet sind, unterscheidet das Gesetz drei Arten von Lehrern. Mit dem Titel hat diese Bestimmung gar nichts zu tun; das Wort Titel kommt überhaupt im ganzen Gesetze nicht vor.

Der angefochtene Beschluss des Regierungsrates ändert aber an den drei Klassen nichts; die Privatdozenten, welche sich Professoren nennen dürfen, bleiben genau in der gleichen Stellung; sie heissen wie vorher Privatdozenten und figurieren unter dieser Bezeichnung im Verzeichnis der Vorlesungen, sowie im Personalverzeichnis; mit ihrem Titel sind keine Rechte verbunden, auch keine neuen Pflichten; sie bilden also keineswegs eine neue Art von akademischen Lehrern.

Ist übrigens das Wort «Professor» ein Titel? Nein; es bezeichnet einen Beruf, denjenigen des öffentlichen Lehrers an einer hohen Schule, der eine Wissenschaft pflicht- und berufsgemäss lehrt. Alle akademischen Lehrer sind eigentliche Professoren im engeren Sinne des Ausdrucks, allerdings dem Herkommen nach nur die ernannten Lehrer. Zum Titel wird das Wort Professor, wenn solche es für sich in Anspruch nehmen, die nicht akademische Lehrer sind, was sehr häufig vorkommt.

Es freut uns, konstatieren zu können, dass Herr Grossrat Zraggen die Gesetzlichkeit des Ausdruckes *Honorarprofessor* nicht beanstandet. Es gibt bei uns seit unvordenklicher Zeit Honorarprofessoren — und zwar wurde dieser Titel verliehen nicht nur, wie gesagt worden ist, solchen Professoren, welche einmal an der Hochschule gewirkt haben, sondern auch Lehrern bei ihrer ersten Anstellung, ja verdienten Gelehrten, die nie doziert hatten. Also die Bezeichnung Honorarprofessor, die im Hochschulgesetz gar nicht vorkommt, ist gesetzlich; streicht man aber das Wort *Honorar* und sagt man einfach Professor, so soll das ungesetzlich sein! Warum denn? — Ein anderer Titel, der verliehen wird, obschon davon im Gesetz keine Spur zu finden ist, ist der eines Doctor honoris causa. Es ist noch niemand eingefallen, denselben zu beanstanden.

Es besteht überhaupt auf der Hochschule manches, was im Gesetz nicht steht. Es gibt unbesoldete ausserordentliche Professoren, sogar einen unbesoldeten ordentlichen. Ist das nicht im Widerspruch mit Art. 41 und 47 des Hochschulgesetzes? Der Grosse Rat hat durch Dekret die Stelle eines Verwalters der Hochschule geschaffen; ist eine solche im Gesetz vorgesehen? Wir haben eine grosse Anzahl von besoldeten Assistenten und Abwarten; wo ist von diesem Hilfspersonal die Rede? Es werden über die Kollegien-gelder hinaus von den Studierenden Gebühren bezogen, z. B. für die Benützung der Laboratorien; steht das

nicht im Widerspruch zu Art. 32? Hier handelt es sich überall um Einrichtungen, die finanzielle Konsequenzen haben. Wenn der Regierungsrat die Kompetenz hat, solche im Gesetz nicht vorgesehene Verfügungen zu treffen, wie kommt man dazu, unschuldige Verfügungen, die gar keine Konsequenzen, weder finanzielle noch andere, haben, zu beanstanden?

Man sagt, die Titel seien undemokratisch und bei uns verpönt. Das wäre noch kein Argument gegen die Gesetzmässigkeit der regierungsrätlichen Verfügung. Allein jene Behauptung steht mit unsern Verhältnissen in Widerspruch: die Räte aller Stufen, die Direktoren, Inspektoren, sind ja in der Schweiz Legion. Sogar der militärische Rang wird im täglichen Leben als Titel verwendet.

Man behauptet ferner, der Regierungsrat könne, wenn er befugt sei, einem verdienten Privatdozenten zu gestatten, den Namen Professor zu führen, schlechthin Titel einführen, die anderswo Professoren verliehen werden, wie Geheimrat, Hofrat u. s. w. Nein! das wird er nicht tun.

Wir fassen das Gesagte zusammen:

«Die beanstandete, regierungsrätliche Verfügung ist im Interesse des Staates und der Privatdozenten getroffen worden. Sie steht mit keiner gesetzlichen Bestimmung in Widerspruch, da sie die Stellung, die Pflichten, die Anstellung und die Rechte der Dozenten in keiner Weise berührt, indem der Dozent eben nach wie vor Dozent und nichts als Dozent ist.»

Als Kuriosität sei noch erwähnt, dass Privatdozent auf französisch «professeur agrégé» heisst. Es könnten also Dozenten auf französischen Visitenkarten den Titel Professor führen; niemand könnte ihnen das verwehren.

Wir schliessen mit dem Antrag,

«es sei der Motion der Herren Zraggen und Genossen keine Folge zu geben».

Bern, 23. August 1902.

Der Direktor des Unterrichtswesens:

Dr. Gobat.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 17. September 1902.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Steiger,

der Staatsschreiber

Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(November 1902.)

1. **Schindler**, Karl, geboren 1870, Landwirt in Niederscherli, wurde am 16. April 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt des Messerzückens und verurteilt zu 1 Tag Gefängnis, 10 Fr. Busse, 5 Fr. Entschädigung und 35 Fr. Rekurskosten an die Gegenpartei und 69 Fr. 20 Staatskosten. Schindler und seine Angehörigen waren mit der Familie seines Mieters, Steinhauer Christian Niederhäuser, im Streit. Am 5. Mai 1901 nun beschimpfte Niederhäuser den an ihm vorbeigehenden Schindler und lief ihm nach; Schindler, welcher fürchtete, von dem stärkeren Niederhäuser überwältigt und misshandelt zu werden, ergriff sein Messer und zückte es gegen Niederhäuser, als dieser ihn wirklich angriff. Schindler ist gut beleumdet und nicht vorbestraft. Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er behauptet, in Notwehr gehandelt zu haben, jedenfalls aber sei es begreiflich, dass er gegenüber Niederhäusers Angriff sich wenn nötig auch mit dem Messer zu verteidigen suchte. Er verweist ferner auf seinen guten Leumund und ersucht um Erlass der Gefängnisstrafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Köniz zur Entsprechung empfohlen.

Mit Rücksicht hierauf, auf den guten Leumund des Verurteilten und die Umstände des Falles, welche, wenn sie auch für Schindler nicht den Tatbestand der Notwehr begründeten, doch seine Handlungsweise begreiflich erscheinen lassen, beantragt der Regierungsrat, dem Schindler die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

2. Frau Maria **Walther** geb. Mühlethaler, geboren 1856, von Zauggenried, Friedrichs Ehefrau, in Bern, wurde am 1. Mai 1902 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 5 Fr. und 18 Fr. 50 Staatskosten. Der ehemalige Lehrer Friedrich Walther betreibt mit seiner Ehefrau am Philosophenweg in Bern eine kleine Lebensmittelhandlung, er ist im Besitze eines Patentbesitzes für den Kleinverkauf geistiger Getränke, dagegen keines Wirtschaftspatentes. Im Herbst 1901 kamen nun 3 Personen in Walthers Laden, als nur Frau Walther zu Hause war und verlangten Bier und Gläser dazu, welchem Begehren Frau Walther nachkam. An Zahlungsstatt nahm sie von einem der Gäste, einem Bäcker, einen Laib Brot an. Diese, von einem oder zwei der Gäste absichtlich provozierte Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz führte zur Anzeige.

Nun wendet sich Friedrich Walther für seine Ehefrau mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass der Busse und der Patentgebühr ersucht, und welches er mit einem Hinweis auf seine bedrängte ökonomische Lage, sowie mit der Behauptung begründet, die Veranlassung zur Uebertretung des Gesetzes habe die Böswilligkeit von Leuten gegeben, welche mit den Eheleuten Walther in Unfrieden leben. Der Gemeinderat von Bern hat den Eheleuten Walther ein Armutszeugnis ausgestellt, die städtische Polizeidirektion und der Regierungsrat von Bern empfehlen das Gesuch; erstere bescheinigt, dass Frau Walther einen guten Leumund genieesse. Aus den Akten gewinnt man den Eindruck, dass wirklich Frau Walther durch eine Person, welche ihr und ihrem Ehemann auf irgend eine Weise zu schaden suchte, zur Uebertretung des Gesetzes verleitet wurde.

Auf Grund dieser Erwägungen beantragt der Regierungsrat, es seien der Frau Walther die Busse und die Nachbezahlung der Patentgebühr in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse und
der Patentgebühr.
» der Justizkommission: id.

3. **Kulirz, Otto**, geboren 1882, von Wien, Seemann, wurde am 1. Oktober 1901 von den Assisen des I. Bezirks schuldig erklärt der Anstiftung zu einem Diebstahl eines über 300 Fr. werten Gegenstandes, des Diebstahls an einem Gegenstand im Werte von über 30, aber nicht über 300 Fr., der Gehülfenschaft bei einem ebensolchen Diebstahl, der Begünstigung bei einem dritten Diebstahl gleicher Art, des Verweisungsbruchs und der Widerhandlung gegen das Hausiergesetz, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 20 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, 10 Jahren Landesverweisung, 10 Fr. Busse, 20 Fr. Nachbezahlung der Hausierpatentgebühr und 613 Fr. 45 Staatskosten. Der österreichische Deserteur Otto Kulirz hatte bereits im Herbst 1900 in Zollikofen 15 Fr. gestohlen; er wurde dafür am 15. November 1900 vom Polizeirichter von Bern zu 5 Tagen Gefängnis und 5 Jahren Landesverweisung verurteilt. Zu Anfang des Jahres 1901 zog er nun mit dem Dänen Karl Friedrich Skov in der Welt herum und gelangte zunächst nach Lausanne. In einem waadtländischen Dorf stahl Skov eine goldene Herrenuhr von 150 Fr. Wert. Dann zogen beide — Kulirz trotz der Verweisung — nach Bern, wo letzterer seinem Kumpanen bei der Verschickung der gestohlenen Uhr behülflich war. Am 24. März 1901 begaben sich beide nach Thun, wo Kulirz, ohne im Besitz eines Hausierpatentes zu sein, mit Ansichtskarten hausierte, und wo sie in das Haus des Instructors Rauschert eindrangen, und Skov eine Damenuhr und ein Bracelet, im Wert von zusammen 150 Fr., Kulirz eine goldene Herrenuhr mit Kette, im Wert von ebenfalls 150 Fr. stahl. Kulirz reiste dann nach der Ostschweiz und verkaufte die Uhr auf der Reise in Konstanz.

Bei der Untersuchung dieser Diebstahlsangelegenheit kam auch an den Tag, dass Kulirz schon im Herbst 1900 in Bern bei Herrn Professor Vetter gebettelt, dabei eine kostbare, 1200 Fr. werte Geige bemerkt und einen Spiessgesellen angestiftet hatte, dieselbe zu stehlen, worauf er sie in Thun zu verkaufen wusste. Wie gesagt, ist Kulirz im Kanton Bern vorbestraft.

Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er verspricht, sich in Zukunft besser zu halten und um Erlass eines so grossen Teils seiner Strafzeit nachsucht, dass es ihm möglich wäre, einen französischen oder spanischen Seehafen aufzusuchen, um daselbst noch vor Neujahr 1903 Anstellung auf einem Segelschiff zu finden. Er sei von Beruf Seemann und zur Fahrt auf Segelschiffen ausgebildet, im Frühling 1903 würde er dann nicht mehr leicht eine Stelle finden. In der Strafanstalt Thor-

berg hat Kulirz Betragen zu Klagen nicht Anlass gegeben.

Trotzdem beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches. Kulirz ist hier vorbestraft. Die Art und Weise, wie er die Diebstähle beging bezw. bei denselben mitwirkte und der Umstand, dass er bei seinen Streifzügen falsche Namen gebrauchte, lassen darauf schliessen, dass Kulirz die Anlagen zu einem geriebenen Gauner hat. Eine Begnadigung würde sich hier nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

4. Frau Albertine **Mürset** geb. Burkhardt, von Twann, Wirtin in Klein-Twann, wurde am 9. Juni 1902 vom Polizeirichter von Nidau schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, 20 Fr. Nachzahlung der Patentgebühr und 11 Fr. 20 Staatskosten. Frau Mürset, Eigentümerin des Gasthofs zum Adler in Klein-Twann, liess darin durch eine Frau Bourquin eine Wirtschaft betreiben. Frau Bourquin hatte die Patentgebühr für die erste Hälfte 1902 entrichtet, kündete aber den Mietvertrag auf 1. Mai 1902 und verliess die Wirtschaft auf diesen Tag. Um nicht durch den Unterbruch des Wirtschaftsbetriebes bedeutende Nachteile zu erleiden, übernahm Frau Mürset den Betrieb am 1. Mai 1902 selbst. Sie beauftragte auch rechtzeitig einen Notar mit der Erwirkung der Patentübertragung. Dieser verzögerte jedoch die Sache und so kam es, dass Frau Mürset geraume Zeit ohne Wirtschaftspatent wirtete. Frau Mürset hat nun die Staatskosten bezahlt und wendet sich mit einem Gesuch um Erlass der Busse und der Nachbezahlung der Patentgebühr an den Grossen Rat. Sie führt darin aus, sie trage an der Verzögerung der Patentübertragung keine Schuld, und habe deren Perfektion nicht abwarten können, ohne in Schaden zu kommen. — Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Ligerz und vom Regierungsstathalter von Nidau empfohlen.

Im Einverständnis mit der Direktion des Innern beantragt der Regierungsrat, es sei dem Gesuche zu entsprechen. Von einer Nachbezahlung der Patentgebühr kann nicht wohl die Rede sein, da ja die Patentgebühr für den Zeitraum, für welchen Frau Mürset ohne Patent wirtete, bereits bezahlt ist. Für Erlass der Busse sprechen die Umstände des Falles, welche die von Frau Mürset vorgebrachte Entschuldigung rechtfertigen, und die erfolgte Bezahlung der Staatskosten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse und
der Patentgebühr.
» der Justizkommission: id.

5. Frau Elise **Zimmermann** geb. Bütikofer, geboren 1865, von Ersigen, Gottfrieds Ehefrau, in Bern, wurde am 5. September 1902 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschafts-gesetz verurteilt zu 50 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten. Frau Zimmermann ist in der Kontrolle der Grosshändler eingetragen, besitzt aber kein Patent für den Kleinhandel mit geistigen Getränken. Im Laufe des Sommers 1901 verkaufte sie nun öfters Bier in Quantitäten von unter 2 Litern über die Gasse, unter anderm auch einem kleinen Mädchen und einem Knaben. Frau Zimmermann hat nun die Gerichtskosten bezahlt, und für sie wendet sich ihr Ehemann mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass der ganzen oder eines Teils der Busse nachsucht und dies damit begründet, dass die Gesetzesübertretung nur aus Gesetzesunkenntnis erfolgt, dass Frau Zimmermann nicht vorbestraft sei und dass die Familie in schwierigen ökonomischen Verhältnissen lebe. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter von Bern in Anbetracht des spärlichen Verdienstes des Gottfried Zimmermann und des guten Leumundes der Familie zur teilweisen Entsprechung empfohlen. Im Einverständnis mit der Direktion des Innern hält der Regierungsrat dafür, dass es sich hier um eine länger fortgesetzte Gesetzesübertretung handelt, die zudem noch durch den Umstand, dass auch an Kinder geistige Getränke verabfolgt wurden, erschwert wird. Es rechtfertigt sich daher ein gänzlicher Bussnachlass nicht. Dagegen wird mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse der Gesuchstellerin Erlass der Hälfte der Busse beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.
 » der Justizkommission: id.

6. **Haueter**, Gottlieb, geboren 1854, von Trub, Alt-eisenhändler in Bern, wurde am 12. August 1902 vom korrekzionellen Gericht von Bern schuldig erklärt des Diebstahls, wobei der Wert des Entwendeten den Betrag von 30 Fr. nicht überstieg, der Täter sich aber im mehrfachen Rückfall befand, und verurteilt zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 33 Fr. 30 Staatskosten. Haueter entwendete in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 1902 an der Marzilistrasse in Bern zwei alte gusseiserne, dem Gaswerk der Stadt Bern gehörende Röhren im Wert von je 5 Fr. und führte dieselben gegen Muri zu, wo er sie zu verkaufen beabsichtigte. Unterwegs wurde er von der Polizei arretiert und gestand den Diebstahl sofort ein. Er ist mehrmals vorbestraft, seit 1884 aber ist er mit dem Strafgesetze nicht mehr in Konflikt gekommen. Da unter seinen Vorstrafen zwei wegen Diebstahls verhängt wurden, so musste das Gericht im vorliegenden Falle, weil der besonders qualifizierte Rückfall beim Diebstahl nicht verjährt, Korrekzionshausstrafe aussprechen. — Nun wendet sich Haueter mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Herabsetzung seiner Strafzeit nachsucht und ausführt, die über ihn verhängte Strafe sei zu hart. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Bern im Sinne einer Herabsetzung der

Haftstrafe auf 10 Tage empfohlen, mit Rücksicht auf die lange, zwischen dieser und der letzten Verurteilung Haueters verflossene Zeit. Aus dem gleichen Grunde beantragt auch der Regierungsrat, dem Haueter zwei Drittel seiner Haftstrafe zu schenken, die wirklich in keinem Verhältnis zum Werte des Entwendeten und dem Masse des vom Verurteilten betätigten strafbaren Willens steht.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von zwei Dritteln der Haftstrafe.
 » der Justizkommission: Herabsetzung der Haftstrafe auf 5 Tage.

7. Frau Witwe Maria **Sägesser** geb. Lanz, ab-geschiedene Zulliger, geboren 1856, von Aarwangen, wurde am 25. November 1897 von den Assisen des III. Bezirks schuldig erklärt zweier Brandstiftungen und des Betrugsversuchs, wobei der beabsichtigte Schaden 300 Fr. überstieg und verurteilt zu 8 Jahren Zuchthaus, 3616 Fr. 85 Entschädigung und 100 Fr. Interventionskosten an die Zivilparteien und 618 Fr. 15 Staatskosten. — Am 25. Juli 1897, nachmittags brach in der Wohnung des Bahnarbeiters Egger in einem dem Landwirt Althaus gehörenden Hause am Blauenrain bei Aarwangen ein Brand aus, dem aber nur ein Bett und eine Zimmerwand zum Opfer fielen, da das Feuer bald gebändigt werden konnte. Die Brandursache war noch nicht aufgeklärt, als in der Nacht vom 9. auf den 10. August 1897 das an das betreffende Gebäude angebaute Holzhaus und durch Uebertragung des Feuers das ganze Wohnhaus eingäschert, ein drittes benachbartes, ebenfalls Althaus gehörendes Haus nur durch rasche Hilfe gerettet wurde. Im abgebrannten Wohnhaus wohnten die Familie des Bahnarbeiters Egger und Frau Sägesser. Letztere lenkte bald dadurch, dass sie dem Agenten der Schweizerischen Mobilienversicherungsgesellschaft und auch dritten Personen angab, es sei all ihr versichertes Mobilien verbrannt, während sie kurz vor dem Brande und während desselben Gegenstände in die Häuser anderer Leute geschafft hatte, den Verdacht der Brandstiftung auf sich. Den Betrugsversuch gegenüber der Versicherungsgesellschaft gab sie schliesslich nach längerem Leugnen zu, beharrte aber im Leugnen jeder Beteiligung ihrerseits an der Verursachung des Brandes. Da sie aber schon vor dem Brand Gegenstände beiseite geschafft hatte, beim Brandausbruch wach gewesen sein musste und sofort nach demselben völlig angekleidet und gekämmt das Haus verliess, so musste der Beweis ihrer Täterschaft als vollständig erbracht angesehen werden. Das führte dann auch zu ihrer Verurteilung als Verursacherin des ersten Brandes. Frau Sägesser ist 18 mal vorbestraft und nicht gut beleumdet.

Nun wendet sie sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin sie um Erlass des noch nicht verbüsstes Restes der Strafe ersucht, und nochmals beteuert, an dem Brand unschuldig zu sein. Ihr Betragen in der Anstalt St. Johannsen ist befriedigend.

Trotzdem beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs. Zu Gunsten desselben führt Frau Sägesser an, sie sei unschuldig verurteilt worden. Nun steht es aber nicht nur der Begnadigungsbehörde nicht zu, die Schuld der Verurteilten nachzuprüfen, sondern muss

man auch abgesehen hiervon aus den Akten die Ueberzeugung von der Schuld der Frau Sägesser gewinnen, zu deren Ungunsten ausserdem ihr Leumund und ihre Vorstrafen sprechen.

Antrag des Regierungsrates:
» der Justizkommission:

Abweisung.
id.

8. **Boillat**, Alcide, geboren 1873, Säger in der Gruyère bei Saignelégier, wurde am 24. Juli 1902 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt des Diebstahls an Holz und des Holzfrevels, begangen zur Nachtzeit mit Hilfe einer Säge, wobei der Gesamtwert des entwendeten Holzes den Betrag von 30, aber nicht denjenigen von 300 Fr. übersteigt, unter Zubilligung mildernder Umstände und verurteilt zu 6 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft und 369 Fr. 95 Staatskosten. Im August 1901 kam der Witwe Brossard geb. Farine in Cerlatez bei Saignelégier eine grössere Partie Holz, welche sie von der Gemeinde Saignelégier gekauft hatte, und welche in einem Walde nahe bei Boillats Säge aufgeschichtet lag, im Werte von 250 bis 300 Fr. abhanden; das Holz war mit dem Zeichen des Bruders der Frau Brossard markiert. Die Täterschaft blieb unentdeckt. Im Oktober 1901 wurde nun in einem der Gemeinde Saignelégier gehörenden Walde eine Tanne gefällt und fortgeschafft. Dies führte zu einer Untersuchung nicht nur dieses, sondern auch des früheren Falles, in welche Alcide Boillat, seine Säger und Dienstleute und der Uhrmacher Gigandet in Genevez verwickelt wurden, und welche lange zu keinem Ergebnis führen wollte, weil von verschiedener Seite hartnäckig geleugnet und auch gelogen wurde. Boillat leugnete jede Teilnahme an den beiden Entwendungen. Es wurde aber festgestellt, dass er nachts einmal mit seinen Knechten Emile Boillat und Emil Brossard und Gigandet in den Wald gegangen war, dort das Holz der mit ihm verfeindeten Frau Brossard-Farine weggenommen und auf seine Säge geführt hatte, wo es einer seiner Säger für Gigandet herrichtete, welcher es dann mitnahm. Ferner wurde konstatiert, dass er, um sich für eine verfaulte Tanne schadlos zu halten, mit Emil Boillat und Emil Brossard zur Nachtzeit eine Tanne, welche der Gemeinde Saignelégier gehörte, absägte und auf seine Säge schaffte. Den Schaden, welchen die Gemeinde Saignelégier und Frau Brossard erlitten haben, hat Boillat gedeckt. Er ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund.

Nun wenden sich seine Mutter und seine Frau an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin sie für Boillat den Erlass eines Viertels der Strafzeit verlangen. Es wird darin geltend gemacht, Boillat sei nicht vorbestraft, er habe den Schaden gedeckt, welchen er verursachte, den Diebstahl gegenüber Frau Brossard habe er nur begangen, um sich an ihr zu rächen, da sie ihn schon lange auf alle mögliche Weise verfolgte. Er sei zudem leidend, und sein Geschäft gehe bei seiner Abwesenheit zurück.

Der Gemeinderat von Bémont und der Regierungstatthalter von Freibergen empfehlen das Gesuch zu gänzlicher oder teilweiser Entsprechung. In der Strafanstalt Witzwil hat Boillats Betragen zu Klagen Anlass gegeben.

Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuchs. Allerdings hat Boillat den den Bestohlenen verursachten Schaden gedeckt, aber erst als die Diebstähle längst entdeckt waren und er fürchten musste, wegen derselben Unannehmlichkeiten zu haben. Vorbestraft ist er zwar nicht, aber er hat durch seine Tat, sei diese nun aus Gewinn- oder aus Rachsucht vorgenommen worden, eine niedrige Gesinnung bewiesen. Auch die Art und Weise, wie er während des Verfahrens den Verdacht auf andere Personen abzuladen suchte, spricht gegen ihn. Das Urteil ist schliesslich für ihn nicht zu hart ausgefallen.

Antrag des Regierungsrates:
» der Justizkommission:

Abweisung.
id.

9. Frau Mathilde Emilie **Audétat** geb. Eichenberger, geboren 1863, von Verrières, Alberts Ehefrau in Bern, wurde am 6. März 1902 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, 5 Fr. Nachbezahlung der Patentgebühr und 65 Fr. 60 Staatskosten. Frau Audétat besitzt kein Wirtschaftspatent, ist dagegen in die Kontrolle der Grosshändler mit geistigen Getränken eingetragen und verkauft von ihrem Laden an der Metzgergasse aus Bier in Quantitäten von mindestens 2 Litern. Dem nahe wohnenden Wirt Walter war dieser Verkauf ein Dorn im Auge und er suchte Frau Audétat, wenn möglich, zu schädigen. So sandte er einmal den übelbeleumdeten Ferdinand Schär zu Frau Audétat mit dem Auftrag, bei ihr Bier in einer Quantität unter 2 Litern zu verlangen. Schär führte den Auftrag aus; Frau Audétat weigerte sich zuerst, dem Verlangen stattzugeben, gab aber schliesslich seinem Drängen nach und verkaufte ihm zwei Fläschchen zu je 6 Dezilitern. Das Bier wurde dann bei Walther getrunken. — Frau Audétat ist gut beleumdet und nicht vorbestraft. In ihrem Namen wendet sich nun Fürsprecher Stooss an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin auf den guten Leumund der Frau Audétat und auf die Art und Weise verwiesen wird, wie sie zur Begehung der gesetzwidrigen Handlung förmlich gedrängt wurde und um Erlass von Busse, Patentgebühr und Staatskosten ersucht wird. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch zu teilweiser Berücksichtigung.

Im Einverständnis mit der Direktion des Innern hält der Regierungsrat dafür, es sei hier in Anbetracht der Umstände des Falles vom Begnadigungsrechte des Grossen Rates ein weitgehender Gebrauch zu machen. Er beantragt daher Herabsetzung der Busse bis auf 5 Fr. und Erlass der Nachbezahlung der Patentgebühr. Dagegen hat Frau Audétat durch ihr anfängliches Leug-

nen die Kosten selbst zum grossen Teil verursacht, und können ihr daher dieselben nicht erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 5 Fr. und Erlass der Patentgebühr.
» der Justizkommission: id.

10. **Schenk, Johann Jakob**, geboren 1849, von Signau, Dachdecker in Habstetten, wurde am 23. August 1902 vom korrekzionellen Richter von Fraubrunnen schuldig erklärt der Nichterfüllung der Unterstützungspflicht infolge liederlichen Lebenswandels und verurteilt zu 30 Tagen verschärfter Gefangenschaft und 24 Fr. 10 Staatskosten. — Schenk war am 4. November 1898 von seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Müller, gerichtlich geschieden und zur Leistung halbjährlicher Alimentationsbeiträge an dieselbe für den ihr zugesprochenen Knaben Hermann, im Betrage von 40 Fr., zahlbar je auf 4. Mai und 4. November des Jahres, verurteilt worden. Schenk, der vor einigen Jahren noch zirka 1000 Fr. Vermögen besessen hatte, und als Dachdecker und Torfgräber ausreichenden Verdienst hatte, bezahlte nun den Alimentationsbeitrag pro 4. Mai 1901 nicht. Er wurde dafür betrieben; aber Frau Schenk erhielt aus der Betreibung keine Deckung. Schenk hatte nämlich sein Vermögen in kurzer Zeit verbraucht und betrank sich manchmal mehrere Tage hintereinander, so dass ein grosser Teil seines Verdienstes in Alkohol aufging. Frau Schenk reichte nun Strafanzeige gegen ihn ein. Nach mehrfacher Stündigung zahlte Schenk am 3. Juni 1902 an den Beauftragten der Frau Schenk 25 Fr. Von da an zahlte er nichts mehr bis zum August, so dass Frau Schenk auf Fortsetzung des Verfahrens drang. Nachdem Schenk die Vorladung zur Hauptverhandlung erhalten hatte, zahlte er am 14. August 1902 auch die restanzlichen 15 Fr., erschien aber am Hauptverhandlungstage nicht in Fraubrunnen. Frau Schenk ihrerseits erwähnte die letzte Zahlung — vielleicht in Unkenntnis derselben — nicht, und so wurde Schenk verurteilt. Seither hat er nun auch die Betreibungskosten und 15 Fr. an seine Rate pro 4. November 1901 bezahlt.

Er wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass der Strafe und der seit 14. August ergangenen Staatskosten nachsucht. Er beruft sich darauf, dass er im Momente der Urteilsfällung den geschuldeten Betrag vollständig bezahlt hatte, und behauptet, seine Schuld nicht aus bösem Willen, sondern weil es ihm nicht anders möglich war, nicht früher berichtet zu haben; endlich verweist er darauf, dass er den guten Willen, in Zukunft seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, an den Tag gelegt habe. Gerichtspräsident und Regierungstatthalter von Fraubrunnen empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Mit Rücksicht darauf, dass Schenk, wäre die Tatsache der Zahlung des restanzlichen Alimentationsbetrages dem Richter am Urteilstage bekannt gewesen, hätte freigesprochen werden müssen, und darauf, dass er auch seither mit der Zahlung der Alimente fortgefahren hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe, obwohl im übrigen das Benehmen

Schinks im vorliegenden Falle nicht zu seinen Gunsten spricht. Von einem Kostenerlass kann dagegen keine Rede sein.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

11. **Hänni, Johann**, geboren 1827, von Zimmerwald, Handlanger in Bern, wurde am 17. September 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt des Diebstahls, wobei der Wert des Entwendeten 30 Fr. nicht überstieg, der Täter sich aber im wiederholten Rückfalle befand, und verurteilt zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 58 Fr. 75 Staatskosten. Hänni entwendete am Morgen des 21. Mai 1902 dem Johann Jordi, Abwart in Bern, einen vor dessen Fenster im Erdgeschoss eines Hauses der Bogenschützenstrasse befindlichen Blumenstock im Werte von 2 bis 3 Franken, wurde aber entdeckt, und stellte den Blumenstock wieder an seinen Platz. Da er 1850 und 1857 je einmal wegen Diebstahls bestraft wurde, und der besonders qualifizierte Rückfall beim Diebstahl keiner Verjährung unterliegt, musste er trotz des geringen Wertes des gestohlenen Gegenstandes zu Korrekzionshaus verurteilt werden.

Bei der Fällung ihres Urteils hat die Polizeikammer beschlossen, beim Grossen Rate um die Begnadigung des Johann Hänni nachzusuchen. Sie hat dies nun mit Schreiben vom 30. September ausgeführt, worin sie darauf verweist, dass sie durch das Strafgesetz genötigt war, Hänni in der angegebenen Weise zu verurteilen, aber gleichzeitig erklärt, sie stehe nicht an, die fragliche Gesetzesbestimmung als veraltet und in Fällen, wie der vorliegende, wo sie das Gericht nötigt, eine mit dem Werte des Entwendeten in keinem Verhältnis stehende Strafe auszusprechen, als dem gegenwärtigen Rechtsbewusstsein widersprechende zu bezeichnen. Sie regt denn auch eine Revision des hier in Betracht fallenden Art. 211 2 b des Strafgesetzbuches an. — Der Regierungstatthalter von Bern beantragt nicht gänzliche Begnadigung des Hänni, mit Rücksicht auf dessen 25 Vorstrafen, wohl aber, in Anbetracht der von der Polizeikammer geltend gemachten Gründe, Herabsetzung der Haftstrafe auf 10 Tage.

Der Regierungsrat stellt seinen Antrag in letzterem Sinne. In der Tat widerspricht es den gegenwärtigen Rechtsanschauungen, wenn ein Diebstahl, welchen das Gesetz sonst nur mit einigen Tagen Gefängnis bedroht, nur mit Rücksicht auf Diebstähle, welche der gleiche Täter vor 40 und 50 Jahren begangen hat, korrekzionell bestraft werden soll. Es ist daher ein Strafnachlass vorliegend gerechtfertigt. Dagegen kann dem Hänni, der schlecht beleumdet und vielfach vorbestraft ist, nicht die ganze Strafe erlassen werden. Es wird daher Herabsetzung der Haftstrafe auf 10 Tage beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Haftstrafe auf 10 Tage.
» der Justizkommission: Herabsetzung der Haftstrafe auf 2 Tage.

12. **Steiger**, Fritz, geboren 1848, von Bleienbach, Schalenmacher in Courchavon, wurde am 31. Oktober 1901 vom Polizeirichter von Pruntrut schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz, und verurteilt zu 9 Fr. Busse und 9 Fr. 70 Staatskosten. Steiger hatte im Sommer 1901 sein 15jähriges Mädchen Laura nicht mehr zur Schule gesandt, indem er sich darauf stützte, dasselbe habe bereits seine 9 obligatorischen Schuljahre absolviert. Die Schulkommision von Courchavon, welche sich auf das Zeugnishüchlein der Laura Steiger berief, behauptete dagegen, das Mädchen habe erst 8 Schuljahre hinter sich, und da Steiger den Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung nicht erbringen konnte, wurde er verurteilt. Nachträglich brachte er dann noch ein ärztliches Zeugnis bei, welches konstatierte, dass Laura Steiger wegen eines Augenleidens die Schule nicht besuchen könne; er hatte dies vorher nicht produziert, weil er auf dem Standpunkt stand, seine Tochter brauche die Schule überhaupt nicht mehr zu besuchen.

Nun wendet er sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. Er stützt sich dabei nur auf seine Familienverhältnisse und darauf, dass seine Tochter durch ihr Augenleiden am Schulbesuch verhindert sei. Die Erziehungsdirektion hat über den Fall einen Bericht des zuständigen Schulinspektors eingeholt, aus welchem hervorgeht, dass die Zeugnishüchlein eine Zeit lang in Courchavon seitens des Lehrers sehr mangelhaft geführt wurden und das Zeugnishüchlein der Laura Steiger daher nicht als vollgültiger Beweis gegen Fritz Steiger angesehen werden könne. Letzterer, ein solider und arbeitsamer Mann, beharre überdies ausdrücklich darauf, dass seine Tochter im Frühjahr 1901 ihr neuntes Schuljahr bereits absolviert gehabt habe; und diese Behauptung habe grosse Wahrscheinlichkeit für sich.

Unter diesen Umständen beantragt der Regierungsrat, es sei dem Gesuche des Fritz Steiger zu entsprechen und es seien demselben die Busse und die Staatskosten in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Justizkommission: id.

13. **Juillerat**, Jules, geboren 1872, von Rebévelier, Eisenbahnangestellter in Montmelon, wurde am 29. Aug. 1902 vom Polizeirichter von Pruntrut schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, 50 Fr. Nachbezahlung der Patentgebühr und 2 Fr. 50 Staatskosten. Juillerat ist nicht im Besitze eines Wirtschaftspatentes. Am 3. Juni 1902 nun kamen 3 Bahnarbeiter zu ihm, welche auf der Linie gearbeitet hatten und durstig waren; sie verlangten etwas zu trinken. Juillerat setzte ihnen einen Liter Wein vor, den sie bezahlten, weil er erklärte, ihn ihnen in Anbetracht seiner dürftigen Verhältnisse nicht umsonst verabfolgen zu können. Die betreffenden Arbeiter hätten bis zur nächsten Wirtschaft einen weiten Weg zu machen gehabt. Einer von ihnen zeigte nun selbst Juillerat bei der Polizei an. — Mit Ausnahme dieses Falles hat Juillerat das Wirtschaftsgesetz

nicht übertreten; er ist auch sonst nicht vorbestraft und gut beleumdet.

Er hat nun die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass, eventuell Reduktion von Busse und Patentgebühr. Er beruft sich dabei darauf, dass er den Arbeitern den Wein nicht aus gewinnsüchtigen Motiven verabfolgt habe, sondern um ihnen einen Gefallen zu erweisen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Pruntrut und von der Direktion des Innern unterstützt; der Gemeinderat von Montmelon erklärt seinerseits, dass Juillerat keine Winkelwirtschaft betreibe, woraus zu schliessen ist, dass der vorliegende Fall eine ganz vereinzelte Gesetzesübertretung seitens des Petenten darstellt.

Unter diesen Umständen beantragt der Regierungsrat, dem Juillerat die Busse und die Nachbezahlung der Patentgebühr gänzlich zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse und
Patentgebühr.
» der Justizdirektion: id.

14. **Zehnder**, Niklaus, geboren 1859, von Köniz, Sägenfeiler in der Thörishaus-Au, wurde am 2. Oktober 1902 vom Polizeirichter von Bern wegen Platzgebens zu Trinkgelagen verurteilt zu 10 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten. Der Landjäger von Niederscherli hatte am 20. September 1902 gegen Zehnder Strafanzeige eingereicht, worin er verbalisierte, es sei ihm mitgeteilt worden, dass in der Nacht vom 13. auf den 14. September mehrere Mannspersonen sich in Zehnders Wohnung eingefunden und sich dort mit Schnaps betrunken hätten; es fänden solche Gelage in Zehnders Wohnung öfters statt. Zehnder, vor dem Polizeirichter geladen, gab die Richtigkeit der Anzeige sofort zu.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er behauptet, er habe die Trinkgelage dulden müssen, wenn er nicht Plackereien seitens seiner Hausmeisterin ausgesetzt sein wolle; die Bezahlung der Busse falle ihm schwer. Er ersucht um gänzlichen oder teilweisen Erlass der letzteren. — Der Gemeinderat von Köniz und der Regierungsstatthalter von Bern schliessen auf Abweisung des Gesuches; ersterer bemerkt, es finden in Zehnders Wohnung häufig Trinkgelage statt.

Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen. Zehnder hat die Anzeige ohne weiteres als richtig zugegeben, ohne irgend einen der Gründe zu seinen Gunsten geltend zu machen, welche er nun im Strafnachlassgesuch anführt. Muss also die Anzeige als richtig angenommen werden, so ist die über Zehnder verhängte Strafe nicht zu hart, und besteht mithin ein Grund zu gänzlichem oder teilweise Strafnachlass nicht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

15. **Schneiter**, Rudolf, geboren 1865, von Amsoldingen, Bahnhofvorstand in Bümpliz, wurde am 6. Juni 1902 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend die Hundetaxe und verurteilt zu 10 Fr. Busse und 12 Fr. 90 Staatskosten. Schneiter erhielt im März 1901 einen kleinen Hund geschenkt; er verschenkte denselben Ende Juli seinen im Kanton Freiburg wohnhaften Brüdern. Im August 1901 wurde er vom Gemeinderat von Bümpliz aufgefordert, die Hundetaxe zu bezahlen, weigerte sich aber, dies zu tun, da er der Meinung war, Hunde, welche vor dem August eines Jahres den Kanton Bern wieder verlassen, seien in demselben keiner Taxe unterworfen. Der Gemeinderat von Bümpliz eröffnete ihm deswegen eine Busse von 10 Fr., welche zu zahlen er aber ebenfalls ablehnte, so dass die Sache gerichtlich ausgetragen werden musste.

Nun wendet sich Schneiter mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass von Busse und Kosten ersucht. Er kritisiert darin hauptsächlich das Verfahren des Gemeinderates von Bümpliz, welcher sonst nur Hunde, welche am 1. August sich im Gemeindebezirke befinden, mit einer Taxe belegt, hier aber eine Taxe für einen Hund eingefordert habe, der die Gemeinde und den Kanton schon im Juli 1901 verlassen habe. Der Regierungstatthalter von Bern beantragt Abweisung des Gesuchs, da Schneiter zur Bezahlung der Taxe verpflichtet gewesen sei und sich Busse und Kosten durch seine Renitenz selbst zugezogen habe. Er sei zudem wohl im stande, Busse und Kosten zu bezahlen.

Der Regierungsrat beantragt aus denselben Gründen Abweisung des Gesuchs. Die Voraussetzungen, unter welchen der Besitzer eines Hundes verpflichtet ist, für denselben die Hundetaxe zu bezahlen, waren im vorliegenden Falle erfüllt und Schneiter wurde von der Gemeindebehörde auch rechtzeitig auf seine Verpflichtung aufmerksam gemacht.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Justizkommission:	id.

16. **Simmen**, Jakob, geboren 1867, von Aegerten, Pierrist, wurde am 16. September 1897 von den Assisen des IV. Bezirks schuldig erklärt der vorsätzlichen Brandstiftung, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 7 Jahren Zuchthaus, 1912 Fr. 45 Entschädigung an die Civilpartei und 322 Fr. 30 Staatskosten. — Der arbeitsscheue und dem Trunk ergebene Jakob Simmen, Arbeiter beim Pierristen Samuel Althaus in Aegerten, war am Abend des 23. Mai 1897 mit seinen Meisterleuten in einer Wirtschaft und verlangte, bereits in angetrunkenem Zustande, von der Meisterfrau Geld. Als sie ihm nicht so viel gab, wie er wollte, äusserte er sich zu einem Kameraden: «denen wolle er es einmal zeigen.» Er verliess dann die Wirtschaft, begab sich in ein dem Althaus gehörendes, von dessen Schwiegersonn bewohntes, ganz hölzernes Haus und zündete dort auf der Tenne das Heu an. Das Feuer äscherte in kurzer Zeit das ganze Gebäude ein. Die Bewohner retteten sich und die Viehware, das Mobilier ging grösstenteils zu Grunde. Simmen, auf welchen von Anfang an der Verdacht fiel, gestand ein, den Brand

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1902.

verursacht zu haben, aber bloss aus Fahrlässigkeit; seine Darstellung wurde jedoch von vielen Zeugen Lügen gestraft. Geradezu einen üblen Leumund besass er nicht, er galt als Trinker.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass des noch nicht verbüsstes Restes seiner Strafe ersucht und zur Begründung auf die lange Dauer der bereits erstandenen Haft verweist. Er behauptet, die Handlung in einer plötzlichen zornigen Aufwallung verübt zu haben, ohne über ihre Folgen nachzudenken. Er habe als uneheliches Kind keine rechte Erziehung genossen; nun habe er sich aber gebessert. Nach dem Zeugnis des Verwalters der Strafanstalt Thorberg hat Simmen daselbst zu keinen Klagen Veranlassung gegeben.

Gleichwohl beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs. Die von Simmen angeführten und teilweise wirklich zu seinen Gunsten sprechenden Gründe sind von den Assisen bereits bei der Zubilligung mildernder Umstände bewilligt worden. Andererseits war die von ihm begangene Tat eine sehr schwere und für Menschen sehr gefährliche. Seiner guten Aufführung in der Anstalt kann seinerzeit durch Erlass des letzten Zwölftels Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Justizkommission:	id.

17. **Broquet**, Joseph, geboren 1868, von Movelier, Lokomotivreiniger in Pruntrut, wurde am 27. September 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Misshandlung des Pasquale Manzi, welche für denselben eine Arbeitsunfähigkeit von über 20 Tagen zur Folge hatte, und verurteilt zu 15 Tagen Gefängnis, 465 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Civilpartei und 179 Fr. 90 Staatskosten. — Am Abend des 20. April 1902 befanden sich Joseph Broquet und der italienische Maurer Pasquale Manzi in der Wirtschaft Merguin in Pruntrut. Sie verliessen dieselbe kurz nacheinander und hatten dann auf der Strasse einen Wortwechsel, welcher durch das Dazwischentreten des Wirtes Merguin und eines Samuel Flückiger beendet wurde. Manzi und Broquet reichten einander zur Versöhnung die Hand, und jeder, Manzi begleitet von Flückiger, begab sich auf den Heimweg. Während Flückiger mit Manzi vor der Wohnung des letzteren stehen blieb und sich mit ihm unterhielt, kam Broquet plötzlich zurück und griff Manzi ohne weitere Veranlassung tötlich an. Manzi wehrte sich; die beiden kamen dann auf einer nahen Treppe zu Fall, wobei Manzi unten zu liegen kam und sein linkes Bein brach. Infolgedessen war er 30—40 Tage lang arbeitsunfähig. Wirt Merguin trennte dann die Streitenden. Broquet ist gut beleumdet, gilt als guter Arbeiter und ist nicht vorbestraft.

Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass der ganzen oder eines Teils der Gefängnisstrafe ersucht und zu seinen Gunsten anführt, er habe Manzi keinen Schaden zufügen wollen; ferner beruft er sich darauf, dass er an Manzi eine grosse Entschädigung, und ihm und dem Staate bedeutende Kosten zahlen müsse. Der Gemeinderat und der Regierungstatthalter von Pruntrut

empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung; Broquet wird als arbeitsamer, ehrlicher Mann geschildert, der eine Familie von 6 Köpfen zu ernähren hat.

Die Umstände des Falles lassen es als klar erscheinen, dass Broquet den Manzi, und zwar ohne Veranlassung, misshandeln wollte, und es rechtfertigt sich daher ein gänzlicher Strafnachlass nicht. Dagegen haben allerdings die schweren Folgen der Misshandlung jedenfalls nicht in Broquets Absicht gelegen. Mit Rücksicht hierauf, auf die Familienverhältnisse und das unbescholtene Vorleben des Broquet, sowie auf die Empfehlung seines Gesuches durch die Gemeinde- und Bezirksbehörden, beantragt daher der Regierungsrat Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 5 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 5 Tage.
» der Justizkommission: id.

18. **Kellerhals, Emil**, geboren 1883, Eisenwerker von und in Niederbipp, wurde am 24. Mai 1901 von den Assisen des III. Bezirks schuldig erklärt der Misshandlung mit tödlichem Ausgang, begangen in einem Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 2 Jahren Zuchthaus, umgewandelt in einfache Enthaltung, und 453 Fr. 70 Staatskosten. Sonntag, den 17. März 1901, abends, fand im «Löwen» zu Niederbipp ein Konzert mit nachfolgendem Tanz statt. Der sonst solide, friedliebende und nüchterne Emil Kellerhals fand sich dabei ziemlich betrunken ein, erregte im Tanzsaal einen Auftritt und wurde daher hinausbefördert. Später vergnügte er sich damit, das Treppengeländer hinunterzurutschen. Einmal machte ihm nun der ihm sonst unbekannte 17jährige Fritz Egger, welcher dem Wirt im Keller aushalf, die Bemerkung, es wäre besser für ihn, heimzugehen. Daran scheint sich ein Wortwechsel zwischen beiden angeknüpft zu haben, infolgedessen sie sich auf die Strasse hinaus begaben. Kurz darauf hörten mehrere Zeugen jemand rufen: «Jetzt het er mi g'stoche!»; sie sahen einen zu Boden fallen, einen andern sich flüchten. Egger, der durch einen Stich in die Brust getroffen worden war, welcher ihm eine grosse Schlagader durchschnitt, starb sofort an Verblutung. Ein Zeuge setzte dem Flüchtenden nach, und erkannte in ihm den Kellerhals, der ein offenes Messer in der Hand trug. Noch in derselben Nacht verhaftet, vermochte Kellerhals über die Vorgänge keinen klaren Bericht zu erstatten; er erinnerte sich weder an die Person des Fritz Egger, noch daran, dass er das Messer gebraucht hatte. Vorbestraft ist er nicht; er ist gut beleumdet und hat auch von seinem Arbeitgeber ein gutes Zeugnis aufzuweisen.

Nun wendet sich sein Vater mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass des ganzen Restes, eventuell des vom 1. Januar 1903 an noch zu verbüssenden Restes der Strafe für seinen Sohn nachsucht. Er begründet dies mit einem Hinweis auf die frühere gute Aufführung und dem unbescholtenen Leumund des Emil Kellerhals, auf die Jugend desselben und die Notwendigkeit seiner Hilfe bei der Erhaltung der Familie. Der Gemeinderat von Nieder-

bipp und der Regierungsratthalter von Wangen empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung. In der Strafanstalt hat sich Kellerhals stets zur Zufriedenheit der Verwaltung aufgeführt.

Die von Kellerhals begangene Tat ist zwar objektiv eine schwere; auch haben die Assisen bereits den zu des Täters Gunsten sprechenden Umständen Rechnung getragen. Gleichwohl glaubt der Regierungsrat, dem Grossen Rate hier Erlass eines Teiles der Strafe beantragen zu dürfen. Kellerhals ist ein junger Mann, der vor dem verhängnisvollen Abend den besten Leumund genoss und als solid und friedfertig bekannt war, der auch als fleissiger Arbeiter sich auszeichnete. Durch den ungewohnt reichlichen Alkoholgenuss wurde er in eine ihm sonst fremde Stimmung versetzt, in der er, fast ohne es zu wissen, eine Tat beging, deren Erinnerung ihn, wie zu erwarten ist, in Zukunft davor warnen wird, sich so weit hinreissen zu lassen. Er hat zudem nun bereits drei Viertel seiner Strafe verbüsst, und seine rechtschaffenen Angehörigen bedürfen seines Arbeitsverdienstes zu ihrer Unterstützung.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe vom 1. Januar 1903 hinweg.
» der Justizkommission: id.

19. **Baumann, Johann**, geboren 1849, Handlanger in Thun, wurde am 27. September 1902 wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz vom Polizeirichter von Thun verurteilt zu 60 Fr. Busse, 10 Fr. Nachbezahlung der Patentgebühr und 3 Fr. 20 Staatskosten. Baumann, der nicht im Besitze eines Patentes für den Kleinhandel mit geistigen Getränken ist, verkaufte im Frühsommer 1902 seinen Nebenarbeitern bei einem Neubau auf der Chartreusebesitzung bei Thun, Bier, welches er von einem Bierdepot bezogen hatte, in Quantitäten von unter 2 Litern. Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass der Busse ersucht, welche er nicht im Stande sei, auch nur teilweise zu bezahlen. Der Gemeinderat von Thun bescheinigt die Armut Baumanns und dessen Unvermögen, die Busse zu bezahlen. Der Regierungsratthalter von Thun empfiehlt mit Rücksicht hierauf Erlass der Hälfte der Busse.

Im Einverständnis mit der Direktion des Innern stellt auch der Regierungsrat seinen Antrag in diesem Sinne, ausschliesslich aus dem Grunde des Unvermögens des Verurteilten, dessen Vergehen sonst keine Entschuldigung verdient.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.
» der Justizkommission: id.

20. **Stalder, Joseph**, geboren 1860, von Vernois-le-Fol, Tagelöhner in Pruntrut, wurde am 7. November 1901, 30. Januar und 13. März 1902 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Primar-

schulgesetz verurteilt zu 9, 18 und 6 Fr. Busse und 5, 5 und 2 Fr. 50 Staatskosten. — Stalder hatte seinen 1890 geborenen Sohn Arnold vom 20. Mai bis 21. September und im November 1901 nicht in die Primarschule gesandt, ohne einen triftigen Grund dafür zu haben. Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um gänzlichen, eventuell teilweisen Erlass der Bussen nachsucht und dies mit einem Hinweis auf seine sehr ärmlichen Familienverhältnisse begründet. Sein weiterer Einwand, er habe nicht gewusst, dass Arnold Stalder noch schulpflichtig sei, kann angesichts des Alters des Knaben (12 Jahre), nicht gehört werden. — Der Gemeinderat und der Regierungsstatthalter von Pruntrut empfehlen das Gesuch in Anbetracht der Verhältnisse des Gesuchstellers zur Berücksichtigung. Aus denselben Gründen, aber auch nur deswegen, beantragt der Regierungsrat, dem Stalder die ihm auferlegten Bussen bis auf einen Betrag von 10 Fr. in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 10 Fr.
 » der Justizkommission: id.

21. **Oeschger**, Simon, geboren 1868, von Wil, Wirt in Bern, wurde am 24. Dezember 1901 vom korrekzionellen Gericht von Bern schuldig erklärt der Eigentumsbeschädigung, begangen zur Nachtzeit zum Nachteile des Staates Bern, wobei der verursachte Schaden den Betrag von 30, aber nicht den von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 15 Tagen Gefängnis und solidarisch mit dem Mitangeklagten Herrmann zu 169 Fr. 25 Staatskosten. — Im Sommer 1901 liess der Staat Bern die ihm gehörende Neubrücke bei Bern reparieren. Im Laufe des 29. Juli war die Arbeit so weit gediehen, dass die Trottoirs zu beiden Seiten auf eine gewisse Strecke weggenommen und auch auf der Fahrbahn eine Strecke weit die Längslatten abgedeckt waren, so dass nur noch die Querbalken und dazwischen leere Räume vorhanden waren, durch welche man in die Aare hinabsah und Personen leicht hinabfallen konnten. Die Brücke war als für den Fuhrwerkverkehr gesperrt publiziert. Am Abend des 29. Juli legte der Wegmeister Zürcher auf der einen Hälfte der Fahrbahn provisorisch Latten, damit die Brücke für Fussgänger passierbar sei. Um die Fuhrwerke abzuhalten und jedermann zu warnen, war die Fahrbahn durch eine den grössten Teil ihrer Breite einnehmende Schicht von Laden gesperrt und dabei eine Laterne angebracht. Etwa nachts 12 Uhr fuhr nun Oeschger mit einem gewissen Herrmann, beide in angetrunkenem Zustande, per Velo von Stuckishaus her gegen die Neubrücke. Sie stiessen an die Ladenschicht, und statt neben derselben ihren Weg fortzusetzen, rissen sie, geärgert, die Laden weg und warfen sie, etwa ihrer 20, samt der Laterne in die Aare. Der eine von ihnen wurde sozusagen in flagranti ertappt; das bewog beide, ein umfassendes Geständnis abzulegen. Der Schaden, der 150 Fr. betrug, ist von ihnen gedeckt worden; die Sache musste aber, weil das Delikt zum Nachteil des Staates begangen worden war, von Amtes wegen weiter verfolgt werden. Herrmann hat seine Strafe verbüsst, er hat auch die Staatskosten teilweise gedeckt. Oeschger hat dagegen

die Strafe nicht verbüsst; er ist wegen Polizeidelikten vorbestraft, im übrigen nicht ungünstig beleumdet.

Mit Begnadigungsgesuch vom 25. Juli 1902 wendet sich Fürsprecher Kasser Namens des Herrmann und des Oeschger an den Grossen Rat, worin er für beide um Erlass der Gefängnisstrafe nachsucht. Er begründet dies damit, es sei eigentlich ein Zufall, dass die Strafe ausgesprochen worden sei, hätte das Holz einem Privaten gehört, so wäre die Sache vergleichsweise erledigt worden. Die beiden Verurteilten seien mit der von ihnen bezahlten Entschädigung und den ihnen auferlegten Staatskosten schon schwer genug belastet. Die Absicht, das Publikum zu schädigen, hätten sie nicht gehabt; das ganze sei ein unbedachter Streich gewesen. Sie werden ferner als unbescholtene, nicht vorbestrafte Leute hingestellt, und es wird behauptet, sie hätten beide, wenigstens Oeschger, die Staatskosten bezahlt. — Herrmann hat dann dagegen protestiert, dass das Begnadigungsgesuch auch in seinem Namen eingereicht worden sei, und, wie gesagt, seine Strafe abgessen, so dass nunmehr nur Oeschger in Betracht fällt. Die städtische Polizeidirektion von Bern empfiehlt denselben zum teilweisen Strafnachlass; der Regierungsrat dagegen schliesst auf Abweisung des Gesuchs, indem er gleichzeitig konstatiert, dass Oeschger bis auf den heutigen Tag an die Staatskosten nichts bezahlt hat.

Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuchs. Die Tat Oeschgers war allerdings ein unüberlegter Streich, aber ein solcher des frevelhaftesten Mutwillens und von der grössten Gefahr für das Publikum. Mit Recht bemerkt der Regierungsrat, Oeschger sei kein Schulknabe, dem man solche Streiche etwa hingehen lasse. Dass er nicht die Absicht hatte, das Publikum zu schädigen, darf er, wie auch schon das urteilende Gericht aussprach, nicht zu seinen Gunsten anführen. Die Tat Oeschgers verdient eine empfindliche Sühne und, wenn es ein Zufall ist, dass die Sache nicht vergleichsweise erledigt werden konnte, so war dieser Zufall hier gewiss nur zu begrüssen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Justizkommission: id.

22. **Moser**, Gottfried, geboren 1858, von Schüpfen, Schlachthausknecht in Biel, wurde am 9. April 1902 vom korrekzionellen Gericht von Biel schuldig erklärt der Wechselfälschung, wobei der beabsichtigte Schaden den Betrag von 300 Fr. nicht übersteigt, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 65 Fr. 90 Staatskosten. — Moser, der etwas dem Alkoholgenuss ergeben war, kam einmal, als er von Schulden bedrängt war und dieselben nicht begleichen konnte, auf die Idee, einen Wechsel zu fälschen, um sich Geld zu verschaffen. Er füllte einen Eigenwechsel, lautend auf 100 Fr. auf die Vorsichtskasse Biel aus, unterzeichnete ihn als Schuldner, fügte selbst die Unterschrift eines Bäckers Eberhard als Bürgen bei und präsentierte den Wechsel so bei der Kasse. Dort wurde aber die Unterschrift des Bürgen sofort als gefälscht erkannt und der Betrag nicht ausbezahlt. Moser wurde festgenommen und

legte sofort ein umfassendes Geständnis ab. Er ist gut beleumdet; 1883 hat er eine Vorstrafe erlitten, seither nicht mehr.

Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass, eventuell Ermässigung der Haftstrafe ersucht und dies mit seinem, abgesehen von der genannten Vorstrafe, unbescholtenen Leumund, seinen gedrückten Familienverhältnissen und dem Umstände begründet, dass durch seine Handlung kein Schaden entstanden sei. Der Regierungsstatthalter von Biel bescheinigt, dass die dem Moser auferlegten Staatskosten wegen gänzlicher Mittellosigkeit eliminiert worden seien und empfiehlt Erlass der Hälfte der Strafe mit Rücksicht auf Mosers Familienverhältnisse.

Der Regierungsrat beantragt, dem Gesuch Mosers in dem vom Regierungsstatthalter von Biel angeregten Masse zu entsprechen, und zwar mit Rücksicht auf das abgesehen von einer weit zurückliegenden kleinen Strafe unbescholtene Vorleben und die dürftigen Verhältnisse der Familie des Verurteilten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Haftstrafe.
» der Justizkommission: id.

23. **Droz**, Ariste, geboren 1874, von Mont-Tramelan, Uhrenmacher in Tramelan-dessous, wurde am 19. Juli 1901 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt der Misshandlung des Daniel Capt mit einem gefährlichen Instrument, welche für denselben einen bleibenden Nachteil zur Folge hatte, und der Misshandlung des Paul Matthey mit einem gefährlichen Instrument, welche aber für denselben keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 2 Jahren Zuchthaus, 1300 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei Capt und 421 Fr. 15 Staatskosten. — Droz befand sich am Abend des 12. November 1900 im Café du régional in Tramelan-dessous in angetrunkenem Zustande. Als ihm sein Kamerad Paul Matthey im Gespräch widersprach, versetzte er ihm einen Faustschlag. Der Wirt schickte die Gäste dann hinaus, und draussen brachte Droz dem Matthey mit einem offenen Taschenmesser zwei ungefährliche Wunden bei. Matthey floh dann, Droz verfolgte ihn, begab sich dann aber ins Café du Jura, wo er lärmte und drohte, Matthey zu töten, wenn er ihn das nächste Mal treffe. Bald darauf kam Matthey ebenfalls ins Café. Die Wirtin, die ihn kommen sah, warnte ihn, worauf er sich entfernte. Droz aber, der Mattheys Kommen schon bemerkt hatte, stürzte sich wie wütend gegen die Türe. Die Wirtin trat ihm entgegen, um ihm den Ausgang zu verwehren, sah sich aber genötigt, Gäste zu Hilfe zu rufen. Daniel Capt und sodann Paul Voumard folgten ihrem Ersuchen. Voumard hielt Droz eine zeitlang fest, bis er versprach, ruhig zu bleiben, wenn er ihn loslasse. Aber kaum losgelassen, stürzte sich Droz auf Capt und versetzte demselben mit dem offenen Taschenmesser einen heftigen Stich in die rechte Brustseite, und sodann einen ebenfalls heftigen in die rechte Stirnseite, wobei die Klinge brach und deren Spitze im Stirnbein stecken blieb. Capt wurde zuerst in das Inselspital

verbracht, wo das Eisen aus dem Knochen, aber nur unter gleichzeitiger Wegnahme eines Teiles des letzteren, entfernt werden konnte. Er blieb bis zum 7. Januar 1901 arbeitsunfähig. Infolge des Stichts in die Brust traten eine Brustfellentzündung und mehrere Blutstürze ein; Capt hat von daher eine Schwächung der rechten Brustseite davongetragen, welche ihn für Krankheitserreger empfänglicher macht. Die Kopfwunde begünstigt das Auftreten von Epilepsie. — Droz ist nicht vorbestraft; er gilt aber in angetrunkenem Zustande als gewalttätig.

Nun wendet sich seine Frau an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin sie für ihren Mann um den Erlass des Restes der Strafe nachsucht. Sie begründet dies mit der allerdings unrichtigen Behauptung, die Strafe sei wohl hart gewesen, im übrigen aber mit einem Hinweis auf ihre bedrängte Vermögenslage, da sie sich und zwei kleine Kinder allein durchbringen muss. Sie versichert ferner, ihr Mann bereue seine Tat aufrichtig. Der Gemeinderat des jetzigen Wohnortes der Familie Droz, Corgémont und der Regierungsstatthalter von Courtelary empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung, und zwar lediglich mit Rücksicht auf die unbescholtene, fleissige und in bedrängter Vermögenslage befindliche Frau Droz. — Droz selbst hat sich in der Strafanstalt zur Zufriedenheit der Verwaltung aufgeführt.

Die von Droz begangene Tat ist eine schwere, und es ist beinahe einem glücklichen Zufall zu verdanken, dass ihre Folgen nicht noch weit ernster geworden sind; auch vernag der Umstand, dass er damals nicht recht wusste, was er tat, ihn nicht zu entschuldigen. Mit Rücksicht allein auf ihn würde ein erheblicher Strafnachlass sich nicht rechtfertigen. Mit Rücksicht auf seine durch seine Verurteilung hart betroffene Frau beantragt dagegen der Regierungsrat, dem Droz den letzten Sechstel seiner Strafe in Gnaden zu erlassen. Zu Gunsten dieses Antrags fallen dann auch das unbescholtene Vorleben des Droz und seine gute Auf-führung in der Anstalt in Betracht.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des letzten Sechstels der Strafe.
» der Justizkommission: id.

24. **Ruchti**, Adolf, geboren 1870, von Diemerswil, Zimmermann, in Bern, wurde am 9. Oktober 1902 vom korrekzionellen Gericht von Bern schuldig erklärt des Diebstahls, wobei der Wert des Entwendeten 30 Fr. nicht überstieg, der Täter sich aber im wiederholten Rückfall befand, und verurteilt zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 30 Fr. 90 Staatskosten. Ruchti arbeitete im September 1902 an den Reparaturarbeiten am Personenbahnhof Bern. Unter zwei Malen nahm er dabei der Bundesbahnverwaltung gehörenden Kupferdraht, von dem er glaubte, die Eigentümerin lege keinen Wert mehr darauf, fort und verkaufte ihn an einen Alteisenhändler. Als die Diebstähle entdeckt wurden, löste er den Draht wieder ein und restituierte ihn der Eigentümerin. Ruchti ist 1887 wegen Milchfälschung, 1899 und am 17. Juni 1902 wegen Diebstahls verurteilt worden und geniesst keinen guten Leumund.

Trotzdem hat das korrektionelle Gericht unmittelbar nach seinem Urteile beschlossen, für den Verurteilten in Anbetracht des geringen Wertes des Entwendeten und des geringen Masses des von Ruchti betätigten verbrecherischen Willens für ihn ein Begnadigungsgesuch einzureichen. Ruchti hat seinerseits ebenfalls ein Begnadigungsgesuch eingereicht, worin er auf die ärmlichen Verhältnisse verweist, in welchen seine Familie lebt, sowie auf den Umstand, dass er habe annehmen dürfen, die Bundesbahnverwaltung lege auf den Kupferdraht keinen Wert mehr. Er ersucht um ganzen, eventuell teilweisen Erlass der Strafe. Die Stadtpolizei und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen teilweisen Erlass der Strafe, mit Rücksicht auf Ruchtis Familienverhältnisse.

Aus den gleichen Gründen beantragt der Regierungsrat, es sei die Haftstrafe des Ruchti auf 20 Tage herabzusetzen. Ein weitergehender Strafnachlass rechtfertigt sich angesichts der Vorstrafen des Ruchti nicht.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Drittels der Strafe.
 » der Justizkommission: id.

25. **Zulliger**, Johann Ulrich, geboren 1845, von Madiswil, Sachverwalter in Bern, wurde am 23. September 1901 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt des leichtsinnigen Konkurses und verurteilt zu 14 Tagen Gefängnis und 590 Fr. 20 erstinstanzlichen und 30 Fr. 65 oberinstanzlichen Staatskosten. Zulliger, von Beruf Sekundarlehrer, eröffnete anfangs der neunziger Jahre ein Sachwalter- und Vermittlungsbureau in Bern. Als Inhaber desselben wurde er auf amtliche Anordnung am 18. Oktober 1893 ins Handelsregister von Bern eingetragen, wogegen er erfolglos an den Bundesrat rekurrierte. Diese Eintragung blieb bis zum 15. Mai 1896 bestehen, wurde dann aber infolge Aufgabe des Geschäfts gelöscht. In der Zwischenzeit war Zulliger gesetzlich verpflichtet, ordnungsgemäss Geschäftsbücher zu führen, aus welchen seine Vermögenslage und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden konnten. Zulliger liess nun allerdings durch seine Tochter und seinen Angestellten Notar Lüthi die im Notariatsgeschäft üblichen Bücher führen, dagegen gaben dieselben über seine Schuldverhältnisse und seine Vermögenslage absolut keine Auskunft, waren zum Teil auch ganz unordentlich geführt. Nach Aufgabe des Geschäfts unternahm Zulliger den Bau eines Häuserkomplexes an der Effingerstrasse; diesen Bau liess er zuerst durch Architekten leiten, später leitete er ihn selbst; die Kosten stiegen enorm an. Viele Geschäftsleute lieferten ihm zum Zwecke des Baues Waren auf Kredit, weil er ihnen angab, er habe ein reines Vermögen von etwa 100,000 Fr., und sie dann, wenn die Zahlung nicht auf den Zeitpunkt erfolgte, auf den sie versprochen war, durch weitere Versprechungen hinzuhalten wusste. Bald geriet er in Schwierigkeiten, ein von ihm proponierter Nachlassvertrag wurde verworfen und am 9. Juni 1898 fiel er in Konkurs; dabei ergab sich ein Passivüberschuss von 270,000 Fr.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1902.

Den Grund zu seiner Verurteilung gab die mangelhafte Buchführung während der Zeit seiner Eintragung ins Handelsregister. Diese unordentliche Buchführung liess Zulliger glauben, er besitze im Moment, als der Bau des Viktoriahall begann, ein bedeutendes Aktivvermögen, was tatsächlich nicht der Fall war.

Zulliger wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch, in welchem er seine ganze Lebensgeschichte darstellt, an den Grossen Rat und ersucht um Erlass der Gefängnisstrafe. Er begründet dies damit, dass einzig unverschuldete Unglücksfälle, sowie die Verfolgung durch langjährige Feinde ihn ins Unglück gebracht hätten. Die ungenügende Schätzung des Neubaus durch die Grundsteuerschätzer hätte es ihm verunmöglicht durch Aufnahme von Hypotheken sich Geld zu verschaffen. Er behauptet ferner, die von Notar Lüthi angelegten Bücher seien genügend und richtig geführt, die Expertise eine einseitige gewesen; er könne zudem für die Unterlassungen seiner Angestellten strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden. Die Periode von 1893-96, während welcher die Bücher angeblich nicht ordentlich geführt worden seien, stehe mit dem Konkurs in keinem Zusammenhang und hätte nicht zur Begründung des Urteils herangezogen werden sollen.

Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion von Bern zur teilweisen Entsprechung empfohlen, weil Zulliger die Schulden, wegen deren er in Konkurs geriet, nicht in der Absicht kontrahierte, seine Gläubiger in Schaden zu bringen; seine Tätigkeit als Geschäftsagent werde vom Publikum allerdings nicht als einwandfrei betrachtet. Der Regierungsstatthalter von Bern beantragt Abweisung.

Man gewinnt aus den Akten den Eindruck, Zulliger habe zum Teil infolge seines hochgradigen Optimismus dazu kommen können, ein Unternehmen zu beginnen, das seine Finanzkräfte weit überstieg. Auch seine Klage über mangelhafte Schätzung seiner Neubauten ist zum guten Teil ein Ausfluss seines grenzenlosen Optimismus, der ihm seine Bauten allzu wertvoll erscheinen liess. In Anbetracht dieser Umstände, beantragt die Polizeidirektion, dem Johann Ulrich Zulliger die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen. Die Staatskosten von 620 Fr. 35 hat Zulliger bezahlt; ausserdem macht er alle Anstrengungen, um seine Gläubiger zu befriedigen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
 » der Justizkommission: id.

26. **Montavon**, Auguste, geboren 1848, Uhrenmacher von und in Courgenay, wurde am 5. Dezember 1901 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt der Wechselfälschung und des wissentlichen Gebrauchs gefälschter Wechsel, wodurch ein Schaden von 4300 Fr. entstanden war, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 21 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, und 853 Fr. Staatskosten. — Auguste Montavon stand schon eine zeitlang mit der Schweizerischen Volksbank, Filiale Pruntrut, und der Kantonalbank von Bern, Filiale Pruntrut, in Wechselverkehr. Im Jahre 1896 sah er sich einer bedeutenden Schuldenlast gegenüber. Er fing

nun an, auf verschiedenen, an die Ordre der genannten Bankinstitute, sowie der Bank Choffat & Cie in Pruntrut und der Vorsichtskasse in Courgenay ausgestellten oder denselben indossierten Wechseln die Unterschriften der Aussteller oder des Indossenten zu fälschen. In einigen Fällen wurde die falsche Unterschrift, — wie Montavon behauptete und die Geschwornen angenommen haben, — von einem nun verstorbenen Sohne Montavons angefertigt, der Wechsel aber von Montavon in Kenntnis dieses Umstandes, verwertet. Im Jahre 1897 entdeckte der Kassier der Kantonalbankfiliale eine der Fälschungen und machte davon dem angeblichen Indossenten Petignat in Alle Mitteilung. Als dieser Montavon zur Rede stellte, ergriff letzterer die Flucht. Sein Aufenthalt war lange Zeit unbekannt. Erst 1901 wurde er in Besançon entdeckt und von Frankreich ausgeliefert. Der Gesamtbetrag des durch die strafbaren Handlungen Montavons verursachten Schadens erreicht die Höhe von 4305 Fr. Hiervon ist ein Betrag von zirka 360 Fr. nachträglich gedeckt worden. — Montavon ist nicht vorbestraft; er genoss einen ziemlich guten Leumund.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass des Restes der Strafe nachsucht. Er begründet es mit einem Hinweis auf seine missliche finanzielle Lage, welche ihn zur Vornahme der Fälschungen getrieben habe, auf seine gegenwärtige zerrüttete Gesundheit, sein vorge-rücktes Alter und seinen frühern guten Ruf. Der Gemeinderat von Courgenay empfiehlt das Gesuch, ebenso der Regierungsstatthalter von Pruntrut, dieser mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand Montavons.

Derselbe ist allerdings nach einem Zeugnis des Verwalters der Strafanstalt Witzwil nicht bedenklich, immerhin ist Montavon schwächlich und daher bei seinem Alter öfters bettlägerig. In der Anstalt hat er sich gut aufgeführt. Mit Rücksicht auf diese Umstände und auf den frühern guten Leumund Montavons beantragt der Regierungsrat, ihm den letzten Drittel seiner Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:	Erlass des letzten Drittels.
» der Justizkommission:	id.



Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat.
3. Oktober 1901.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 29. August 1902.

Gesetz

betreffend

die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 40, Absatz 2 der Staats-
verfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

... beschliesst:

Titel I.

Art. 1. Für ...

Organisation des Verwaltungsgerichtes.

Art. 1. Für das ganze Staatsgebiet wird ein Ver-
waltungsgericht von 7 Mitgliedern und 4 Ersatz-
männern eingesetzt.

... und 7 Ersatzmännern eingesetzt.

Art. 2. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Ver-
waltungsgerichtes werden durch den Grossen Rat ge-
wählt. Ihre Amtsdauer beträgt 8 Jahre. Ersatzwahlen,
welche in der Zwischenzeit nötig werden, finden für
den Rest der Amtsdauer statt.

Art. 3. Wählbar als Mitglied oder Ersatzmann ist
jeder stimmberechtigte Schweizerbürger, welcher das
fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, beider
Landessprachen mächtig ist und die nötigen Rechts-
oder Verwaltungskennntnisse besitzt.

... zurückgelegt hat und die Kenntnis beider Landes-
sprachen besitzt.

Art. 4. Eine Stelle der administrativen oder der
richterlichen Gewalt ist mit der Mitgliedschaft des
Verwaltungsgerichtes vereinbar (Art. 11, Ziffer 1
Staatsverfassung). Nicht vereinbar mit derselben ist
dagegen die Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates
(Art. 20 Staatsverfassung). Die Mitglieder des Regie-
rungsrates und die Regierungsstatthalter dürfen dem
Verwaltungsgericht nicht angehören, ebensowenig Mit-
glieder und Beamte der Steuerbehörden.

Art. 5. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes
wird vom Grossen Rat aus der Mitte des Gerichts-

Abänderungsanträge.

hofes auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, nach deren Ablauf er wieder wählbar ist.

Der Vicepräsident wird vom Verwaltungsgericht aus seiner Mitte gewählt. Seine Amtsdauer beträgt ebenfalls 4 Jahre.

Sind sowohl der Präsident als der Vicepräsident an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so tritt das nach dem Lebensalter älteste Mitglied an deren Stelle.

Art. 6. Das Verwaltungsgericht wählt auf die Amtsdauer von vier Jahren einen fix besoldeten Sekretär, welcher im Besitze eines bernischen Patentes als Fürsprecher oder Notar sein muss.

Art. 7. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes werden für ihre Bemühungen entschädigt.

Art. 8. Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes leisten den in Art. 113 der Staatsverfassung vorgeschriebenen Eid vor dem Grossen Rat, die Ersatzmänner und der Sekretär vor dem Verwaltungsgericht.

Art. 9. Den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes ist die Annahme von Besuchen der Parteien vor dem Urteil zum Zwecke einer vorläufigen Besprechung über die Streitsache (des sogen. Berichtens) bei ihrem Amtseid untersagt.

Titel II.**Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes.**

Art. 10. Dem Verwaltungsgericht steht die oberinstanzliche Beurteilung derjenigen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zu, bei welchen vermögensrechtliche Interessen des Staates oder einer staatlichen Anstalt einerseits und vermögensrechtliche Interessen von Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften oder Einzelpersonen andererseits in Frage stehen, so dass der Staat oder die staatliche Anstalt als Partei (Kläger oder Beklagter) beteiligt ist (Steuerstreitigkeiten und dergleichen).

Art. 11. Ausserdem beurteilt das Verwaltungsgericht in oberer Instanz Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus einem Erlasse des Grossen Rates betreffend die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden entstehen (Art. 63, Absatz 2, Staatsverfassung).

Art. 12. Der Grosse Rat kann durch Dekret dem Verwaltungsgericht weitere Arten von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zur Beurteilung überweisen.

Art. 13. Das Verwaltungsgericht hat in jedem Fall die Frage seiner Zuständigkeit von Amtes wegen zu untersuchen und zu beurteilen. Das Verfahren bei Kompetenzstreitigkeiten wird durch das Ausführungsdekret bestimmt.

... verhindert, so bezeichnet das Verwaltungsgericht den Stellvertreter.

Streichung von Art. 6.

... die Ersatzmänner vor dem Verwaltungsgericht.

... Amtseid untersagt.

Art. 10. Dem Verwaltungsgericht steht die endliche Beurteilung ...

... dergleichen).
Das Verwaltungsgericht ist die in Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend den Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878 vorgesehene Rekursinstanz.

Art. 13. Das Verwaltungsgericht hat die Frage seiner Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen. Das Verfahren ...

Abänderungsanträge.**Titel III.**

... Ausführungsdekret bestimmt.

Verfahren in Streitigkeiten, für welche das Verwaltungsgericht zuständig ist.

Art. 14. Streichen.

Art. 14. Das Verfahren wird durch Ausführungsdekret des Grossen Rates bestimmt; hiefür sind nachstehende Vorschriften massgebend.

Art. 15. Streichen.

Art. 15. Für die erstinstanzliche Behandlung von Streitigkeiten, welche laut diesem Gesetz oder späteren Vorschriften rekursweise vor das Verwaltungsgericht gezogen werden können, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Verwaltungsgesetze und des Gesetzes von 20. März 1854 betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen.

Handelt es sich um eine gegen den Staat anzubringende Klage öffentlich-rechtlicher Natur, so hat der Kläger seinen Anspruch in gleicher Weise geltend zu machen, wie dies in Art. 8 des angeführten Gesetzes für den Staat vorgeschrieben ist.

Art. 16. Streichen.

Art. 16. In den unter das Gesetz vom 20. März 1854 betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen fallenden Streitsachen findet die in Art. 12 des angerufenen Gesetzes vorgesehene Weiterziehung des erstinstanzlichen Entscheides an das Verwaltungsgericht statt, welches an die Stelle des Regierungsrates und dessen Direktionen tritt, und es vollzieht sich dieselbe in den durch Art. 12 bis Art. 15 desselben vorgesehenen Formen und Fristen.

Art. 17. Streichen.

Art. 17. In denjenigen Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, welche durch besondere Erlasse geregelt sind, findet die Rekurserklärung innert 14 Tagen von der Eröffnung des Entscheides hinweg bei dem Regierungstatthalter statt.

Art. 18. Streichen.

Art. 18. Die Streitsache wird bei dem Verwaltungsgericht rechtshängig, sobald die Akten von dem Regierungstatthalter oder von derjenigen Behörde, gegen deren Entscheid der Rekurs an das Verwaltungsgericht erklärt ist, an das Verwaltungsgericht eingesandt sind.

Art. 19. An der Verhandlung und Beurteilung einer Streitsache soll ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes nicht teilnehmen,

1. wenn es sich in einem der in § 8 des bernischen Civilprozessverfahrens vorgesehenen Fälle befindet;
2. wenn es in amtlicher Stellung in der Streitsache thätig gewesen ist.

Art. 20. Befinden sich so viele Mitglieder und Ersatzmänner im Ausstandsfall, oder sind so viele abgelehnt worden, dass keine gültige Verhandlung stattfinden kann, so bezeichnet das Verwaltungsgericht durch das Los aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons so viele ausserordentliche Ersatzmänner, als erforderlich sind, um die Ausstands- beziehungsweise Ablehnungsfrage und nötigenfalls auch die Hauptsache selbst beurteilen zu können.

.... das Verwaltungsgericht so viele ausserordentliche ...

Abänderungsanträge.

Art. 21. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsgerichtes ist die Anwesenheit und Teilnahme von fünf Mitgliedern, mit Einschluss des Präsidenten, erforderlich.

Der Grosse Rat kann durch das Ausführungsdekret bestimmen, dass Streitigkeiten im Werte bis auf Fr. 100 von einem Ausschuss des Verwaltungsgerichtes von 3 Mitgliedern endgültig beurteilt werden sollen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes sind öffentlich; das Verwaltungsgericht kann indessen den Ausschluss der Öffentlichkeit verfügen, wenn das öffentliche Wohl es verlangt oder wenn dies im Interesse der Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse von Privatpersonen als wünschenswert erscheint.

Zu den Verhandlungen über Steuerstreitigkeiten haben nur die Parteien und deren Bevollmächtigte Zutritt.

Art. 23. Das Verwaltungsgericht entscheidet nur über die von den Parteien vor dasselbe gebrachten Streitpunkte und darf keiner Partei mehr oder anderes zusprechen, als dieselbe verlangt hat, die Fälle des Art. 11 ausgenommen. Bezüglich der Leitung des Verfahrens, der Erforschung der für die Entscheidung erheblichen Thatsachen und der Erhebung der Beweise ist dasselbe an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

Art. 24. Durch Ausbleiben bei der Schlussverhandlung soll den Parteien kein Nachteil erwachsen.

Art. 25. Thatsachen und Beweismittel, welche vor der untern Instanz nicht angebracht oder geltend gemacht worden sind, können in der Rekurschrift oder Rekursbeantwortungsschrift angebracht werden.

In der mündlichen Schlussverhandlung können neue Thatsachen und Beweismittel nur vorgebracht werden, wenn die betreffende Partei glaubwürdig darthut, dass sie dieselben erst nach Abgabe der Rekurschrift oder Rekursbeantwortung entdeckt habe oder zur Hand bringen konnte.

Dagegen kann das Verwaltungsgericht die Ergänzung der Akten durch weitere Erhebungen von Amtes wegen beschliessen und solche durch den Regierungstatthalter vornehmen lassen.

Art. 26. Mit Ausnahme des Eides werden alle im bernischen Civilprozessverfahren vorgesehenen Beweismittel als zulässig erklärt und verfügen Verwaltungsgericht und Parteien über die daselbst enthaltenen Zwangsmittel.

Art. 27. Das Verwaltungsgericht entscheidet in freier Würdigung des Thatbestandes und des Beweises. Das Urteil ist rechtskräftig mit der Eröffnung und vollzieht sich wie bisher die oberinstanzlichen Entscheide des Regierungsrates.

... kann im Ausführungsdekret es vorsehen, dass das Verwaltungsgericht, wenn die Arbeitslast dies erfordert, zur raschern Erledigung der Geschäfte vorübergehend eine oder mehrere Abteilungen bezeichnet, welche diejenigen Streitigkeiten endgültig zu beurteilen haben, bei denen nur das Mass der Leistung in Frage steht.

Art. 23. Streichen.

Art. 24. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, an der Schlussverhandlung teilzunehmen.

Art. 25. Streichen.

... Eröffnung und wird gemäss den durch das Ausführungsdekret aufzustellenden Bestimmungen vollzogen.

Abänderungsanträge.

Titel IV.

... vollzogen.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 28. Streitigkeiten ...

Art. 28. Streitigkeiten, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beim Regierungsrat rechtshängig sind, werden von dieser Behörde beurteilt.

... Regierungsrat oder dessen Direktionen ...
... von diesen Behörden beurteilt.

Art. 29. Der Grosse Rat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Dekrete; insbesondere betreffend Entschädigung der Verwaltungsrichter, Besoldung des Sekretärs, Gebührentarife, Verfahren.

... Wahl und Besoldung des Sekretärs ...

Art. 30. Das Verwaltungsgericht hat jeweilen zu Ende des Jahres dem Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates einen Bericht über seine Thätigkeit abzugeben und darin auf beobachtete Mängel in der Gesetzgebung aufmerksam zu machen.

Art. 31. Dieses Gesetz tritt in Kraft nach dessen Annahme durch das Volk und in einem durch den Grossen Rat festzusetzenden Zeitpunkt. Mit diesem Zeitpunkt treten alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen ausser Kraft.

Bern, 3. Oktober 1901.

Bern, den 29. August 1902.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Ed. Will,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
E. Grieb.

Antrag von Herrn Grossrat Milliet
vom Januar 1902.

Gesetz

betreffend

die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.

Art. 10. Dem Verwaltungsgericht steht die oberinstanzliche Beurteilung aller öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zu, bei welchen Vermögensinteressen in Frage stehen.

Für Steuerstreitigkeiten ist das Verwaltungsgericht indessen nur insoweit zuständig, als es sich um die oberinstanzliche Festsetzung von Rechts- oder Verwaltungsgrundsätzen handelt. Die Entscheidung über den Steuerbetrag auf Grund feststehender Rechts- und Verwaltungsgrundsätze (Taxation) ist Sache der hiefür bestellten Verwaltungsbehörden.

Art. 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 22 fallen weg.

Art. 21, Alinea 2, streichen.

Art. 23. . . . als dieselbe verlangt hat, die Fälle ausgenommen, in welchen es sich um Anstände handelt, die aus einem Erlasse des Grossen Rates betreffend die Bildung neuer oder die Aenderung der Umschreibung bestehender Gemeinden hervorgehen.

Art. 27 a. Im übrigen wird das Verfahren durch ein Ausführungsdekret bestimmt.
